



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/574 DER KOMMISSION**

**vom 15. Februar 2024**

**zur Festlegung der technischen Formate für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1454 der Kommission**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1454 <sup>(2)</sup> zur Festlegung der technischen Formate für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 erlassen.
- (2) Die technischen Formate, die im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1454 in der ersten Runde der Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten verwendet wurden, haben sich jedoch als unzureichend erwiesen, um qualitativ hochwertige Berichte zu erstellen, was zu Mehrdeutigkeit und unzureichender Berichterstattung geführt hat.
- (3) Deshalb ist es erforderlich, diese Mängel zu beheben, indem die Datenerhebung zur Ableitung von Schlüsselindikatoren vereinfacht und die Bezugnahme auf bereits auf nationaler Ebene veröffentlichte Informationen begünstigt wird, und dies bei gleichzeitiger Nutzung der Vorzüge der Anwendung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(3)</sup> in Bezug auf Geodaten und die Sicherstellung der Kohärenz mit verwandten Politikbereichen wie den Richtlinien 2000/60/EG <sup>(4)</sup>, 2008/56/EG <sup>(5)</sup> und 2009/147/EG <sup>(6)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 92/43/EWG des Rates <sup>(7)</sup>.
- (4) Des Weiteren müssen die öffentlichen Behörden in den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2007/2/EG Geodatensätze im Einklang mit den Durchführungsbestimmungen für Metadaten, Netzdienste und die Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 der Kommission <sup>(8)</sup>, einschließlich der Daten gemäß Anhang IV Abschnitt 18 (Verteilung der Arten) der genannten Verordnung, zur Verfügung stellen.
- (5) Da der wesentliche Teil der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1454, nämlich die im Anhang befindlichen technischen Formate für die Berichterstattung, umfassend geändert wird, sollte diese Durchführungsverordnung aufgehoben und ersetzt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1143/oj>.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/1454 der Kommission vom 10. August 2017 zur Festlegung der technischen Formate für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 208 vom 11.8.2017, S. 15, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2017/1454/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/1454/oj)).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2007/2/oj>).

<sup>(4)</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2000/60/oj>).

<sup>(5)</sup> Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/56/oj>).

<sup>(6)</sup> Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj>).

<sup>(7)</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj>).

<sup>(8)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 der Kommission vom 23. November 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten (ABl. L 323 vom 8.12.2010, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1089/oj>).

- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für invasive gebietsfremde Arten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die technischen Formate für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1454 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

**Technische Formate für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014**

GEMÄß ARTIKEL 24 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) Nr. 1143/2014 ÜBERMITTELTE INFORMATIONEN	
Mitgliedstaat	
Berichtszeitraum	

ABSCHNITT A

**Zu jeder invasiven gebietsfremden Art von unionsweiter Bedeutung und zu jeder invasiven gebietsfremden Art von regionaler Bedeutung, die Gegenstand von Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sind, zu übermittelnde Angaben**

Angaben zu Art, Verteilung, Zustand, Einbringung, Ausbreitung und Reproduktionsmustern			
1	Wissenschaftliche Bezeichnung der Art		
2	Gebräuchliche oder volkstümliche Bezeichnung der Art ( <i>fakultativ</i> )		
3	Kommt oder kam die Art während des Berichtszeitraums im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats vor?	Ja, kommt derzeit in der Umwelt vor	<input type="checkbox"/>
		Ja, kam im Berichtszeitraum in der Umwelt vor, wird aber nun als nicht vorhanden bestätigt	<input type="checkbox"/>
		Ja, kommt bei Haltung unter Verschluss vor	<input type="checkbox"/>
		Nicht vorhanden	<input type="checkbox"/>
		Ungewiss oder nicht bekannt	<input type="checkbox"/>
4	Verteilung der Art, einschließlich Angaben zu ihrem Zustand und ihren Reproduktions-, Einbringungs- und Ausbreitungsmustern (nur auszufüllen, wenn Frage 3 mit „Ja, kommt derzeit in der Umwelt vor“ beantwortet wurde)		
	4a. Verteilung der Art (Karten)		
	4b. Reproduktionszustand der Art	Selbsttragende Population(en) vorhanden	<input type="checkbox"/>
		Reproduktion erfolgt, aber nur in begrenztem Umfang oder gelegentlich	<input type="checkbox"/>
		Es erfolgt keine Reproduktion	<input type="checkbox"/>
		Es erfolgt keine Reproduktion, diese ist aber in naher Zukunft wahrscheinlich	<input type="checkbox"/>
		Reproduktionszustand ist nicht bekannt	<input type="checkbox"/>
	4c. Reproduktionsmuster	Geschlechtlich	<input type="checkbox"/>
		Ungeschlechtlich	<input type="checkbox"/>
		Beides (geschlechtlich und ungeschlechtlich)	<input type="checkbox"/>
Nicht bekannt (geschlechtlich oder ungeschlechtlich)		<input type="checkbox"/>	

	4d. Einbringungsmuster	Die Art wurde bereits vor Beginn des Berichtszeitraums in den Mitgliedstaat eingebracht	<input type="checkbox"/>
		Während des Berichtszeitraums wurde die Art überwiegend durch natürliche Verbreitung aus einem Nachbarland/nahen Land in den Mitgliedstaat eingebracht	<input type="checkbox"/>
		Während des Berichtszeitraums wurde die Art überwiegend durch nicht vorsätzliches menschliches Einwirken in den Mitgliedstaat eingebracht	<input type="checkbox"/>
		Während des Berichtszeitraums wurde die Art überwiegend durch vorsätzliches menschliches Einwirken in den Mitgliedstaat eingebracht	<input type="checkbox"/>
		Es ist nicht bekannt, wie die Art im Berichtszeitraum in den Mitgliedstaat eingebracht wurde	<input type="checkbox"/>
		Es gibt keine Belege für neue Einbringungen in den Mitgliedstaat während des Berichtszeitraums	<input type="checkbox"/>
	4e. Ausbreitungsmuster	Während des Berichtszeitraums breitete sich die Art überwiegend durch natürliche Verbreitung im Mitgliedstaat aus	<input type="checkbox"/>
		Während des Berichtszeitraums breitete sich die Art überwiegend durch nicht vorsätzliches menschliches Einwirken im Mitgliedstaat aus	<input type="checkbox"/>
		Während des Berichtszeitraums breitete sich die Art überwiegend durch vorsätzliches menschliches Einwirken im Mitgliedstaat aus	<input type="checkbox"/>
		Es ist nicht bekannt, wie sich die Art im Berichtszeitraum im Mitgliedstaat ausbreitete	<input type="checkbox"/>
		Es gibt keine Belege für die Ausbreitung im Mitgliedstaat während des Berichtszeitraums	<input type="checkbox"/>
5	Zusätzliche Angaben ( <i>fakultativ</i> )		

Angaben zu den für diese Art erteilten Genehmigungen (nur für invasive gebietsfremde Arten auf der Unionsliste)			
6	Wurden im Berichtszeitraum für diese Art Genehmigungen erteilt?	Ja	<input type="checkbox"/>
		Nein	<input type="checkbox"/>
7	Gibt es zusätzliche Genehmigungen für diese Art, die in einem früheren Berichtszeitraum erteilt wurden und im laufenden Berichtszeitraum gültig sind?	Ja	<input type="checkbox"/>
		Nein	<input type="checkbox"/>
8	Auszufüllen, wenn Frage 6 oder 7 mit „Ja“ beantwortet wurde		
	Kalenderjahr		
	Zweck der Genehmigung	Zahl der im betreffenden Kalenderjahr erteilten Genehmigungen	Zahl der zusätzlichen gültigen Genehmigungen im betreffenden Kalenderjahr

	Genehmigungen für Forschungszwecke			
	Genehmigungen für die Ex-situ-Erhaltung			
	Genehmigungen für die wissenschaftliche Herstellung und die anschließende medizinische Verwendung zur Erzielung von Fortschritten für die menschliche Gesundheit			
	Genehmigungen für andere Tätigkeiten nach Zulassung durch die Kommission (Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014)			
9	Wurde eine Genehmigung im Berichtszeitraum entzogen?	Zahl der auf Dauer entzogenen Genehmigungen		
		Zahl der vorübergehend entzogenen Genehmigungen		
		Zahl oder Volumen der davon betroffenen Individuen/Exemplare		
		Zweck, zu dem die Genehmigungen erteilt wurden		
10	Angaben, die im Internet für alle bis zum Erteilungsdatum erteilten Genehmigungen öffentlich bekannt gemacht wurden	Wissenschaftliche Bezeichnung		
		Gebräuchliche Bezeichnung		
		Zahl oder Volumen der davon betroffenen Individuen/Exemplare		
		Zweck, zu dem die Genehmigung erteilt wurde		
		Codes der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(1)</sup>		
	Hyperlink zu Online-Informationen über erteilte Genehmigungen gemäß Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014			
11	Zusätzliche Angaben ( <i>fakultativ</i> )			

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>).

Angaben zu Kontrollen					
Nur auszufüllen, wenn Frage 6 oder 7 mit „Ja“ beantwortet wurde					
12	Kalenderjahr				
	Zweck der Genehmigung	Zahl der kontrollierten Einrichtungen	Zahl oder Volumen der genehmigten Individuen/ Exemplare, die den Genehmigungen im Besitz der kontrollierten Einrichtungen entsprechen	Zahl der kontrollierten Einrichtungen, die als nicht konform mit den Bedingungen der Genehmigungen erachtet wurden	Zahl oder Volumen der genehmigten Individuen/ Exemplare, die den Genehmigungen im Besitz der kontrollierten, als nicht konform mit den Bedingungen der Genehmigungen erachteten Einrichtungen entsprechen
	Genehmigungen für Forschungszwecke				
	Genehmigungen für die Ex-situ-Erhaltung				
	Genehmigungen für die wissenschaftliche Herstellung und die anschließende medizinische Verwendung zur Erzielung von Fortschritten für die menschliche Gesundheit				
	Genehmigungen für andere Tätigkeiten nach Zulassung durch die Kommission (Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014)				
13	Zusätzliche Angaben ( <i>fakultativ</i> )				

Angaben zu Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung dieser Art (Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014)			
14	War die Art im Berichtszeitraum Gegenstand von Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung?	Ja	<input type="checkbox"/>
		Nein	<input type="checkbox"/>
15	<i>Nur auszufüllen, wenn Frage 14 mit „Ja“ beantwortet wurde</i>		
15a.	Erstreckten sich die Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung auf das gesamte Verbreitungsgebiet der Art im Mitgliedstaat?	Ja	<input type="checkbox"/>
		Nein	<input type="checkbox"/>
15b.	Wurde der Kommission und anderen Mitgliedstaaten die Früherkennung der Einbringung, des Vorkommens oder des Neuauftretens der Art im Hoheitsgebiet unverzüglich über NOTSYS gemeldet?	Ja	<input type="checkbox"/>
		Nein	<input type="checkbox"/>
15c.	Wurden die Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung innerhalb von drei Monaten nach Notifizierung der Früherkennung durchgeführt?	Ja	<input type="checkbox"/>
		Nein	<input type="checkbox"/>
15d.	Wurden die angewandten Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung der Kommission und anderen Mitgliedstaaten über NOTSYS notifiziert?	Ja	<input type="checkbox"/>
		Nein	<input type="checkbox"/>
15e.	Wurde die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen und/oder die mögliche Beseitigung der Art der Kommission und anderen Mitgliedstaaten über NOTSYS notifiziert?	Ja	<input type="checkbox"/>
		Nein	<input type="checkbox"/>
15f. Maßnahme(n)	Beginn		
	Geschätztes Ende der Anwendung der Maßnahme(n)	Abgeschlossen. Tatsächliches Enddatum:	<input type="checkbox"/>
		Noch nicht abgeschlossen. Geschätztes Enddatum:	<input type="checkbox"/>
		Noch nicht abgeschlossen. Enddatum noch nicht festgelegt	<input type="checkbox"/>
	Teil des Mitgliedstaats		
	Biogeografische Region(en)		
	Untereinheit(en) des Einzugsgebiets		
	Meeresunterregion(en)		
Zusätzliche Einzelheiten zu den Populationen, die Gegenstand der Maßnahmen waren. Max. 300 Wörter			

15g. Verwendete(s) Verfahren ( <i>fakultativ; mehrere Antworten sind möglich</i> )	Mechanische/physikalische Verfahren	<input type="checkbox"/>
	Chemische Verfahren	<input type="checkbox"/>
	Biologische Verfahren	<input type="checkbox"/>
	Andere Verfahren	<input type="checkbox"/>
	Zusätzliche Einzelheiten zu dem/den Verfahren zur sofortigen Beseitigung der Art	
15h. Wirksamkeit des Verfahrens/der Verfahren	Beseitigt (vollständige und dauerhafte Beseitigung aller Individuen)	<input type="checkbox"/>
	Vorübergehend beseitigt (Individuen sind nach erfolgreicher Beseitigung wieder in das Gebiet eingedrungen)	<input type="checkbox"/>
	Teilweise beseitigt (Reduzierung der Zahl der Individuen, einige sind jedoch noch vorhanden)	<input type="checkbox"/>
	Keine Wirkung (keine Reduzierung der Zahl der Individuen oder Zahl der Individuen wächst weiter)	<input type="checkbox"/>
	Unbekannt	<input type="checkbox"/>
15i. Nebeneffekte des/der angewandten Verfahren(s) ( <i>mehrere Antworten sind möglich</i> )	Negative Auswirkungen auf die Lebensräume/die Umwelt	<input type="checkbox"/>
	Negative Auswirkungen auf Nichtzielarten	<input type="checkbox"/>
	Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>
	Keine negativen Auswirkungen beobachtet	<input type="checkbox"/>
	Unbekannt	<input type="checkbox"/>
15j. Mitbetroffene Nichtzielarten		Wirkung pro Art
<i>Nur bei Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung von Tierarten auszufüllen</i>		
15k. Wurden geeignete Maßnahmen ergriffen, um den Tieren Schmerzen, Stress oder Leid, die vermeidbar sind, zu ersparen?	Ja	<input type="checkbox"/>
	Nein	<input type="checkbox"/>
Zusätzliche Einzelheiten zu den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Tieren Schmerzen, Stress oder Leid, die vermeidbar sind, zu ersparen ( <i>fakultativ</i> )		
15l. Beschreibung des Ansatzes zur Überwachung der Wirksamkeit der sofortigen Beseitigung ( <i>fakultativ</i> ), max. 300 Wörter		
16	Zusätzliche Angaben ( <i>fakultativ</i> )	

Angaben zu den für diese Art ergriffenen Managementmaßnahmen (Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014)				
17	War die Art im Berichtszeitraum Gegenstand von Managementmaßnahmen?	Ja	<input type="checkbox"/>	
		Nein	<input type="checkbox"/>	
18	Nur auszufüllen, wenn Frage 17 mit „Ja“ beantwortet wurde			
	18a. Erstreckten sich die ergriffenen Managementmaßnahmen auf das gesamte Verbreitungsgebiet der Art im Mitgliedstaat?	Ja	<input type="checkbox"/>	
		Nein	<input type="checkbox"/>	
	18b. Maßnahme(n)	Beginn		
		Geschätzte Dauer oder Ende der Anwendung der Maßnahme(n)	Abgeschlossen. Tatsächliches Enddatum:	<input type="checkbox"/>
			Noch nicht abgeschlossen. Geschätztes Enddatum:	<input type="checkbox"/>
			Noch nicht abgeschlossen. Enddatum noch nicht festgelegt	<input type="checkbox"/>
		Ziel der Maßnahme(n)	Beseitigung	<input type="checkbox"/>
			Kontrolle	<input type="checkbox"/>
			Eindämmung	<input type="checkbox"/>
		Teil des Mitgliedstaats		
		Biogeografische Region(en)		
		Untereinheit(en) des Einzugsgebiets		
	Meeresunterregion(en)			
	Zusätzliche Einzelheiten zu den Populationen, die Gegenstand der Maßnahmen waren, max. 300 Wörter			
18c. Verwendete(s) Verfahren ( <i>fakultativ; mehrere Antworten sind möglich</i> )	Mechanische/physikalische Verfahren	<input type="checkbox"/>		
	Chemische Verfahren	<input type="checkbox"/>		
	Biologische Verfahren	<input type="checkbox"/>		
	Andere Verfahren	<input type="checkbox"/>		
	Zusätzliche Einzelheiten zu dem/den Verfahren zum Management der Art			

Angaben zu den für diese Art ergriffenen Managementmaßnahmen (Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014)			
18d. Wirksamkeit der Maßnahme(n)	Beseitigung	Beseitigt (vollständige und dauerhafte Beseitigung aller Individuen)	<input type="checkbox"/>
		Vorübergehend beseitigt (Individuen sind nach erfolgreicher Beseitigung wieder in das Gebiet eingedrungen)	<input type="checkbox"/>
		Teilweise beseitigt (Reduzierung der Zahl der Individuen, einige sind jedoch noch vorhanden)	
		Keine Wirkung (keine Reduzierung der Zahl der Individuen oder Zahl der Individuen wächst weiter)	<input type="checkbox"/>
	Kontrolle	Population oder Auswirkungen unterhalb oder innerhalb des gewünschten Schwellenwerts	<input type="checkbox"/>
		Population oder Auswirkungen oberhalb des gewünschten Schwellenwerts	<input type="checkbox"/>
	Eindämmung	Gesamte Zielpopulation eingedämmt	<input type="checkbox"/>
		Ein Teil der Zielpopulation eingedämmt	<input type="checkbox"/>
		Zielpopulation nicht eingedämmt	<input type="checkbox"/>
	Unbekannt		<input type="checkbox"/>
18e. Nebeneffekte des/der angewandten Verfahren(s) (mehrere Antworten sind möglich)	Negative Auswirkungen auf die Lebensräume/die Umwelt	<input type="checkbox"/>	
	Negative Auswirkungen auf Nichtzielarten	<input type="checkbox"/>	
	Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	
	Keine negativen Auswirkungen beobachtet	<input type="checkbox"/>	
	Unbekannt	<input type="checkbox"/>	
18f. Mitbetroffene Nichtzielarten		Wirkung pro Art	

<i>Nur bei auf Tierarten abzielende Managementmaßnahmen auszufüllen</i>		
	18g. Wurden geeignete Maßnahmen ergriffen, um den Tieren Schmerzen, Stress oder Leid, die vermeidbar sind, zu ersparen?	Ja <input type="checkbox"/>
		Nein <input type="checkbox"/>
	Zusätzliche Einzelheiten zu den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um den Tieren Schmerzen, Stress oder Leid, die vermeidbar sind, zu ersparen ( <i>fakultativ</i> )	
	18h. Beschreibung des in Artikel 14 vorgesehenen Überwachungssystems zur Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung ( <i>fakultativ</i> )	
19	Zusätzliche Angaben ( <i>fakultativ</i> )	
Angaben zur Wirkung auf diese Art ( <i>fakultativ</i> )		
20	Bemerkungen zur Wirkung auf die Art im Berichtszeitraum. Max. 300 Wörter.	
<b>Zusätzliche Angaben über Arten von regionaler Bedeutung</b>		
21	Ist der Mitgliedstaat an einer verstärkten regionalen Zusammenarbeit bezüglich invasiver gebietsfremder Arten von regionaler Bedeutung gemäß Artikel 11 der Verordnung über invasive gebietsfremde Arten beteiligt?	Ja <input type="checkbox"/>
		Nein <input type="checkbox"/>
		Falls die Antwort „Ja“ lautet, machen Sie bitte nähere Angaben (max. 300 Wörter) oder geben Sie einen Hyperlink zu einer Unterlage an:
22	Artikel, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 auf die Arten im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats oder Teilen davon angewandt werden	
	Gegenstand der Aktionspläne gemäß Artikel 13	<input type="checkbox"/>
	Einbeziehung in das Überwachungssystem gemäß Artikel 14	<input type="checkbox"/>
	Gegenstand des Früherkennungssystems gemäß Artikel 16	<input type="checkbox"/>
	Gegenstand der sofortigen Beseitigung nach Früherkennung gemäß Artikel 17	<input type="checkbox"/>
	Gegenstand von Managementmaßnahmen bei weiter Verbreitung gemäß Artikel 19	<input type="checkbox"/>
	Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 20	<input type="checkbox"/>
	Zusätzliche Angaben ( <i>fakultativ</i> )	

ABSCHNITT B			
Zu jeder invasiven gebietsfremden Art von Bedeutung für Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 zu übermittelnde Angaben			
1	Hat der Mitgliedstaat eine nationale Liste invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für den Mitgliedstaat erstellt?  <i>Falls ja, sind die nachstehenden Fragen 2 und 3 für jede der in dieser Liste aufgeführten Arten zu beantworten, und die Fragen 2 bis 6 sind für alle Arten zu beantworten, die nicht auch von unionsweiter Bedeutung sind.</i>	Ja	<input type="checkbox"/>
		Nein	<input type="checkbox"/>
2	Wissenschaftliche Bezeichnung der Art		
3	Gebräuchliche Bezeichnung der Art (fakultativ)		
4a	Ist die Art in einem Teil des Hoheitsgebiets der Europäischen Union heimisch?	Ja	<input type="checkbox"/>
		Nein	<input type="checkbox"/>
4b	Kommt oder kam die Art während des Berichtszeitraums im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats vor?  <i>(Wenn eine Art in einem Teil des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats heimisch ist, antworten Sie nur im Hinblick auf das gebietsfremde Verbreitungsgebiet der Art)</i>	Ja, kommt derzeit in der Umwelt vor	<input type="checkbox"/>
		Ja, kam im Berichtszeitraum in der Umwelt vor, wird aber nun als nicht vorhanden bestätigt	<input type="checkbox"/>
		Ja, kommt bei Haltung unter Verschluss vor	<input type="checkbox"/>
		Nicht vorhanden	<input type="checkbox"/>
		Ungewiss oder nicht bekannt	<input type="checkbox"/>
5	Verteilung der Art, einschließlich Angaben über ihren Reproduktionszustand (fakultativ)		
	5a. Verteilungskarten	Ja, bereitgestellt	<input type="checkbox"/>
		Nein, nicht bereitgestellt	<input type="checkbox"/>
	5b. Reproduktionszustand der Art	Selbsttragende Population(en) vorhanden	<input type="checkbox"/>
		Reproduktion erfolgt, aber nur in begrenztem Umfang oder gelegentlich	<input type="checkbox"/>
		Es erfolgt keine Reproduktion	<input type="checkbox"/>
		Es erfolgt keine Reproduktion, diese ist aber in naher Zukunft wahrscheinlich	<input type="checkbox"/>
Reproduktionszustand ist nicht bekannt		<input type="checkbox"/>	

6	Im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats in Bezug auf die Art getroffene Maßnahme(n) gemäß Artikel 7 ( <i>mehrere Antworten sind möglich</i> )	
	Beschränkung der vorsätzlichen Verbringung in das Hoheitsgebiet	<input type="checkbox"/>
	Beschränkung der vorsätzlichen Haltung, auch unter Verschluss	<input type="checkbox"/>
	Beschränkung der vorsätzlichen Zucht, auch unter Verschluss	<input type="checkbox"/>
	Beschränkung der vorsätzlichen Beförderung, es sei denn, im Rahmen der Beseitigung	<input type="checkbox"/>
	Beschränkung des vorsätzlichen Inverkehrbringens	<input type="checkbox"/>
	Beschränkung der vorsätzlichen Verwendung oder des vorsätzlichen Tauschs	<input type="checkbox"/>
	Beschränkung der vorsätzlichen Zulassung von Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung, auch bei Haltung unter Verschluss	<input type="checkbox"/>
	Beschränkung der vorsätzlichen Freisetzung in die Umwelt	<input type="checkbox"/>
	Verhinderung der nicht vorsätzlichen oder gegebenenfalls auch grob fahrlässigen Einbringung oder Ausbreitung	<input type="checkbox"/>
	Weitere im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats in Bezug auf die Art getroffene Maßnahme(n) ( <i>mehrere Antworten sind möglich</i> )	
	Ausnahmen von einem Genehmigungssystem analog zu demjenigen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014	<input type="checkbox"/>
	Gegenstand der Aktionspläne analog zu denjenigen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014	<input type="checkbox"/>
	Einbeziehung in ein Überwachungssystem analog zu demjenigen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014	<input type="checkbox"/>
	Amtliche Kontrollen zur Verhinderung der vorsätzlichen Einbringung analog zu denjenigen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014	<input type="checkbox"/>
	Gegenstand eines Frühwarnsystems analog zu demjenigen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014	<input type="checkbox"/>
	Gegenstand der sofortigen Beseitigung nach einer Früherkennung analog zu derjenigen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014	<input type="checkbox"/>
	Gegenstand von Managementmaßnahmen bei weiter Verbreitung analog zu denjenigen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014	<input type="checkbox"/>
Wiederherstellungsmaßnahmen analog zu denjenigen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014	<input type="checkbox"/>	
7	Zusätzliche Angaben ( <i>fakultativ</i> )	

## ABSCHNITT C

**Horizontale Angaben**

Angaben zu dem Aktionsplan/den Aktionsplänen für die Pfade invasiver gebietsfremder Arten  
(Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014)

1	Für welche Arten von unionsweiter Bedeutung wurde eine Untersuchung und Priorisierung der Pfade der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung vorgenommen?	Ursprüngliche Unionsliste	<input type="checkbox"/>
		Erste Aktualisierung der Unionsliste	<input type="checkbox"/>
		Zweite Aktualisierung der Unionsliste	<input type="checkbox"/>
		Dritte Aktualisierung der Unionsliste	<input type="checkbox"/>
		Vierte Aktualisierung der Unionsliste	<input type="checkbox"/>
		Weitere Aktualisierungen der Unionsliste (bitte angeben, welche)	<input type="checkbox"/>
2	Wird in der Untersuchung und Priorisierung der Pfade der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung die im Übereinkommen über die biologische Vielfalt („CBD“) empfohlene Terminologie zu Pfaden verwendet, wie in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/968 der Kommission <sup>(2)</sup> vorgesehen?	Ja	<input type="checkbox"/>
		Nein	<input type="checkbox"/>
3	Liste der Pfade, die aufgrund des Artenvolumens oder aufgrund des potenziellen Schadens, den die über diese Pfade in die Union gelangenden Arten verursachen, prioritäre Maßnahmen erfordern („prioritäre Pfade“) (Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014)		
4	Unterlage, die die Untersuchung der Pfade der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 darlegt oder beschreibt ( <i>fakultativ; Hyperlinks angeben</i> )		
5	Hat der Mitgliedstaat einen einzigen Aktionsplan oder ein Paket mit Aktionsplänen erstellt?	Ein einziger Aktionsplan	<input type="checkbox"/>
		Ein Paket mit Aktionsplänen	<input type="checkbox"/>
6	Geben Sie für alle erstellten Aktionspläne an, welche prioritären Pfade in welchem Aktionsplan erfasst sind		Einbezogene Arten

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2018/968 der Kommission vom 30. April 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Risikobewertungen für invasive gebietsfremde Arten (ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 5, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2018/968/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2018/968/oj)).

7	Geben Sie für alle erstellten Aktionspläne an, welche dieser Pläne fertiggestellt sind oder welche noch ausgearbeitet werden	Fertiggestellt (entsprechende Pläne angeben)	
		Werden ausgearbeitet (entsprechende Pläne angeben)	
8	Geben Sie für alle fertiggestellten Aktionspläne an, welche dieser Pläne von dem Mitgliedstaat festgelegt (d. h. förmlich angenommen) wurden	Festgelegt (entsprechende Pläne angeben)	
		Nicht festgelegt (entsprechende Pläne angeben)	
9	Geben Sie für alle festgelegten Aktionspläne an, welche dieser Pläne von dem Mitgliedstaat implementiert wurden	Vollständig implementiert (entsprechende Pläne angeben)	
		Teilweise implementiert (entsprechende Pläne angeben)	
		Nicht implementiert (entsprechende Pläne angeben)	
10	Unterlagen des Aktionsplans/der Aktionspläne gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014		
11	Zusätzliche Angaben. Beispielsweise aufgetretene Schwierigkeiten und Verbesserungsvorschläge ( <i>fakultativ</i> )		

Angaben zum System zur Überwachung von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung (Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014)				
12	Beschreibung des Überwachungssystems	Erfasst das System das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, einschließlich der Meeresgewässer, vollständig?	Vollständige Erfassung	<input type="checkbox"/>
			Keine/teilweise Erfassung	<input type="checkbox"/>
		Beschreibung und zusätzliche Einzelheiten der geografischen Abdeckung des Überwachungssystems		
		Hyperlink zu Informationen über das Überwachungssystem (oder Unterlage beifügen)		
13	Wird das Überwachungssystem genutzt, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung in einer frühen Phase der Invasion zu überwachen (gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014)?	Ja, für alle Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung	<input type="checkbox"/>	
		Ja, für einige Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung	<input type="checkbox"/>	
		Nein	<input type="checkbox"/>	
14	Zusätzliche Angaben. Beispielsweise aufgetretene Schwierigkeiten und Verbesserungsvorschläge ( <i>fakultativ</i> )			

Angaben zu den amtlichen Kontrollen, die erforderlich sind, um die vorsätzliche Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung zu verhindern (Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014)						
15	Beschreibung des Systems amtlicher Kontrollen	Sind die Strukturen für die Durchführung der amtlichen Kontrollen vorhanden und operativ?	Ja	<input type="checkbox"/>		
			Teilweise	<input type="checkbox"/>		
			Nein	<input type="checkbox"/>		
		Allgemeine Beschreibung der vorhandenen Strukturen. Max. 300 Wörter				
		Warenkategorien, die amtlichen Kontrollen unterzogen werden				
		Zuständige Behörden, die risikobezogene Kontrollen durchführen				
Hyperlink zu Informationen über amtliche Kontrollen (oder Unterlage beifügen)						
16	Zusätzliche Angaben. Beispielsweise aufgetretene Schwierigkeiten und Verbesserungsvorschläge ( <i>fakultativ</i> )					

Angaben zu Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit und jedweden Maßnahmen, zu denen die Bürger aufgefordert wurden				
17	Beschreibung der Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit über das Vorhandensein einer gebietsfremden invasiven Art und der Maßnahmen, zu denen die Bürger aufgefordert wurden (gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014)			
18	Wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Aktionsplan/den Aktionsplänen sichergestellt (gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014)?	Ja	<input type="checkbox"/>	
		Nein	<input type="checkbox"/>	
	Wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Managementmaßnahmen sichergestellt (gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014)?	Ja	<input type="checkbox"/>	
		Nein	<input type="checkbox"/>	
19	Zusätzliche Einzelheiten hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit an Aktionsplänen und Managementmaßnahmen (max. 300 Wörter)			
20	Zusätzliche Angaben ( <i>fakultativ</i> )			

Informationen über die Kosten für die zur Einhaltung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen					
21	Beschreibung der Kosten für die zur Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 getroffenen Maßnahmen (gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe i dieser Verordnung), sofern verfügbar				
	Beschreibung der entstandenen Kosten oder des unterstützten Aufwands zur Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 — aufgeschlüsselt nach Kategorien, soweit möglich	Aufbau von Kapazitäten			
		Aktionspläne für Pfade			
		Betrieb eines Überwachungssystems			
		Durchführung amtlicher Kontrollen			
		Durchführung der sofortigen Beseitigungs- oder Managementmaßnahmen			
		Durchführung von Kontrollen von Einrichtungen, die über eine Genehmigung verfügen			
		Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme			
		Sonstige Kosten			
	Beschreibung und Angabe der entstandenen Gesamtkosten oder des unterstützten Gesamtaufwands zur Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, wenn die Kosten nicht getrennt nach Kategorien aufgeführt werden können. Wählen Sie die relevanten Kategorien, denen diese Kosten oder dieser Aufwand zugeschrieben werden können.	Aufbau von Kapazitäten	<input type="checkbox"/>	Durchführung der sofortigen Beseitigungs- oder Managementmaßnahmen	<input type="checkbox"/>
Betrieb eines Überwachungssystems		<input type="checkbox"/>	Durchführung von Kontrollen von Einrichtungen, die über eine Genehmigung verfügen	<input type="checkbox"/>	
Durchführung amtlicher Kontrollen		<input type="checkbox"/>	Sonstige Kosten	<input type="checkbox"/>	

22	Wurden entsprechend dem Verursacherprinzip Systeme zur Kostenerstattung eingerichtet, um eine Erstattung der Kosten für die Maßnahmen zu erzielen, die erforderlich sind, um die nachteiligen Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern, zu minimieren oder abzuschwächen (gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014)?	Ja	<input type="checkbox"/>
		Nein	<input type="checkbox"/>
23	Zusätzliche Angaben. Beispielsweise aufgetretene Schwierigkeiten und Verbesserungsvorschläge ( <i>fakultativ</i> )		
24	Zusätzliche Angaben — allgemein ( <i>fakultativ</i> )		

**Anweisungen zur Zusammenstellung der zu übermittelnden Informationen**

Die Mitgliedstaaten müssen zu allen Fragen, mit Ausnahme der als fakultativ gekennzeichneten, Informationen übermitteln.

**ABSCHNITT A**

Alle Fragen in Abschnitt A sind für jede invasive gebietsfremde Art zu beantworten, die in der am Ende des letzten Kalenderjahrs des Berichtszeitraums geltenden Fassung der Unionsliste gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 geführt wurde.

Für jede Art von regionaler Bedeutung, die zum selben Zeitpunkt Gegenstand eines gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 erlassenen rechtskräftigen Durchführungsrechtsakts ist, sind lediglich die Fragen 1 bis 5 sowie 14 bis 22 zu beantworten.

## Frage 1

— Tragen Sie die wissenschaftliche Bezeichnung der Art ein.

## Frage 2

— *Fakultativ*: Tragen Sie die übliche Bezeichnung der Art in der Landessprache ein.

## Frage 3

- Geben Sie an, ob die Art als im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats vertreten gilt (gegebenenfalls ohne Regionen in äußerster Randlage).
- Es können mehrere Kästchen angekreuzt werden.
- Wählen Sie die Option „Ja, kommt bei Haltung unter Verschluss vor“, wenn die Informationen ohne Weiteres verfügbar sind, d. h., wenn keine Ad-hoc-Untersuchungen oder -Erhebungen durchzuführen sind.

## Fragen 4a bis 4d

- Falls Frage 3 mit „Ja, kommt derzeit in der Umwelt vor“ beantwortet wurde, übermitteln Sie im Einklang mit der Richtlinie 2007/2/EG eine Datei mit Daten zur Verteilung der Art. In dieser Datei sind die Objektarten gemäß Anhang IV Abschnitt 18 („Verteilung der Arten“) der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 zu verwenden. Die Angaben zu Reproduktionszustand sowie Reproduktions-, Einbringungs- und Ausbreitungsmustern erfolgen anhand geeigneter Codelisten.
- Frage 4c — Reproduktionsmuster. Nur auszufüllen, wenn die Antwort auf Frage 4b Option a oder b ist.
- Frage 4d — Einbringungsmuster. Mehrere Antworten sind möglich.

## Frage 5

— *Fakultativ*: Übermitteln Sie zusätzliche Angaben, die Sie zur Erläuterung der Antworten auf die Fragen 1 bis 4 für erforderlich halten.

## Frage 6

— Geben Sie an, ob im Berichtszeitraum für die Art Genehmigungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 und/oder Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 erteilt wurden.

## Frage 7

— Geben Sie an, ob zusätzliche Genehmigungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 und/oder Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, die für diese Art im laufenden Berichtszeitraum gültig sind, in einem früheren Berichtszeitraum erteilt wurden.

## Frage 8

— Nur auszufüllen, wenn Frage 6 und/oder 7 mit „Ja“ beantwortet wurde.

- Geben Sie für jedes Kalenderjahr des Berichtszeitraums die Zahl der erteilten und/oder gültigen Genehmigungen gemäß Artikel 8 und Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, aufgeschlüsselt nach Zweckkategorien, mit der entsprechenden Gesamtzahl oder dem entsprechenden Volumen der Individuen/Exemplare an, für die diese Genehmigungen gelten, einschließlich der Messeinheit (Anzahl Exemplare, kg Saaten usw.).

## Frage 9

- Geben Sie an, ob eine Genehmigung während des Berichtszeitraums auf Dauer und/oder vorübergehend entzogen wurde.

## Frage 10

- Bestätigen Sie, dass die in Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 genannten Angaben für alle erteilten Genehmigungen unverzüglich im Internet öffentlich bekannt gemacht wurden, und geben Sie den entsprechenden Hyperlink an.

## Frage 11

- *Fakultativ*: Übermitteln Sie zusätzliche Angaben, die Sie zur Erläuterung der Antworten auf die Fragen 6 bis 10 für erforderlich halten.

## Frage 12

- Übermitteln Sie für jedes Kalenderjahr des Berichtszeitraums die ausgefüllte Tabelle mit den gemäß Artikel 8 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 erforderlichen Kontrollen.

## Frage 13

- *Fakultativ*: Übermitteln Sie zusätzliche Angaben, die Sie zur Erläuterung der Antwort auf die Frage 12 für erforderlich halten. Führen Sie insbesondere aus, warum keine Kontrollen durchgeführt wurden und welche Maßnahmen eventuell geplant sind.

## Frage 14

- Zutreffendes ankreuzen.

## Frage 15

- Falls die Antwort auf Frage 14 „Ja“ lautet, beantworten Sie diese Frage. Zur Bereitstellung der Angaben können die Individuen/Populationen von Arten, die Gegenstand derselben Maßnahme(n) zur sofortigen Beseitigung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sind, zusammengefasst werden. Sind verschiedene Populationen Gegenstand unterschiedlicher Maßnahmen, so sind diese Angaben für jede einzelne Population zu übermitteln.

## Frage 15f

- Zutreffendes ankreuzen und jeweiliges Datum angeben.

## Frage 15g

- *Fakultativ*: Zutreffendes ankreuzen. Mehrere Antworten sind möglich.

## Frage 15i

- Zutreffendes ankreuzen. Mehrere Antworten sind möglich.

## Frage 15j

- Nur zu beantworten, wenn in Frage 15i u. a. das Kästchen „Negative Auswirkungen auf Nichtzielarten“ angekreuzt wurde.

## Frage 15k

- Nur zu beantworten, wenn dieser Abschnitt für Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Tierarten von unionsweiter oder regionaler Bedeutung ausgefüllt wird.

## Frage 15l

- *Fakultativ*: Diese Frage betrifft sowohl Tier- als auch Nichttierarten.

## Frage 16

- *Fakultativ*: Übermitteln Sie zusätzliche Angaben, die Sie zur Erläuterung der Antworten auf die Fragen 14 und 15 für erforderlich halten.

Führen Sie insbesondere aus, warum keine Maßnahmen getroffen wurden und welche Maßnahmen eventuell geplant sind.

## Frage 17

- Geben Sie an, ob die Art im Berichtszeitraum Gegenstand von Managementmaßnahmen war.

## Frage 18

Falls die Antwort auf Frage 17 „Ja“ lautet, beantworten Sie diese Frage. Zur Bereitstellung der Angaben können eigenständige Populationen von Arten, die Gegenstand derselben Managementmaßnahme(n) gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sind, zusammengefasst werden. Sind verschiedene Populationen Gegenstand unterschiedlicher Maßnahmen, so sind diese Angaben für jede einzelne Population zu übermitteln, d. h., Tabellen können für jedes geografische Teilgebiet doppelt vorhanden sein.

## Frage 18b

- Zutreffendes ankreuzen und jeweiliges Datum angeben.

## Frage 18c

- *Fakultativ*: Zutreffendes ankreuzen. Mehrere Antworten sind möglich.

## Frage 18e

- Zutreffendes ankreuzen. Mehrere Antworten sind möglich.

## Frage 18f

- Nur zu beantworten, wenn in Frage 18e u. a. das Kästchen „Negative Auswirkungen auf Nichtzielarten“ angekreuzt wurde.

## Frage 18g

- Nur zu beantworten, wenn dieser Abschnitt für Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Tierarten von unionsweiter oder regionaler Bedeutung ausgefüllt wird.

## Frage 18h

- *Fakultativ*: Diese Frage betrifft sowohl Tier- als auch Nichttierarten.

## Frage 19

- *Fakultativ*: Übermitteln Sie zusätzliche Angaben, die Sie zur Erläuterung der Antworten auf die Fragen 17 und 18 für erforderlich halten.

Führen Sie insbesondere aus, warum keine Maßnahmen getroffen wurden und welche Maßnahmen eventuell geplant sind.

## Frage 20

- *Fakultativ*: Geben Sie an, wie sich die Art auf die biologische Vielfalt und die damit verbundenen Ökosystemleistungen auswirkt. Dies umfasst u. a. die Auswirkungen auf heimische Arten, geschützte Gebiete und gefährdete Lebensräume. Übermitteln Sie darüber hinaus Angaben zu den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Art und zu ihren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Sicherheit.

## Frage 21

- Kreuzen Sie das entsprechende Kästchen an, um anzugeben, ob der Mitgliedstaat daran beteiligt ist, invasive gebietsfremde Arten von regionaler Bedeutung in die Liste aufzunehmen. Tragen Sie die wissenschaftliche Bezeichnung der Art ein.

## Frage 22

- Frage 22 sollte für jede der in Frage 21 genannten Arten beantwortet werden.

**ABSCHNITT B**

Abschnitt B ist gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 für jede invasive gebietsfremde Art von Bedeutung für den Mitgliedstaat auszufüllen.

## Frage 1

- Geben Sie an, ob der Mitgliedstaat eine nationale Liste invasiver gebietsfremder Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten erstellt hat.

## Frage 2

- Tragen Sie die wissenschaftliche Bezeichnung der Art ein.

## Frage 3

- *Fakultativ*: Tragen Sie die übliche Bezeichnung der Art in der Landessprache ein.

## Frage 4a

- Geben Sie an, ob die Art in einem Teil des Hoheitsgebiets der Europäischen Union heimisch ist.

## Frage 4b

- Geben Sie an, ob die Art als im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats vertreten gilt (wenn eine Art in einem Teil des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats heimisch ist, antworten Sie nur im Hinblick auf das gebietsfremde Verbreitungsgebiet).
- Es können mehrere Kästchen angekreuzt werden.
- Wählen Sie die Option „Ja, kommt bei Haltung unter Verschluss vor“, wenn die Informationen ohne Weiteres verfügbar sind, d. h., wenn keine Ad-hoc-Untersuchungen oder -Erhebungen durchzuführen sind.

## Frage 5

- *Fakultativ*: Nur auszufüllen, wenn die Antwort auf Frage 4b „Ja, kommt derzeit in der Umwelt vor“ lautet. Siehe Anweisungen zu Frage 4 in Abschnitt A. Anmerkung: Wenn eine Art in einem Teil des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats heimisch ist, beantworten Sie diese Fragen nur im Hinblick auf das gebietsfremde Verbreitungsgebiet der Art im Mitgliedstaat.

## Frage 6

- Soweit zutreffend, geben Sie an, welche Maßnahmen in Bezug auf die betreffende Art getroffen werden. Mehrere Antworten sind möglich.

## Frage 7

- *Fakultativ*: Übermitteln Sie zusätzliche Angaben, die Sie zur Erläuterung der Antworten auf die Fragen 1 bis 6 für erforderlich halten.

**ABSCHNITT C**

## Frage 1

- Geben Sie an, für welche Unionsliste und für welche Aktualisierungen der Unionsliste eine umfassende Untersuchung der Pfade der nicht vorsätzlichen Einbringung und Verbreitung sowie eine Priorisierung dieser Pfade vorgenommen wurden.

- Ursprüngliche Unionsliste: Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission <sup>(3)</sup>
- Erste Aktualisierung der Unionsliste: Durchführungsverordnung (EU) 2017/1263 der Kommission <sup>(4)</sup>
- Zweite Aktualisierung der Unionsliste: Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 der Kommission <sup>(5)</sup>
- Dritte Aktualisierung der Unionsliste: Durchführungsverordnung (EU) 2022/1203 der Kommission <sup>(6)</sup>

Frage 2

- Zutreffendes ankreuzen.

Frage 3

- Führen Sie die Pfade auf, die prioritäre Maßnahmen erfordern, welche sich aus der gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 durchgeführten Untersuchung der Pfade ergeben.

Frage 4

- *Fakultativ*: Stellen Sie die Unterlage über die Priorisierung der Pfade bereit oder geben Sie den Hyperlink zu dieser Unterlage an.

Frage 5

- Zutreffendes ankreuzen. Ein einziger Aktionsplan, der mehrere thematische Kapitel enthält, gilt als einziger Aktionsplan.

Frage 6

- Geben Sie unter Verwendung der nachstehenden Codes an, für welche prioritären Pfade Maßnahmen getroffen wurden und welche invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung durch jeden dieser prioritären Pfade erfasst wurden:

	Pfad	Code
1. FREISETZUNG IN DIE UMWELT	Biologische Bekämpfung	1.1
	Erosionsschutz/Stabilisierung der Dünen (Windschutzpflanzungen, Hecken usw.)	1.2
	Fischfang in der natürlichen Umwelt (einschließlich Sportfischerei)	1.3
	Jagd	1.4
	Verbesserung der Landschaft/Flora/Fauna in der freien Natur	1.5
	Einbringung für Erhaltungszwecke oder für die Bewirtschaftung wild lebender Pflanzen und Tiere	1.6
	Freisetzung in die Natur zur Nutzung (anders als oben angeführt z. B. Pelzgewinnung, Beförderung, medizinische Verwendung)	1.7
	Sonstige vorsätzliche Freisetzung	1.8

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 189 vom 14.7.2016, S. 4, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2016/1141/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2016/1141/oj)).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/1263 der Kommission vom 12. Juli 2017 zur Aktualisierung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 festgelegten Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (ABl. L 182 vom 13.7.2017, S. 37, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2017/1263/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/1263/oj)).

<sup>(5)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 der Kommission vom 25. Juli 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung (ABl. L 199 vom 26.7.2019, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2019/1262/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/1262/oj)).

<sup>(6)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/1203 der Kommission vom 12. Juli 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (ABl. L 186 vom 13.7.2022, S. 10, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2022/1203/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/1203/oj)).

2. AUS GESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN ENTWICKELTEN	Landwirtschaft (einschließlich Rohstoffe für Biokraftstoffe)	2.1
	Aquakultur/Marikultur	2.2
	Botanischer Garten/Zoo/Aquarien (ohne Heimaquarien)	2.3
	Haustier/Aquarium-/Terrarium-Arten (einschließlich Lebendfutter für solche Arten)	2.4
	Nutztiere (einschließlich wenig beaufsichtigter Tiere)	2.5
	Forstwirtschaft (einschließlich Aufforstung oder Wiederaufforstung)	2.6
	Pelztierfarmen	2.7
	Gartenbau	2.8
	Andere Zierzwecke als Gartenbau	2.9
	Forschung und Ex-situ-Zucht (in Einrichtungen)	2.10
	Lebendfutter und Lebendköder	2.11
	Sonstige aus geschlossenen Einrichtungen entwichene Arten	2.12
3. BEFÖRDERUNG — KONTAMINANT	Baumschulmaterial von Kontaminanten	3.1
	Kontaminierte Köder	3.2
	Futterkontaminant (einschließlich Lebendfutter)	3.3
	Kontaminant auf Tieren (ausgenommen Parasiten oder von einem Wirt/Vektor beförderte Arten)	3.4
	Parasiten auf Tieren (einschließlich von einem Wirt/Vektor beförderter Arten)	3.5
	Kontaminant auf Pflanzen (ausgenommen Parasiten oder von einem Wirt/Vektor beförderte Arten)	3.6
	Parasiten auf Pflanzen (einschließlich von einem Wirt/Vektor beförderter Arten)	3.7
	Saatgutkontaminant	3.8
	Holzhandel	3.9
	Beförderung von Substrat (Boden, Pflanzen usw.)	3.10
4. BEFÖRDERUNG — BLINDE PASSAGIERE	Angel-/Fischereiausrüstung	4.1
	Container/Massengut	4.2
	Trittbrettfahrer im oder am Flugzeug	4.3
	Trittbrettfahrer am Schiff/Boot (ausgenommen Ballastwasser und Ablagerungen am Schiffsrumpf)	4.4
	Maschinen/Anlagen	4.5
	Personen und ihr Gepäck/ihre Ausrüstung (namentlich Reiseverkehr)	4.6
	Organisches Verpackungsmaterial, insbesondere Verpackungsmaterial aus Holz	4.7

	Ballastwasser von Schiffen/Booten	4.8
	Ablagerungen an Schiffen/Booten	4.9
	Fahrzeuge (Pkw, Zug usw.)	4.10
	Sonstige Beförderungsmittel	4.11
5. KORRIDORE	Untereinander verbundene Wasserstraßen/Becken/Meere	5.1
	Tunnel und Landbrücken	5.2
6. OHNE EINFLUSS VON AUßEN	Natürliche grenzüberschreitende Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten, die über die Pfade 1 bis 5 eingeschleppt wurden	6.1

Frage 7

— Geben Sie an, welche Aktionspläne fertiggestellt sind und welche noch ausgearbeitet werden.

Fragen 8 und 9

— Geben Sie an, welche Aktionspläne festgelegt sind und welche implementiert wurden.

Frage 10

— Geben Sie die angenommenen Aktionspläne oder einen Hyperlink zu diesen an.

Frage 11

— *Fakultativ:* Machen Sie zusätzliche Angaben zu dem/den angenommenen oder in Vorbereitung befindlichen Aktionsplan/Aktionsplänen.

Frage 12

— Zutreffendes ankreuzen.

Machen Sie nähere Angaben zur geografischen Abdeckung des Überwachungssystems.

Übermitteln Sie eine Unterlage (oder gegebenenfalls einen Hyperlink zu einer solchen Unterlage), in der das in Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vorgesehene Überwachungssystem beschrieben wird.

Frage 13

— Zutreffendes ankreuzen.

Frage 14

— *Fakultativ:* Machen Sie zusätzliche Angaben zum eingerichteten Überwachungssystem.

Frage 15

— Zutreffendes ankreuzen.

Machen Sie nähere Angaben über das eingerichtete System der amtlichen Kontrollen, einschließlich einer Beschreibung der für die Durchführung von amtlichen Kontrollen verwendeten Strukturen und der Verfahren, die den Austausch relevanter Informationen sowie die wirksame und effiziente Koordinierung zwischen allen beteiligten Behörden bei den Überprüfungen gewährleisten, wie in Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vorgesehen.

Führen Sie unter Verwendung der Codes der Kombinierten Nomenklatur die Warenkategorien auf, die amtlichen Kontrollen unterzogen werden, sofern dies für die Zwecke des Artikels 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 relevant ist.

Geben Sie an, welche zuständigen Behörden die amtlichen Kontrollen durchführen.

Übermitteln Sie eine Unterlage (oder gegebenenfalls einen Hyperlink zu einer solchen Unterlage), in der das in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vorgesehene System der amtlichen Kontrollen beschrieben wird.

Frage 16

- *Fakultativ*: Machen Sie zusätzliche Angaben zum eingerichteten System der amtlichen Kontrollen.

Frage 17

- Beschreiben Sie, welche Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit über das Vorhandensein einer invasiven gebietsfremden Art getroffen und zu welchen Maßnahmen die Bürger aufgefordert wurden (oder geben Sie einen Hyperlink zu einer solchen Unterlage an). Es können Hyperlinks zu Internetressourcen angegeben und Beispieldokumente hochgeladen werden, sofern diesen geeignete Beschreibungen der getroffenen Maßnahmen beigefügt sind.

Frage 18

- Zutreffendes ankreuzen.

Frage 19

- Machen Sie nähere Angaben dazu, wie die Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Aktionsplan/den Aktionsplänen gemäß Artikel 13 der Verordnung über invasive gebietsfremde Arten sowie an den getroffenen Managementmaßnahmen sichergestellt wurde.

Frage 20

- *Fakultativ*: Machen Sie zusätzliche Angaben über Maßnahmen, die zur Information der Öffentlichkeit oder zur Gewährleistung der Beteiligung der Öffentlichkeit getroffen wurden.

Frage 21

- Geben Sie die Kosten der zur Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 getroffenen Maßnahmen an und erläutern sie diese. Zunächst sollten die entstandenen Kosten und/oder der unterstützte Aufwand für jede Kategorie soweit möglich getrennt ausgewiesen werden (Aufbau von Kapazitäten, Betrieb des Überwachungssystems, Durchführung amtlicher Kontrollen, Durchführung der sofortigen Beseitigungs- oder Managementmaßnahmen, Durchführung von Kontrollen von Einrichtungen, die über eine Genehmigung verfügen). Können die Kosten nicht getrennt für die einzelnen Kategorien ermittelt werden, so sollten die entstandenen Gesamtkosten oder der unterstützte Gesamtaufwand sowie die entsprechenden gewählten Kategorien angegeben und beschrieben werden. Machen Sie, soweit verfügbar, auch Angaben zur Kostenerstattung und zum Nutzen der getroffenen Maßnahmen (Kosten verhinderter Schäden, verhinderte Schädigung der biologischen Vielfalt und der damit verbundenen Ökosystemleistungen, Beitrag zu anderen Zielen der EU, verhinderte Schädigung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit sowie der Wirtschaft).

Frage 22

- Zutreffendes ankreuzen.

Frage 23

*Fakultativ*: Stellen Sie zusätzliche Informationen (oder einen Hyperlink zu einer Unterlage) über die Kosten von Maßnahmen bereit, die zur Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe i dieser Verordnung getroffen wurden, einschließlich zusätzlicher Einzelheiten zu den Fragen 21 und 22. Machen Sie insbesondere Angaben zu den eingerichteten Systemen zur Kostenerstattung.

Frage 24

- *Fakultativ*: Übermitteln Sie eine Unterlage (oder einen Hyperlink zu einer solchen Unterlage) mit sonstigen Informationen, die der Mitgliedstaat im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 übermitteln möchte, welche über die in diesem Formblatt verlangten Angaben hinausgehen.



**BESCHLUSS (EU) 2024/592 DES RATES**

**vom 23. Januar 2024**

**über die Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien  
über justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit familienrechtlichem Bezug**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 8. Dezember 2016 ersuchte Frankreich die Union um die Ermächtigung zur Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien über justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen. Damit sollten die drei bilateralen Abkommen von 1962, 1964 und 1980, die in Kraft sind, modernisiert und konsolidiert werden.
- (2) Frankreich legte der Kommission Informationen vor, aus denen hervorgeht, dass es aufgrund der außergewöhnlichen wirtschaftlichen, kulturellen, historischen, gesellschaftlichen und politischen Verbindungen, die es mit Algerien hat, ein besonderes Interesse an der Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien hat, dessen Entwurf der Kommission übermittelt wurde.
- (3) Insbesondere legte Frankreich Angaben zu der großen Zahl algerischer Staatsangehöriger, die sich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten, und zu der Zahl französischer Staatsangehöriger, die in Algerien leben, sowie über die besondere Bedeutung des Handels zwischen den beiden Ländern vor.
- (4) Die Beziehungen zwischen der Union und Algerien beruhen auf dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits <sup>(2)</sup> (im Folgenden „Europa-Mittelmeer-Abkommen“), das 2005 in Kraft getreten ist. Das Europa-Mittelmeer-Abkommen bildet den rechtlichen Rahmen für die Beziehungen zwischen den Parteien in wirtschaftlichen, handelspolitischen, politischen, sozialen und kulturellen Fragen.
- (5) Artikel 85 des Europa-Mittelmeer-Abkommens besagt, dass die Zusammenarbeit in den Bereichen Recht und Justiz von wesentlicher Bedeutung ist und eine notwendige Ergänzung der Zusammenarbeit zwischen der Union und Algerien in den anderen im Europa-Mittelmeerabkommen vorgesehen Bereichen darstellt sowie dass diese Zusammenarbeit gegebenenfalls die Aushandlung von Abkommen in diesen Bereichen umfassen kann.
- (6) Die Beziehungen der Union zu Drittländern hinsichtlich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen beruhen auf dem von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (im Folgenden „HCCH“) gemäß dem Grundsatz des Multilateralismus entwickelten Rechtsrahmen. Allerdings ist Algerien kein Mitglied der HCCH und hat es bisher abgelehnt, den Kernübereinkommen der Konferenz beizutreten.
- (7) Obwohl Algerien kein Mitglied der HCCH und den Kernübereinkommen der Konferenz nicht beigetreten ist, scheint sich der Entwurf des Abkommens weitgehend an dem durch die Haager Übereinkommen geschaffenen System und den zu denselben Fragen erlassenen Rechtsvorschriften der Union zu orientieren.

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 12. Dezember 2023 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 10.10.2005, S. 2.

- (8) Einige im Entwurf des Abkommens zwischen Frankreich und Algerien zu regelnde Fragen berühren den einschlägigen Besitzstand der Union im Bereich des Familienrechts. Somit fallen die von solchen internationalen Verpflichtungen betroffenen Angelegenheiten in die ausschließliche Außenkompetenz der Union. Die Mitgliedstaaten können solche Verpflichtungen nur aushandeln oder eingehen, wenn ihnen vom Unionsgesetzgeber nach Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gemäß dem in Artikel 81 Absatz 3 AEUV genannten Gesetzgebungsverfahren eine Ermächtigung erteilt wird.
- (9) Da die Mehrzahl der im Entwurf des Abkommens zwischen Frankreich und Algerien zu regelnden Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Union fällt, sollte Frankreich der Kommission regelmäßig über den Verlauf der Verhandlungen über das bilaterale Abkommen Bericht erstatten. Sowohl Frankreich als auch die Kommission werden den Rat regelmäßig über den Stand der Dinge informieren.
- (10) Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich das künftige Abkommen zwischen Frankreich und Algerien zwangsläufig negativ auf den Besitzstand der Union auswirken würde. Es ist jedoch angebracht, Verhandlungsrichtlinien vorzusehen, um das Risiko negativer Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.
- (11) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (12) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### Artikel 1

Frankreich wird hiermit ermächtigt, ein bilaterales Abkommen mit Algerien über justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit familienrechtlichem Bezug auszuhandeln, sofern die folgenden Verhandlungsrichtlinien befolgt werden:

- a) Frankreich setzt Algerien davon in Kenntnis, dass die Kommission in beobachtender Funktion an den Verhandlungen teilnehmen kann und dass die Kommission über die Fortschritte und Ergebnisse unterrichtet wird, die in den verschiedenen Phasen der Verhandlungen erzielt werden.
- b) Frankreich legt Algerien nahe, in Erwägung zu ziehen, den von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ausgearbeiteten Kernübereinkommen (im Folgenden „Haager Übereinkommen“) beizutreten und eine Analyse der am besten geeigneten Mittel zur Beseitigung der Hindernisse einzuleiten, die Algerien davon abgehalten haben, den Haager Übereinkommen beizutreten.
- c) Frankreich setzt Algerien davon in Kenntnis, dass nach Abschluss der Verhandlungen eine Ermächtigung des Rates erforderlich ist, bevor Frankreich das Abkommen abschließen kann.
- d) Frankreich setzt Algerien davon in Kenntnis, dass die Ermächtigung des Rates zum Abschluss des Abkommens auf Vorschlag der Kommission vorsehen kann, dass das Abkommen befristet zu sein hat, mit der Möglichkeit, dass in dem Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens ein System der stillschweigenden Verlängerung vorgesehen wird.
- e) Es wird eine Bestimmung in das Abkommen aufgenommen, die eine vollständige oder teilweise Kündigung des Abkommens oder eine unmittelbare Ersetzung der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens im Falle des Abschlusses eines späteren Abkommens zwischen der Union oder der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Algerien andererseits oder des Beitritts Algeriens zu den einschlägigen Haager Übereinkommen vorsieht.
- f) Es wird eine Bestimmung in das Abkommen aufgenommen, wonach die in Frankreich im Rahmen des Abkommens anerkannten Entscheidungen nicht später in anderen Mitgliedstaaten nach Unionsrecht gelten.
- g) Es wird sichergestellt, dass die Bestimmungen des Abkommens mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den einschlägigen Haager Übereinkommen in Einklang stehen.

- h) Frankreich setzt Algerien davon in Kenntnis, dass je nach dem Verlauf der Verhandlungen zu gegebener Zeit weitere Verhandlungsrichtlinien erforderlich sein können.

*Artikel 2*

Frankreich führt die Verhandlungen in Abstimmung mit der Kommission.

Frankreich erstattet der Kommission regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Beschlusses unternommenen Schritte und stimmt sich regelmäßig mit ihr ab. Auf Ersuchen der Kommission erstattet Frankreich der Kommission schriftlich Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Verhandlungen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Januar 2024.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
D. CLARINVAL



**BESCHLUSS (EU) 2024/593 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom 7. Februar 2024**

**über die Ermächtigung Frankreichs zur Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien  
über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 8. Dezember 2016 ersuchte Frankreich die Union um die Ermächtigung zur Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien über justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen. Damit sollten die drei bilateralen Abkommen von 1962, 1964 und 1980, die in Kraft sind, modernisiert und konsolidiert werden.
- (2) Frankreich legte der Kommission Informationen vor, aus denen hervorgeht, dass es aufgrund der außergewöhnlichen wirtschaftlichen, kulturellen, historischen, gesellschaftlichen und politischen Verbindungen, die es mit Algerien hat, ein besonderes Interesse an der Aushandlung eines bilateralen Abkommens mit Algerien hat, dessen Entwurf der Kommission übermittelt wurde.
- (3) Insbesondere legte Frankreich Angaben zu der großen Zahl algerischer Staatsangehöriger, die sich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten, und zu der Zahl französischer Staatsangehöriger, die in Algerien leben, sowie über die besondere Bedeutung des Handels zwischen den beiden Ländern vor.
- (4) Die Beziehungen zwischen der Union und Algerien beruhen auf dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits <sup>(2)</sup> (im Folgenden „Europa-Mittelmeer-Abkommen“), das 2005 in Kraft getreten ist. Das Europa-Mittelmeer-Abkommen bildet den rechtlichen Rahmen für die Beziehungen zwischen den Parteien in wirtschaftlichen, handelspolitischen, politischen, sozialen und kulturellen Fragen.
- (5) Artikel 85 des Europa-Mittelmeer-Abkommens besagt, dass die Zusammenarbeit in den Bereichen Recht und Justiz von wesentlicher Bedeutung ist und eine notwendige Ergänzung der Zusammenarbeit zwischen der Union und Algerien in den anderen im Europa-Mittelmeer-Abkommen vorgesehen Bereichen darstellt sowie dass diese Zusammenarbeit gegebenenfalls die Aushandlung von Abkommen in diesen Bereichen umfassen kann.
- (6) Die Beziehungen der Union zu Drittländern hinsichtlich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen beruhen auf dem von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (im Folgenden „HCCH“) gemäß dem Grundsatz des Multilateralismus entwickelten Rechtsrahmen. Allerdings ist Algerien kein Mitglied der HCCH und hat es bisher abgelehnt, den Kernübereinkommen der Konferenz beizutreten.
- (7) Obwohl Algerien kein Mitglied der HCCH und den Kernübereinkommen der Konferenz nicht beigetreten ist, scheint sich der Entwurf des Abkommens weitgehend an dem durch die Haager Übereinkommen geschaffenen System und den zu denselben Fragen erlassenen Rechtsvorschriften der Union zu orientieren.

<sup>(1)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2023 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 22. Januar 2024.

<sup>(2)</sup> ABl. L 265 vom 10.10.2005, S. 2.

- (8) Einige im Entwurf des Abkommens zwischen Frankreich und Algerien zu regelnde Angelegenheiten berühren den einschlägigen Besitzstand der Union in Zivil- und Handelssachen. Somit fallen die von solchen internationalen Verpflichtungen betroffenen Angelegenheiten in die ausschließliche Außenkompetenz der Union. Die Mitgliedstaaten können solche Verpflichtungen nur aushandeln oder eingehen, wenn ihnen vom Unionsgesetzgeber nach Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gemäß dem in Artikel 81 Absatz 2 AEUV genannten Gesetzgebungsverfahren eine Ermächtigung erteilt wird.
- (9) Da die Mehrzahl der im Entwurf des Abkommens zwischen Frankreich und Algerien zu regelnden Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Union fällt, sollte Frankreich der Kommission regelmäßig über den Verlauf der Verhandlungen über das bilaterale Abkommen Bericht erstatten. Sowohl Frankreich als auch die Kommission werden den Rat regelmäßig über den Stand der Dinge informieren.
- (10) Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich das künftige Abkommen zwischen Frankreich und Algerien zwangsläufig negativ auf den Besitzstand der Union auswirken würde. Es ist jedoch angebracht, Verhandlungsrichtlinien vorzusehen, um das Risiko negativer Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.
- (11) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (12) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Frankreich wird hiermit ermächtigt, ein bilaterales Abkommen mit Algerien über justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen auszuhandeln, sofern die folgenden Verhandlungsrichtlinien befolgt werden:

- a) Frankreich setzt Algerien davon in Kenntnis, dass die Kommission in beobachtender Funktion an den Verhandlungen teilnehmen kann und dass die Kommission über die Fortschritte und Ergebnisse unterrichtet wird, die in den verschiedenen Phasen der Verhandlungen erzielt werden.
- b) Frankreich legt Algerien nahe, es in Erwägung zu ziehen, den von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ausgearbeiteten Kernübereinkommen (im Folgenden „Haager Übereinkommen“) beizutreten und eine Analyse der am besten geeigneten Mittel zur Beseitigung der Hindernisse einzuleiten, die Algerien davon abgehalten haben, den Haager Übereinkommen beizutreten.
- c) Frankreich setzt Algerien davon in Kenntnis, dass nach Abschluss der Verhandlungen eine Ermächtigung des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich ist, bevor Frankreich das Abkommen abschließen kann.
- d) Frankreich setzt Algerien davon in Kenntnis, dass die Ermächtigung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Abschluss des Abkommens auf Vorschlag der Kommission vorsehen kann, dass das Abkommen befristet zu sein hat, mit der Möglichkeit, dass in dem Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über den Abschluss des Abkommens ein System der stillschweigenden Verlängerung vorgesehen wird.
- e) Es wird eine Bestimmung in das Abkommen aufgenommen, die eine vollständige oder teilweise Kündigung des Abkommens oder eine unmittelbare Ersetzung der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens im Falle des Abschlusses eines späteren Abkommens zwischen der Union oder der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Algerien andererseits oder des Beitritts Algeriens zu den einschlägigen Haager Übereinkommen vorsieht.
- f) Es wird eine Bestimmung in das Abkommen aufgenommen, wonach die in Frankreich im Rahmen des Abkommens anerkannten Entscheidungen nicht später in anderen Mitgliedstaaten nach Unionsrecht gelten.

- g) Es wird sichergestellt, dass die Bestimmungen des Abkommens mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und den einschlägigen Haager Übereinkommen in Einklang stehen.
- h) Frankreich setzt Algerien davon in Kenntnis, dass je nach dem Verlauf der Verhandlungen zu gegebener Zeit weitere Verhandlungsrichtlinien erforderlich sein können.

*Artikel 2*

Frankreich führt die Verhandlungen in Abstimmung mit der Kommission.

Frankreich erstattet der Kommission regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Beschlusses unternommenen Schritte und stimmt sich regelmäßig mit ihr ab. Auf Ersuchen der Kommission erstattet Frankreich der Kommission schriftlich Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Verhandlungen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 7. Februar 2024.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Die Präsidentin*  
R. METSOLA

*Im Namen des Rates*  
*Die Präsidentin*  
H. LAHBIB



**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/595 DER KOMMISSION**

**vom 9. November 2023**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Wesentlichkeit von Schwächen, der Art der erhobenen Informationen, der praktischen Umsetzung der Informationserhebung sowie der Analyse und Verbreitung der Informationen in der zentralen Datenbank zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach Artikel 9a Absatz 2 jener Verordnung**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9a Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 9a Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 9a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erstellt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) eine zentrale Datenbank mit gemäß Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a der genannten Verordnung gesammelten Informationen und hält diese Datenbank auf dem neuesten Stand. Die Präzisierung der Art und Weise, wie Informationen zu analysieren und gemäß Artikel 9a Absatz 3 der genannten Verordnung den meldenden Behörden nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ und auf vertraulicher Basis zur Verfügung zu stellen sind, steht daher unweigerlich im Zusammenhang mit der Festlegung der Details für die Einrichtung dieser zentralen Datenbank.
- (2) Es ist notwendig, eine nähere Bestimmung der Situationen, in denen Schwächen auftreten können, vorzunehmen. Die Aufsicht umfasst unbeschadet der nationalen Zuständigkeiten alle einschlägigen Tätigkeiten aller meldenden Behörden, die gemäß den sektorspezifischen Rechtsakten durchzuführen sind, und ist daher vielseitig. Folglich sollten die entsprechenden Situationen unter Berücksichtigung der durch die verschiedenen meldenden Behörden durchgeführten Aufsichtstätigkeiten spezifiziert werden.
- (3) Damit die Wesentlichkeit einer Schwäche bestimmt werden kann, müssen eine allgemeine Definition und eine nicht erschöpfende Liste von Kriterien zur weiteren Präzisierung dieser Definition aufgestellt werden. Eine solche Definition und Kriterienliste sind erforderlich, um einerseits einen harmonisierten Ansatz bei der Anwendung dieser allgemeinen Definition zu verfolgen und andererseits sicherzustellen, dass alle wesentlichen Schwächen im Sinne der allgemeinen Definition unter Berücksichtigung des spezifischen Kontexts erfasst werden.
- (4) Um sicherzustellen, dass die meldenden Behörden ermittelte Schwächen frühzeitig an die Datenbank melden, sollte die Definition einer wesentlichen Schwäche nicht nur solche Schwächen umfassen, die ein erhebliches Versagen bei der Einhaltung der geltenden Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erkennen lassen, sondern auch Schwächen, die zu einem solchen Versagen führen könnten, auch wenn dies noch nicht eingetreten ist. Dies ist auch dadurch gerechtfertigt, dass die meldenden Behörden, die nicht über das gleiche Maß an Informationen und Fachkenntnissen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen wie die gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup> als zuständig benannten Aufsichtsbehörden, angehalten sind, Informationen nach bestem Bemühen an die Datenbank zu melden.
- (5) Bei der Bestimmung der Art der zu übermittelnden Informationen ist zwischen allgemeinen Informationen, Informationen über wesentliche Schwächen und Informationen über die ergriffenen Maßnahmen zu unterscheiden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12

<sup>(2)</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

- (6) Bei der Bestimmung der Bestandteile der zu übermittelnden allgemeinen Informationen sollte grenzüberschreitend tätigen Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors, einschließlich denjenigen, die Teil einer Gruppe sind, für die ein Kollegium tätig ist, besondere Aufmerksamkeit zukommen. Die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden sollten der EBA als Teil dieser allgemeinen Informationen auch das in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermittelte Risikoprofil von Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors unter Verwendung gemeinsamer Kategorien zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Informationen übermitteln.
- (7) Die durch die Aufsichtsbehörden zu meldenden allgemeinen Informationen sollten Informationen über die Ergebnisse der einschlägigen Risikobewertung aller aufsichtlichen Überprüfungsverfahren und anderen vergleichbaren Verfahren, die durch das Risiko von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beim Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors beeinflusst sind, umfassen, sowie Informationen über jegliche abschließende negative Bewertung oder Ablehnung eines Zulassungsantrags, sofern diese unter anderem auf ermittelte Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zurückzuführen ist.
- (8) Um den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten unterschiedlichen Zuständigkeiten der für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats Rechnung zu tragen, muss klargestellt werden, dass sowohl die Behörden des Herkunftsmitgliedstaats als auch die des Aufnahmemitgliedstaats der EBA wesentliche Schwächen melden sollten, die sie bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten festgestellt haben. Ferner muss klargestellt werden, dass die von der für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörde des Aufnahmelandes ergriffenen Maßnahmen unabhängig von ihrer Meldung an die Behörde des Herkunftsmitgliedstaats an die Datenbank übermittelt werden sollten.
- (9) Damit das Finanzsystem nicht zu Zwecken der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt wird, muss sichergestellt werden, dass die EBA ihre Rolle bei der Leitung, Koordinierung und Überwachung von Maßnahmen zur Förderung der Integrität, Transparenz und Sicherheit dieses Systems wirksam wahrnehmen kann, indem sie alle ihre Befugnisse und Instrumente nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in vollem Umfang nutzt. Die EBA sollte daher in die Lage versetzt werden, Informationen aus anderen Quellen für die Zwecke der Analyse der an die Datenbank übermittelten Informationen heranzuziehen. Die EBA sollte sich bemühen, diese Informationen zur Wahrnehmung all ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu nutzen.
- (10) Mit dieser Verordnung soll die Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) bei der Analyse der an die Datenbank übermittelten und den meldenden Behörden bereitgestellten Informationen im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union sichergestellt werden, wie in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(3)</sup> und Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(4)</sup> näher ausgeführt. Insbesondere sollte präzisiert werden, dass die von der EBA bei diesen Behörden angeforderten oder anderweitig von diesen Behörden erhaltenen Informationen gegebenenfalls zu Analyse Zwecken verwendet werden können und dass die EBA diese Informationen der EIOPA und der ESMA entweder in Eigeninitiative oder auf Ersuchen dieser Behörden zur Verfügung stellen sollte.
- (11) Es muss festgelegt werden, wie die Informationen den meldenden Behörden zur Verfügung gestellt werden. In Artikel 9a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 wird allgemein darauf hingewiesen, dass die EBA sicherstellen muss, dass die Informationen den meldenden Behörden nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ und auf vertraulicher Basis zur Verfügung gestellt werden, und in Artikel 9a Absatz 3 der genannten Verordnung wird gesondert auf begründete Ersuchen eingegangen. Beide Bestimmungen regeln das Verfahren für die Bereitstellung von Informationen an die meldenden Behörden. In diesem Zusammenhang sollte auch festgelegt werden, welche spezifischen Elemente das begründete Ersuchen, das die meldenden Behörden an die EBA richten, umfassen muss.

(3) Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

(4) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

- (12) Wenn eine für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Behörde Informationen über eine Maßnahme übermittelt, sollte diese Übermittlung von Informationen auch als Meldung dieser Maßnahme gemäß Artikel 62 der Richtlinie (EU) 2015/849 betrachtet werden, um die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und eine Dopplung von Informationen zu vermeiden. Ferner ist von den für die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden oder Aufsichtsbehörden, die Informationen an die zentrale Datenbank übermitteln, zu verlangen, dass sie im Rahmen der Informationsübermittlung angeben, ob sie bereits eine Meldung im Sinne von Artikel 97 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup> übermittelt haben.
- (13) Damit die zentrale Datenbank zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu einem wirksamen Instrument bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird, muss gewährleistet werden, dass die meldenden Behörden diese Informationen zeitnah an die zentrale Datenbank übermitteln und die Qualität dieser Informationen sicherstellen. Daher sollten Informationen über wesentliche Schwächen und ergriffene Maßnahmen unverzüglich übermittelt werden und die meldenden Behörden auf Ersuchen der EBA, die nach Durchführung einer Qualitätsprüfungsanalyse gestellt werden, unverzüglich reagieren. Aus demselben Grund sollten die meldenden Behörden kontinuierlich die Korrektheit, Vollständigkeit, Zweckdienlichkeit und Aktualisierung dieser Informationen sicherstellen, und Informationen über wesentliche Schwächen sollten unabhängig von den daraufhin ergriffenen Maßnahmen übermittelt werden.
- (14) Die übermittelten Informationen und Ersuchen sollten im Interesse der Zeiteffizienz in englischer Sprache verfasst werden, um eine kohärente, systematische und wirksame Überwachung und Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in den Finanzsystemen der Union zu fördern. Sollten die begleitenden Unterlagen nicht in englischer Sprache vorliegen, sind sie in der Originalsprache einzureichen und eine Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen, um die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten und übermäßige Kosten für die meldenden Behörden zu vermeiden.
- (15) Wird ein Einlagensicherungssystem von einer privaten Einrichtung verwaltet, so sollte die für die Aufsicht dieses Systems benannte Behörde sicherstellen, dass dieses System der benannten Behörde wesentliche Schwächen meldet, die im Rahmen seiner Tätigkeiten festgestellt werden.
- (16) Unter Berücksichtigung der großen Zahl der involvierten meldenden Behörden und der beträchtlichen Unterschiede in der Meldehäufigkeit, da einige meldende Behörden aufgrund ihrer Aufsichtsbefugnisse wesentliche Schwächen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung seltener melden dürften als andere, und im Interesse der operativen Effizienz und der Kosteneffizienz sowohl seitens der meldenden Behörden als auch der EBA, sollte die Architektur der Datenbank auf einem sequentiellen Ansatz beruhen. Entsprechend diesem sequentiellen Ansatz sollten einige meldende Behörden direkten und andere indirekten Zugang zur Datenbank haben.
- (17) Alle am Informationsaustausch beteiligten Parteien sollten an das Berufsgeheimnis und die Geheimhaltungspflicht gebunden sein. Daher sollten spezifische Bestimmungen zur Weitergabe von Informationen unter Wahrung der Vertraulichkeit vorgegeben werden.
- (18) Wenn die übermittelten, angeforderten, weitergegebenen oder bereitgestellten Informationen natürliche Personen betreffen, sollte bei der Verarbeitung von Informationen über diese natürlichen Personen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen die verarbeiteten Informationen über natürliche Personen spezifiziert werden.
- (19) Damit die Datenbank sowie die Analyse der darin enthaltenen Informationen effizient ist und ein wirksames Instrument zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darstellt, sollte die EBA die Informationen, die ihr gemäß der vorliegenden Verordnung übermittelt werden, im Rahmen ihrer Analyse zusammen mit anderen verfügbaren Informationen über wesentliche Schwächen bei einzelnen Wirtschaftsbeiträgen des Finanzsektors, die diese für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung anfällig machen und von denen die EBA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen ihres Mandats Kenntnis erhält, nutzen können. Wenn diese zusammengeführten Informationen personenbezogene Daten enthalten, sollten diese unter die in Anhang II aufgeführten Datenkategorien fallen, um ihre Zweckmäßigkeit zu gewährleisten. Die Verwendung personenbezogener Daten sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen, und ihre Verarbeitung darf nur der Erreichung der

<sup>(5)</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Abl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Zwecke dieser Verordnung dienen. Die Daten müssen möglicherweise zusammengeführt werden, um i) die Korrektheit und Vollständigkeit der von den zuständigen Behörden erhaltenen Daten zu überprüfen oder ii) die EBA in die Lage zu versetzen, in ihre Datenbank einschlägige Informationen derselben Art wie die von den zuständigen Behörden übermittelten aufzunehmen, auch wenn sie diese über einen anderen Kanal, beispielsweise im Rahmen ihrer Untersuchungen zu möglichen Verletzungen des Unionsrechts gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, erhält.

Informationen über den Verdacht auf begangene Straftaten oder strafrechtliche Verurteilungen eines Kunden, eines wirtschaftlichen Eigentümers, eines Mitglieds des Leitungsorgans oder eines Inhabers von Schlüsselfunktionen könnten ein Hinweis auf mangelnde Ehrlichkeit oder Integrität sowie Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sein. Dies kann wesentliche Schwächen in den Governance-Regelungen von Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors sowie bei Fragen im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit und Eignung, dem Halten qualifizierter Beteiligungen oder den Geschäftsmodellen und -tätigkeiten in erheblichem Maße bedingen oder begünstigen. Daher dürfen die in Anhang II aufgeführten personenbezogenen Daten Informationen über Verdachtsmomente oder Verurteilungen wegen Straftaten umfassen.

Es dürfen nur Informationen zu wesentlichen Schwächen in die Datenbank aufgenommen werden. Da sich die wesentlichen Schwächen im Sinne der vorliegenden Verordnung nur auf signifikante Verstöße gegen die Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beziehen, ist sichergestellt, dass sich die Verarbeitung von Daten gemäß dieser Verordnung lediglich auf schwerwiegende Verstöße gegen die Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beschränkt und somit nicht über das erforderliche und verhältnismäßige Maß hinausgeht.

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten im Rahmen der Umsetzung dieser Verordnung sollte im Einklang mit dem Datenschutzrahmen der Union erfolgen, einschließlich der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Korrektheit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit sowie Rechenschaftspflicht.

- (20) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten Datenschutzgesetze, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup> und die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(7)</sup>.
- (21) Die EBA, die ESMA, die EIOPA und die meldenden Behörden sollten ihre jeweiligen Zuständigkeiten als gemeinsam für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche im Wege einer Vereinbarung gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 86 der Verordnung (EU) 2018/1725 festlegen, soweit diese Zuständigkeiten nicht durch das Unionsrecht oder das nationale Recht, dem sie unterliegen, geregelt werden.
- (22) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am 24. Januar 2023 eine förmliche Stellungnahme abgegeben.
- (23) In Anbetracht des komplementären Charakters des in Artikel 9a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 erteilten Mandats für die Definition von Schwächen und deren Wesentlichkeit sowie für die Spezifizierung der jeweiligen Situationen, in denen eine Schwäche auftreten kann, und der Art und praktischen Durchführung der Informationserhebung und des in Absatz 3 desselben Artikels erteilten Mandats für die Bestimmung der Art und Weise, wie die erhobenen Informationen analysiert und nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ und auf vertraulicher Basis zur Verfügung gestellt werden sollten, sollten die einschlägigen Bestimmungen in einer einzigen Verordnung festgelegt werden.
- (24) Gemäß Artikel 9a der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ist die EBA mit der Erhebung von Informationen über die Maßnahmen betraut, die die meldenden Behörden zur Behebung wesentlicher Schwächen ergriffen haben. Unter solchen Maßnahmen sind alle Aufsichts- und Verwaltungsmaßnahmen, Sanktionen und Strafen, einschließlich vorsorglicher oder vorübergehender Maßnahmen, zu verstehen, die von den meldenden Behörden im Rahmen einer Aufsichtstätigkeit gemäß Artikel 2 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 2 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 2 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 ergriffen werden.

<sup>(6)</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>(7)</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- (25) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der EBA vorgelegt wurde.
- (26) Die EBA hat zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der dieser Verordnung zugrunde liegt, öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen möglichen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzten Interessengruppe eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

#### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „meldende Behörden“ eine der in den Nummern 2 bis 7 genannten Behörden und den Einheitlichen Abwicklungsausschuss;
2. „für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Behörde“ die Behörde, die mit der Aufgabe betraut ist, die Einhaltung der Richtlinie (EU) 2015/849 durch Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors sicherzustellen;
3. „Aufsichtsbehörde“ die Behörde, die mit der Aufgabe betraut ist sicherzustellen, dass Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors den Aufsichtsrahmen einhalten, der in einem der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannten Gesetzgebungsakte und in nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der in diesen Bestimmungen genannten Richtlinien festgelegt ist, einschließlich der Europäischen Zentralbank in Wahrnehmung von Aufgaben, die ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates <sup>(8)</sup> übertragen wurden;
4. „für Zahlungsinstitute zuständige Behörde“ die in Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(9)</sup> genannte Behörde;
5. „für die Beaufsichtigung des Geschäftsverhaltens zuständige Behörde“ die Behörde, die mit der Aufgabe betraut ist sicherzustellen, dass Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors den Rahmen für das Geschäftsverhalten und den Verbraucherschutzrahmen einhalten, die in einem der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannten Gesetzgebungsakte und in nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der in diesen Artikeln genannten Richtlinien festgelegt sind;
6. „Abwicklungsbehörde“ eine Abwicklungsbehörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(10)</sup>;
7. „benannte Behörde“ eine benannte Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(11)</sup>;
8. „Anforderung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ eine Anforderung zur Verhinderung und Bekämpfung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, der Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannten Gesetzgebungsakte und in nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der in diesen Artikeln genannten Richtlinien unterliegen;

<sup>(8)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (Abl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

<sup>(9)</sup> Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (Abl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

<sup>(10)</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

<sup>(11)</sup> Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (Abl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

9. „Maßnahme“ eine Aufsichts- oder Verwaltungsmaßnahme, Sanktion oder Strafe, einschließlich vorsorglicher oder vorübergehender Maßnahmen, die meldende Behörden zur Behebung von Schwächen, die gemäß Artikel 3 als wesentlich betrachtet werden, ergreifen;
10. „Zweigstelle“ eine Niederlassung, die einen rechtlich unselbstständigen Teil eines Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors bildet und unmittelbar sämtliche oder einen Teil der mit der Tätigkeit des Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors verbundenen Geschäfte tätigt, und zwar unabhängig davon, ob sich Sitz oder Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland befinden;
11. „Mutterunternehmen des Finanzsektors“ einen Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors in einem Mitgliedstaat, der einen anderen Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors als Tochterunternehmen hat oder eine Beteiligung an einem solchen Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors hält und selbst kein Tochterunternehmen eines anderen in demselben Mitgliedstaat zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors ist;
12. „Unionsmutterunternehmen des Finanzsektors“ ein Mutterunternehmen des Finanzsektors in einem Mitgliedstaat, das kein Tochterunternehmen eines anderen in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors ist;
13. „Kollegium“ ein in Artikel 116 der Richtlinie 2013/36/EU genanntes Aufsichtskollegium oder ein in den Artikeln 88 und 89 der Richtlinie 2014/59/EU genanntes Abwicklungskollegium oder Europäisches Abwicklungskollegium oder ein Kollegium für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

#### Artikel 2

##### **Schwächen und Situationen, in denen Schwächen auftreten können**

- (1) Für die Zwecke von Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bezeichnet der Begriff „Schwäche“
- a) einen Verstoß eines Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors gegen eine Anforderung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der von einer meldenden Behörde festgestellt wurde;
  - b) eine Situation, in der die meldende Behörde berechtigten Grund zur Annahme hat, dass der Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors gegen eine Anforderung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstoßen hat oder dass der Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors versucht hat, gegen eine solche Anforderung zu verstoßen („potenzieller Verstoß“);
  - c) die unwirksame oder ungeeignete Anwendung einer Anforderung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch einen Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors oder die Anwendung der von Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors zur Erfüllung von Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingeführten internen Strategien und Verfahren in einer Art und Weise, die die meldende Behörde im Hinblick auf die Erzielung der gewünschten Wirkung dieser Anforderungen oder Strategien und Verfahren für unangemessen oder unzureichend hält und die aufgrund ihrer Art wahrscheinlich zu einem Verstoß im Sinne von Buchstabe a oder zu einem potenziellen Verstoß im Sinne von Buchstabe b führt, wenn die Situation nicht behoben wird („unwirksame oder ungeeignete Anwendung“).
- (2) Situationen, in denen Schwächen auftreten können, sind in Anhang I aufgeführt.

#### Artikel 3

##### **Wesentlichkeit einer Schwäche**

- (1) Die meldenden Behörden betrachten eine Schwäche als wesentlich, wenn sie im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch den Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors oder die Gruppe, der der Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors angehört, signifikante Verstöße erkennen lässt oder zu solchen Verstößen führen könnte.
- (2) Bei ihrer Bewertung für die Zwecke von Absatz 1 berücksichtigen die meldenden Behörden mindestens alle folgenden Kriterien:
- a) Die Schwäche tritt wiederholt auf oder ist wiederholt aufgetreten;
  - b) die Schwäche bleibt über einen erheblichen Zeitraum bestehen (Dauer);
  - c) die Schwäche ist schwerwiegend oder eklatant (Schwere);
  - d) das Leitungsorgan oder die Geschäftsleitung des Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors haben die Schwäche offenbar erkannt und beschlossen, sie nicht zu beheben, (Fahrlässigkeit) oder haben Entscheidungen getroffen oder Beratungen geführt, die darauf abzielen, die Schwäche herbeizuführen (vorsätzliches Verschulden);

- e) aufgrund der Schwäche erhöht sich beim Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors oder der Gruppe, der er angehört, das Risiko von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung;
- f) die Schwäche hat erhebliche Auswirkungen auf die Integrität, Transparenz und Sicherheit des Finanzsystems eines Mitgliedstaats oder der Union insgesamt oder auf die Finanzstabilität eines Mitgliedstaats oder der Union insgesamt oder könnte solche Auswirkungen haben;
- g) die Schwäche hat erhebliche Auswirkungen auf die Lebensfähigkeit des Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors oder der Gruppe, der er angehört, oder könnte solche Auswirkungen haben;
- h) die Schwäche hat erhebliche Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte oder könnte solche Auswirkungen haben.

#### Artikel 4

##### **Von den meldenden Behörden zu übermittelnde Informationen**

Die meldenden Behörden übermitteln der EBA ausschließlich für die Zwecke von Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 alle folgenden Informationen:

- a) die in Artikel 5 genannten allgemeinen Informationen;
- b) die in Artikel 6 genannten Informationen über wesentliche Schwächen;
- c) die in Artikel 7 genannten Informationen über ergriffene Maßnahmen.

#### Artikel 5

##### **Allgemeine Informationen**

- (1) Die meldenden Behörden übermitteln der EBA alle folgenden allgemeinen Informationen:
- a) Kennung der meldenden Behörde, einschließlich der Angabe, ob es sich um die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Behörde des Herkunfts- oder des Aufnahmemitgliedstaats handelt, und, falls Artikel 12 Absatz 4 Anwendung findet, der Behörde, die diese Informationen indirekt übermittelt;
  - b) Kennung des Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors und seiner Zweigstellen, der Agenten im Sinne von Artikel 4 Nummer 38 der Richtlinie (EU) 2015/2366 und der Vertreiber, einschließlich Angabe der Art des Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors und gegebenenfalls der Art der Niederlassung, wenn dieser Wirtschaftsbeteiligte oder seine Zweigstellen, Agenten oder Vertreiber von der wesentlichen Schwäche oder der ergriffenen Maßnahme betroffen sind;
  - c) wenn der Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors Teil einer Gruppe ist, Kennung des Unionsmutterunternehmens und des Mutterunternehmens des Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors;
  - d) wenn die Informationen von der Europäischen Zentralbank, dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss oder der nationalen meldenden Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors seinen Sitz hat, oder, falls er keinen Sitz hat, des Mitgliedstaats, in dem sich seine Hauptverwaltung befindet, übermittelt werden, Angabe der Länder, in denen der Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors Zweigstellen und Tochterunternehmen hat oder über ein Netz von Agenten und Vertreibern tätig ist;
  - e) wenn der Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors Teil einer Gruppe ist, Informationen über jedes Kollegium, an dem die meldende Behörde teilnimmt, einschließlich Informationen über die Mitglieder, Beobachter und die federführende Aufsichtsbehörde, die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde dieses Kollegiums;
  - f) Angabe, ob es eine in Artikel 45 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 genannte zentrale Kontaktstelle gibt, und gegebenenfalls deren Kennung;
  - g) sonstige relevante Informationen über den Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors, Zweigstellen, Agenten oder Vertreiber, einschließlich der Angabe, ob
    - i) der Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors aktuell eine Zulassung beantragt hat oder die Ausübung des Niederlassungsrechts oder der Dienstleistungsfreiheit oder andere aufsichtliche Genehmigungen beantragt;

- ii) gegen den Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors ein in der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehenes Verfahren oder ein anderes Insolvenzverfahren anhängig ist;
- h) Angabe des Umfangs der Tätigkeiten des Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors und seiner Zweigstellen, gegebenenfalls einschließlich Angaben über
  - i) den Abschluss;
  - ii) die Zahl der Kunden;
  - iii) das Volumen der verwalteten Vermögenswerte;
  - iv) bei Versicherungsunternehmen die jährlich gebuchte Bruttoprämie und den Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen;
  - v) bei Versicherungsvermittlern das Volumen der vermittelten Prämien;
  - vi) bei Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten die Größe des Vertriebsnetzes, einschließlich Angaben zur Anzahl der Agenten und Vertreter.

(2) Die Aufsichtsbehörden stellen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Informationen alle folgenden Informationen in die Datenbank:

- a) das Ergebnis von Risikobewertungen auf der Grundlage einschlägiger aufsichtlicher Überprüfungsverfahren, einschließlich der in Artikel 97 der Richtlinie 2013/36/EU und Artikel 36 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(12)</sup> genannten aufsichtlichen Überprüfungen, sowie anderer vergleichbarer Verfahren, die durch das Risiko von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beim Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors oder seinen Zweigstellen beeinflusst sind, auch in den Bereichen interne Governance, Geschäftsmodell, operationelles Risiko, Liquiditäts- und Kreditrisiko;
- b) jegliche abschließende negative Bewertung oder Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung als Wirtschaftsbeteiligter des Finanzsektors, auch wenn ein Mitglied des Leitungsorgans die Anforderungen an Eignung und Zuverlässigkeit nicht erfüllt und wenn eine solche Bewertung oder Entscheidung auf Gründen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beruht.

Meldungen über natürliche Personen für die Zwecke von Buchstabe b erfolgen gemäß Anhang II.

(3) Die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden übermitteln der EBA zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Informationen das in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermittelte Risikoprofil des Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors und seiner Zweigstellen sowie verfügbare Informationen über das in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermittelte Risikoprofil der Agenten und Vertreter unter Verwendung der in Anhang III genannten Kategorien.

## Artikel 6

### Informationen über wesentliche Schwächen

Die meldenden Behörden übermitteln der EBA alle folgenden Informationen über wesentliche Schwächen:

- a) Angaben zur Art der wesentlichen Schwäche gemäß Artikel 2 Absatz 1;
- b) Gründe für die Annahme der meldenden Behörde, dass eine wesentliche Schwäche vorliegt;
- c) Beschreibung der wesentlichen Schwäche;
- d) Angabe der Situation, in der die wesentliche Schwäche aufgetreten ist, gemäß Anhang I;
- e) Zeitverlauf der wesentlichen Schwäche;
- f) Herkunft der Informationen über die wesentliche Schwäche;
- g) Anforderung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, auf die sich die wesentliche Schwäche bezieht;

<sup>(12)</sup> Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

- h) Art der Produkte, Dienstleistungen oder Tätigkeiten, für die der Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors zugelassen wurde und die von der wesentlichen Schwäche betroffen sind;
- i) Angabe, ob die wesentliche Schwäche ausschließlich den Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors selbst, seine Zweigstelle, seinen Agenten oder seinen Vertreter betrifft, sowie etwaige grenzüberschreitende Auswirkungen der wesentlichen Schwäche;
- j) Angabe, ob Informationen über die wesentliche Schwäche einem Kollegium übermittelt wurden, das für die Gruppe, der der Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors angehört, eingerichtet wurde, und, falls dies noch nicht erfolgt ist, der Grund hierfür;
- k) im Falle von für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die Angabe, ob die Informationen über die wesentliche Schwäche der für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats oder gegebenenfalls der in Artikel 45 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten zentralen Kontaktstelle übermittelt wurden, und, falls dies noch nicht erfolgt ist, der Grund hierfür;
- l) Angabe, ob die wesentliche Schwäche eine inhärente Schwäche des betreffenden Produkts, der betreffenden Dienstleistung oder der betreffenden Tätigkeit zu sein scheint;
- m) Angabe, ob die wesentliche Schwäche mit bestimmten natürlichen Personen — sei es ein Kunde, ein wirtschaftlicher Eigentümer, ein Mitglied des Leitungsorgans oder ein Inhaber von Schlüsselfunktionen — in Verbindung zu stehen scheint, einschließlich der Gründe, aus denen die meldende Behörde der Auffassung ist, dass die betreffende natürliche Person mit der wesentlichen Schwäche in Verbindung zu stehen scheint;
- n) alle der meldenden Behörde bekannten Zusammenhänge oder Hintergrundinformationen über die wesentliche Schwäche, einschließlich der Angabe,
  - i) ob die wesentliche Schwäche mit einem für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung relevanten Bereich, den die EBA bereits als solchen ermittelt hat, zusammenhängt;
  - ii) im Falle von für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden, ob die wesentliche Schwäche auf ein aufkommendes Risiko von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeutet;
  - iii) ob die wesentliche Schwäche mit dem Einsatz neuer Technologien zusammenhängt, und falls ja, eine kurze Beschreibung dieser neuen Technologie.

Für die Zwecke von Buchstabe m werden alle Informationen über natürliche Personen gemäß Anhang II bereitgestellt.

#### Artikel 7

### Informationen über ergriffene Maßnahmen

Die meldenden Behörden übermitteln der EBA alle folgenden Informationen über ergriffene Maßnahmen:

- a) einen Verweis auf die wesentliche Schwäche, die Gegenstand der ergriffenen Maßnahme ist, und gegebenenfalls die Aktualisierung der gemäß Artikel 6 übermittelten Informationen;
- b) das Datum der Einführung der Maßnahme;
- c) Angaben zur Art der Maßnahme, einschließlich interner Referenznummer und entsprechendem Link, sofern veröffentlicht;
- d) vollständige Angaben zu den juristischen und natürlichen Personen, denen die Maßnahme auferlegt wurde;
- e) eine Beschreibung der Maßnahme, einschließlich ihrer Rechtsgrundlage;
- f) Angaben zum Status der Maßnahme, einschließlich der Frage, ob ein Rechtsbehelf gegen diese Maßnahme eingelegt wurde;
- g) die Angabe, ob und in welcher Form die Maßnahme veröffentlicht wurde, einschließlich der Gründe für eine etwaige anonyme Veröffentlichung, Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder die Nichtveröffentlichung;
- h) sämtliche Informationen, die für die Behebung der wesentlichen Schwäche, auf die sich die Maßnahme bezieht, relevant sind, einschließlich aller dafür geplanten oder ergriffenen Maßnahmen, und gegebenenfalls zusätzliche Erläuterungen zum Verfahren zur Behebung der wesentlichen Schwäche sowie die Fristen für die erwartete Behebung der Schwäche;
- i) die Angabe, ob die Informationen über die Maßnahme einem Kollegium übermittelt wurden, das für die Gruppe, der der Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors angehört, eingerichtet wurde, und, falls dies noch nicht erfolgt ist, der Grund hierfür;

- j) im Falle von für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats die Angabe, ob der für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats Informationen über die Maßnahme übermittelt wurden, und, falls dies noch nicht erfolgt ist, der Grund hierfür.

Für die Zwecke von Buchstabe d werden alle Informationen über natürliche Personen gemäß Anhang II bereitgestellt.

#### Artikel 8

##### **Fristen und Pflicht zur Aktualisierung**

- (1) Die meldenden Behörden übermitteln der EBA unverzüglich alle Informationen über wesentliche Schwächen und Maßnahmen.
- (2) Die meldenden Behörden übermitteln der EBA Informationen über wesentliche Schwächen unabhängig davon, ob in Reaktion auf eine solche wesentliche Schwäche Maßnahmen ergriffen wurden. Die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats übermitteln diese Informationen unabhängig davon, ob bereits eine Meldung an die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats erfolgt ist.
- (3) Die meldenden Behörden stellen sicher, dass die Informationen, die sie der EBA übermitteln, korrekt, vollständig, angemessen und aktuell sind.
- (4) Stellt die EBA fest, dass die bereitgestellten Informationen nicht korrekt, vollständig, angemessen oder aktuell sind, so stellen die meldenden Behörden der EBA auf Anfrage unverzüglich zusätzliche oder anschließend gesammelte Informationen zur Verfügung.
- (5) Die meldenden Behörden übermitteln der EBA rechtzeitig alle Informationen, die erforderlich sind, um die EBA über weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit den übermittelten Informationen auf dem Laufenden zu halten, einschließlich Informationen über die festgestellte wesentliche Schwäche oder die ergriffene Maßnahme und die Behebung der Schwäche.

#### Artikel 9

##### **Analyse der bei der EBA eingegangenen Informationen**

- (1) Die EBA analysiert die gemäß dieser Verordnung erhaltenen Informationen nach einem risikobasierten Ansatz.
- (2) Die EBA kann gegebenenfalls gemäß dieser Verordnung übermittelte Informationen mit anderen ihr vorliegenden Informationen kombinieren, darunter Informationen, die ihr von einer natürlichen oder juristischen Person mitgeteilt werden, einschließlich der in Anhang II aufgeführten Art von Informationen.
- (3) ESMA und EIOPA stellen der EBA auf Anfrage zusätzliche Informationen zur Verfügung, die für die Analyse der gemäß dieser Verordnung erhaltenen Informationen erforderlich sind. Enthalten diese zusätzlichen Informationen personenbezogene Daten, so werden diese unter Verwendung der Kategorien in Anhang II bereitgestellt.
- (4) Die EBA bemüht sich, die gemäß dieser Verordnung erhaltenen Informationen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu nutzen, einschließlich aller folgenden Elemente:
  - a) Durchführung von Analysen auf aggregierter Basis:
    - i) zur Unterlegung der in Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Stellungnahme;
    - ii) zur Durchführung der in Artikel 9a Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 genannten Risikobewertungen;
  - b) Beantwortung von Ersuchen meldender Behörden um Informationen über Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors, die für die Aufsichtstätigkeiten dieser Behörden im Hinblick auf die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 9a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 relevant sind;
  - c) Bereitstellung von Informationen für in Artikel 9b der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 genannte Aufforderungen zur Untersuchung;

- d) Offenlegung in Eigeninitiative von Informationen, die für die Aufsichtstätigkeiten relevant sind, an meldende Behörden gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b;
- e) Bereitstellung von gemäß dieser Verordnung analysierten Informationen für EIOPA und ESMA, einschließlich Informationen über einzelne Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors und über natürliche Personen gemäß Anhang II, entweder in Eigeninitiative oder auf ein Ersuchen von EIOPA oder ESMA, in dem begründet wird, warum diese Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 beziehungsweise der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 erforderlich sind.

#### Artikel 10

### Bereitstellung von Informationen für die meldenden Behörden

(1) Die EBA stellt den meldenden Behörden die gemäß dieser Verordnung erhaltenen und gemäß Artikel 9 analysierten Informationen in allen folgenden Fällen zur Verfügung:

- a) nach Eingang eines Ersuchens einer meldenden Behörde um Informationen über Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors, die für die Aufsichtstätigkeiten dieser Behörde im Hinblick auf die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 9a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 relevant sind;
- b) in Eigeninitiative der EBA in folgenden Fällen nach einem risikobasierten Ansatz:
  - i) an die federführende Aufsichtsbehörde, die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, wenn ein Kollegium eingerichtet wurde, die Informationen dort jedoch nicht gemäß Artikel 6 Buchstabe j und Artikel 7 Buchstabe i verbreitet wurden und die EBA die Informationen für dieses Kollegium als relevant erachtet;
  - ii) wenn kein Kollegium eingerichtet wurde, der Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors jedoch Teil einer grenzüberschreitenden Gruppe ist oder Zweigstellen in anderen Ländern hat oder über Agenten oder Vertreiber in anderen Ländern tätig ist und die EBA die Informationen für die Behörden, die solche Unternehmen der Gruppe, Zweigstellen, Agenten oder Vertreiber beaufsichtigen, für relevant hält.

(2) In dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ersuchen ist Folgendes anzugeben:

- a) die Kennung der ersuchenden meldenden Behörde und gegebenenfalls der Behörde, die die in Artikel 12 Absatz 4 genannte indirekte Übermittlung ermöglicht;
- b) die Identität des vom Ersuchen betroffenen Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors;
- c) die Angabe, ob das Ersuchen den Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors oder eine natürliche Person betrifft;
- d) der Grund, warum die Informationen für die ersuchende meldende Behörde und ihre Aufsichtstätigkeiten im Hinblick auf die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung relevant sind;
- e) die beabsichtigte Verwendung der angeforderten Informationen;
- f) das Datum, bis zu dem die Informationen gegebenenfalls eingehen sollten, und den Grund für dieses Datum;
- g) die Angabe, ob eine gewisse Dringlichkeit besteht, und eine Begründung für diese Dringlichkeit;
- h) jegliche zusätzlichen Informationen, die der EBA bei der Bearbeitung des Ersuchens behilflich sein können oder die von der EBA angefordert werden.

(3) Sind natürliche Personen betroffen, so erfolgen die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Ersuchen und die Bereitstellung von Informationen gemäß Absatz 1 Buchstabe b gemäß Anhang II.

## Artikel 11

### Verknüpfung mit anderen Meldungen

- (1) Die Vorlage von Informationen über eine Maßnahme, die der EBA von einer für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörde gemäß Artikel 7 übermittelt werden, gilt in Bezug auf diese Maßnahme als Übermittlung von Informationen gemäß Artikel 62 der Richtlinie (EU) 2015/849.
- (2) Für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Behörden oder Aufsichtsbehörden, die Informationen gemäß dieser Verordnung vorlegen, geben dabei an, ob sie bereits eine Meldung gemäß Artikel 97 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU übermittelt haben.

## Artikel 12

### Praktische Umsetzung der Informationserhebung

- (1) Die in den Artikeln 5, 6 und 7 genannten Informationen und die in Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe b und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a genannten Ersuchen sind auf elektronischem Wege und in englischer Sprache zu übermitteln.
- (2) Begleitende Unterlagen, die nicht in englischer Sprache verfügbar sind, werden in der Originalsprache mit einer Zusammenfassung in englischer Sprache eingereicht.
- (3) Erfolgt die Verwaltung eines Einlagensicherungssystems durch eine private Einrichtung, so stellt die benannte Behörde, die dieses System beaufsichtigt, sicher, dass die private Einrichtung, die das System verwaltet, ihr wesentliche Schwächen, die im Zuge ihrer Tätigkeit festgestellt werden, meldet.
- (4) Übermittelt eine meldende Behörde, bei der es sich nicht um eine für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Behörde handelt, (im Folgenden „indirekt übermittelnde Behörde“) Informationen und Ersuchen an die EBA über die für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Behörde, die für die Beaufsichtigung des von der wesentlichen Schwäche betroffenen Wirtschaftsteilnehmers des Finanzsektors zuständig ist, und nimmt sie Informationen von der EBA über diese Behörde des Mitgliedstaats, in dem die indirekt übermittelnde Behörde niedergelassen ist, entgegen (im Folgenden „Behörde, die eine indirekte Übermittlung ermöglicht“), so gilt Folgendes:
  - a) Die indirekt übermittelnde Behörde übermittelt der EBA Informationen und Ersuchen ausschließlich über die Behörde, die eine indirekte Übermittlung ermöglicht, und empfängt auch Informationen von der EBA nur über diese Behörde;
  - b) die Pflichten der Behörde, die eine indirekte Übermittlung ermöglicht, beschränken sich darauf, alle Informationen und Ersuchen, die sie von der indirekt übermittelnden Behörde erhält, an die EBA und alle von der EBA erhaltenen Informationen an diese Behörde weiterzuleiten;
  - c) die indirekt übermittelnde Behörde ist weiterhin alleine dafür verantwortlich, ihren Verpflichtungen zur Meldung von wesentlichen Schwächen und Maßnahmen gemäß dieser Verordnung nachzukommen;
  - d) die Meldungen nach Artikel 9a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 nimmt die EBA für die indirekt übermittelnde Behörde über die Behörde, die eine indirekte Übermittlung ermöglicht, vor.
- (5) Die meldenden Behörden benennen eine Person mit angemessenem Rang, die die Behörde bei der Übermittlung, Anforderung und Entgegennahme von Informationen gemäß dieser Verordnung gegenüber der EBA vertritt, und unterrichten die EBA über diese Ernennung und etwaige einschlägige Änderungen. Die meldenden Behörden stellen sicher, dass für ihre Berichtspflichten gemäß dieser Verordnung ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden. Die meldenden Behörden benennen eine oder mehrere Personen als Kontaktstellen für die Übermittlung, Anforderung und Entgegennahme von Informationen gemäß dieser Verordnung und unterrichten die EBA entsprechend. Meldungen nach diesem Absatz erfolgen gemäß Anhang II. Die indirekt übermittelnden Behörden richten diese Meldungen an die Behörden, die eine indirekte Übermittlung ermöglichen.
- (6) Im Falle einer für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörde umfassen die in Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 genannten zusätzlichen Informationen gegebenenfalls das aktuelle Risikoprofil der Gruppe in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und die Bewertungen des Risikos von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung beim Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors, bei Zweigstellen, Agenten oder Vertreibern oder bei der Gruppe. Die meldenden Behörden übermitteln der EBA auch nicht in dieser Verordnung genannte Informationen und Unterlagen, die im Hinblick auf wesentliche Schwächen oder Maßnahmen relevant sind, und erläutern diese Relevanz.

(7) Die EBA erstellt technische Spezifikationen bezüglich Datenaustauschformaten und Darstellungsformaten, relevanten Datenpunkten und Anweisungen sowie Zugangsrechten zur Datenbank und übermittelt diese den meldenden Behörden, die sich bei der Übermittlung oder Entgegennahme von Informationen gemäß dieser Verordnung daran halten müssen. Die EBA ermittelt die meldenden Behörden, die gemäß Absatz 4 als indirekt übermittelnde Behörden fungieren, und berücksichtigt dabei die verschiedenen Aufsichtstätigkeiten der meldenden Behörden, die erwartete Häufigkeit der Übermittlungen und die Notwendigkeit, operative Effizienz und Kosteneffizienz zu erreichen.

### Artikel 13

#### Vertraulichkeit

(1) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung über die Art und Weise, wie Informationen analysiert und den Behörden zur Verfügung gestellt werden, unterliegen die der EBA gemäß dieser Verordnung übermittelten Informationen den Artikeln 70, 71 und 72 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010. Informationen, die EIOPA und ESMA gemäß dieser Verordnung erhalten, unterliegen den Artikeln 70, 71 und 72 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 beziehungsweise den Artikeln 70, 71 und 72 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.

(2) Unbeschadet der Fälle, in denen ein Strafverfahren anhängig ist, unterliegen die Mitglieder der Leitungsorgane der meldenden Behörden und Personen, die für diese Behörden tätig sind oder tätig waren, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit den Anforderungen des Berufsgeheimnisses und legen Informationen, die sie gemäß dieser Verordnung erhalten, nur in zusammengefasster oder aggregierter Form offen, sodass einzelne Wirtschaftsbeteiligte des Finanzsektors, Zweigstellen, Agenten, Vertreiber oder andere natürliche Personen nicht identifiziert werden können.

(3) Meldende Behörden, die Informationen gemäß dieser Verordnung erhalten, behandeln diese Informationen als vertraulich und verwenden sie nur im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannten Rechtsakten, einschließlich bei Rechtsbehelfen gegen von diesen Behörden ergriffene Maßnahmen und in Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Aufsichtstätigkeiten.

(4) Absatz 2 hindert meldende Behörden nicht daran, Informationen, die sie gemäß dieser Verordnung erhalten haben, gegenüber einer anderen meldenden Behörde oder einer Behörde oder Stelle gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannten Rechtsakten offenzulegen.

### Artikel 14

#### Datenschutz

Die EBA kann personenbezogene Daten für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach der Erhebung durch die EBA in identifizierbarer Form aufbewahren; ist dies der Fall, löscht sie personenbezogene Daten nach Ablauf dieser Frist. Im Einzelfall können personenbezogene Daten auf der Grundlage einer jährlichen Bewertung ihrer Notwendigkeit vor Ablauf dieser Höchstfrist gelöscht werden.

### Artikel 15

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. November 2023

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

## ANHANG I

## SITUATIONEN

Die meldenden Behörden könnten in folgenden Situationen Schwächen feststellen:

**TEIL 1 Für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Behörden**

Bei Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeiten vor Ort und außerhalb des Standorts im Hinblick auf

- a) Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden, einschließlich Bewertungen des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beim Kunden, des Rückgriffs auf Dritte und der Überwachung von Transaktionen;
- b) die Meldung verdächtiger Transaktionen;
- c) die Führung von Aufzeichnungen;
- d) interne Systeme und Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- e) das Risikomanagementsystem, einschließlich unternehmensweiter Bewertungen des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- f) gruppenweite Strategien und Verfahren, einschließlich Strategien für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe.

**TEIL 2 Aufsichtsbehörden**

- (1) Während des Zulassungsverfahrens und des Verfahrens zur Bewertung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen im Hinblick auf
  - a) die Analyse der Geschäftsstrategie und des Geschäftsmodells und Überlegungen zu anderen Risikobereichen, einschließlich Liquiditätsfragen, sofern zutreffend;
  - b) die Bewertung von Eignung und Zuverlässigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans und der Inhaber von Schlüsselfunktionen, sofern solche Bewertungen vorgenommen werden;
  - c) die Meldung der Errichtung einer Zweigstelle oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit;
  - d) Anteilseigner oder Gesellschafter, die qualifizierte Beteiligungen halten, oder — ausschließlich bei der Zulassung und sofern zutreffend — die Identität der 20 größten Anteilseigner oder Gesellschafter, wenn es keine qualifizierten Beteiligungen gibt;
  - e) interne Governance-Regelungen, einschließlich Vergütungspolitik und -praxis;
  - f) interne Kontrollrahmen, einschließlich Risikomanagement, Compliance und interner Prüfung;
  - g) Risiko und Risikomanagement im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie;
  - h) die Bewertung der Finanzierungsquellen für die Einzahlung des Kapitals zum Zeitpunkt der Zulassung oder der Herkunft der Mittel für den Erwerb der qualifizierten Beteiligung.
- (2) Bei laufenden Aufsichtstätigkeiten, einschließlich Untersuchungen vor Ort und Aufsichtstätigkeiten außerhalb des Standorts, im Hinblick auf
  - a) interne Governance-Regelungen, einschließlich Vergütungspolitik und -praxis;
  - b) interne Kontrollrahmen, einschließlich Risikomanagement, Compliance und interner Prüfung;
  - c) die Bewertung von Eignung und Zuverlässigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans und der Inhaber von Schlüsselfunktionen, sofern solche Bewertungen vorgenommen werden;
  - d) die Bewertung der Anmeldung des beabsichtigten Erwerbs qualifizierter Beteiligungen;
  - e) operationelle Risiken, einschließlich rechtlicher Risiken und Reputationsrisiken;
  - f) Risiko und Risikomanagement im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie;
  - g) Geschäftsmodelle;
  - h) das Liquiditätsmanagement;
  - i) Auslagerungsvereinbarungen und die Steuerung der von Dritten ausgehenden Risiken;

- j) Verfahren in Verbindung mit Marktzugang, Banklizenzen und -zulassungen;
- k) das aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsverfahren (SREP); das aufsichtliche Überprüfungsverfahren (SRP) oder ähnliche aufsichtliche Überprüfungsprozesse;
- l) die Bewertung von Ad-hoc-Ersuchen, -Meldungen und -Anträgen;
- m) die Bewertung der Zulässigkeit von institutsbezogenen Sicherungssystemen und deren Überwachung;
- n) Informationen, die während der laufenden Arbeiten zur Gewährleistung der Einhaltung der Aufsichtsvorschriften der Union entgegengenommen werden, einschließlich aufsichtlicher Meldungen.

### **TEIL 3 Benannte Behörden**

Bei der Vorbereitung von Interventionen des Einlagensicherungssystems, einschließlich Stresstests und Untersuchungen vor Ort oder außerhalb des Standorts, oder bei Durchführung einer Intervention des Einlagensicherungssystems, einschließlich Auszahlungen.

### **TEIL 4 Abwicklungsbehörden und Einheitlicher Abwicklungsausschuss**

In Wahrnehmung ihrer Aufgaben, von der Abwicklungsplanung bis zur Ausführung.

### **TEIL 5 Für die Beaufsichtigung des Geschäftsverhaltens zuständige Behörden**

Bei Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeiten vor Ort und außerhalb des Standorts, insbesondere in Situationen, in denen ihnen Folgendes bekannt ist:

- a) die Verweigerung des Zugangs zu Finanzprodukten oder -dienstleistungen aus Gründen der Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung;
- b) die Kündigung eines Vertrags oder die Einstellung einer Dienstleistung aus Gründen der Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung;
- c) der Ausschluss von Kundenkategorien, insbesondere in den unter den Buchstaben a und b genannten Fällen, aus Gründen der Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

### **TEIL 6 Für Zahlungsinstitute zuständige Behörden**

Insbesondere

- (1) beim Zulassungsverfahren und bei der Ausstellung des Europäischen Passes;
- (2) bei Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeiten vor Ort und außerhalb des Standorts, insbesondere
  - a) in Bezug auf Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, auch wenn diese ihre Tätigkeiten über Agenten und Vertreter erbringen;
  - b) in Bezug auf die Pflichten des Zahlungsdienstleisters gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 wie der Verpflichtung der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, dem Zahlungsempfänger einen Geldbetrag unmittelbar nach Gutschrift des Betrags auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters zur Verfügung zu stellen.

### **TEIL 7 Alle anderen Situationen, in denen wesentliche Schwächen festgestellt werden.**

## ANHANG II

## ANGABEN ZU NATÜRLICHEN PERSONEN

- (1) Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b bereitzustellen sind
  - a) Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnsitzland, Staatsangehörigkeit, Funktion beim Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors oder in der Zweigstelle;
  - b) Gründe der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.
- (2) Informationen, die gemäß Artikel 6 Buchstabe m bereitzustellen sind:
  - a) Kunden oder wirtschaftliche Eigentümer:
    - i) Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnsitzland, Staatsangehörigkeit;
    - ii) Angabe, ob der Kunde oder wirtschaftliche Eigentümer bei dem Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors oder der Zweigstelle auch Mitglied des Leitungsorgans oder Inhaber einer Schlüsselfunktion ist oder war;
    - iii) Angabe, ob der Kunde oder wirtschaftliche Eigentümer direkt oder indirekt Anteile an dem Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors oder der Zweigstelle hält oder gehalten hat;
    - iv) Angabe, ob der Kunde von dem Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors, der Zweigstelle, dem Agenten oder dem Vertreiber als „hohes Risiko“ betrachtet wird;
  - b) Mitglieder des Leitungsorgans oder Inhaber von Schlüsselfunktionen:
    - i) Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnsitzland, Staatsangehörigkeit;
    - ii) Funktion bei dem Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors oder der Zweigstelle;
  - c) jede unter Nummer 2 Buchstaben a oder b genannte natürliche Person: Angabe des Grundes, warum die meldende Behörde der Auffassung ist, dass die natürliche Person offenbar mit der wesentlichen Schwäche in Verbindung steht.
- (3) Informationen, die gemäß Artikel 7 Buchstabe d bereitzustellen sind:
  - a) Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnsitzland, Staatsangehörigkeit;
  - b) Funktion bei dem Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors, der Zweigstelle, dem Agenten oder dem Vertreiber beziehungsweise Rolle gegenüber dem Kunden oder dem wirtschaftlichen Eigentümer.
- (4) Informationen, die meldende Behörden gemäß Artikel 10 Absatz 3 bereitstellen müssen, wenn sie ein Ersuchen zu natürlichen Personen stellen:
  - a) Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland;
  - b) soweit bekannt, Funktion beziehungsweise Rolle gegenüber dem Kunden oder wirtschaftlichen Eigentümer;
  - c) Grund, warum die ersuchende meldende Behörde die Informationen über diese spezifische Person für ihre Aufsichtstätigkeit im Hinblick auf die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung benötigt, und die beabsichtigte Verwendung der angeforderten Informationen.
- (5) Verbreitung personenbezogener Daten durch die EBA:

Die EBA übermittelt personenbezogene Daten auf Ersuchen einer meldenden Behörde unter den unter Nummer 4 Buchstabe c genannten Bedingungen und in Eigeninitiative unter den in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b genannten Bedingungen, wenn die Informationen über die betreffende Person für ihre Aufsichtstätigkeit im Hinblick auf die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung erforderlich sind. In beiden Fällen werden die Informationen zwischen authentifizierten Nutzern und über gesicherte Kommunikationskanäle ausgetauscht.
- (6) Informationen, die gemäß Artikel 12 Absatz 5 bereitzustellen sind, umfassen Vor- und Nachname, Funktion und Geschäftskontakt.

## ANHANG III

**RISIKOPROFIL IM HINBLICK AUF GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG**

## (1) Risikoprofil — geringfügig signifikant:

Das Risikoprofil des Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors, der Zweigstelle, des Agenten oder des Vertreibers ist geringfügig signifikant, wenn das inhärente Risiko geringfügig signifikant ist und das Risikoprofil sich bei einer Risikominderung nicht verändert oder wenn das inhärente Risiko moderat signifikant oder signifikant ist, aber durch Systeme und Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam gemindert wird.

## (2) Risikoprofil — moderat signifikant:

Das Risikoprofil des Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors, der Zweigstelle, des Agenten oder des Vertreibers ist moderat signifikant, wenn das inhärente Risiko moderat signifikant ist und das Risikoprofil sich bei einer Risikominderung nicht verändert oder wenn das inhärente Risiko signifikant oder sehr signifikant ist, aber durch Systeme und Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam gemindert wird.

## (3) Risikoprofil — signifikant:

Das Risikoprofil des Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors, der Zweigstelle, des Agenten oder des Vertreibers ist signifikant, wenn die inhärente Risikoexposition signifikant ist und das Risikoprofil sich bei einer Risikominderung nicht verändert oder wenn das inhärente Risiko sehr signifikant ist, aber durch Systeme und Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam gemindert wird.

## (4) Risikoprofil — sehr signifikant:

Das Risikoprofil des Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors, der Zweigstelle, des Agenten oder des Vertreibers ist sehr signifikant, wenn das inhärente Risiko sehr signifikant ist und das Risikoprofil sich bei einer Risikominderung gleich welcher Art nicht verändert oder wenn das inhärente Risiko sehr signifikant ist und aufgrund systemischer Schwächen des Systems und der Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei dem Wirtschaftsbeteiligten des Finanzsektors nicht wirksam gemindert wird.

---



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/601 DER KOMMISSION**

**vom 14. Dezember 2023**

**mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zertifizierung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen und der damit verbundenen Kontrollen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 <sup>(1)</sup> des Rates, insbesondere auf Artikel 90a Absatz 6 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Artikel 91 Absatz 1 Buchstaben b, d und g,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates <sup>(2)</sup> aufgehoben und ersetzt. Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthält Vorschriften über Vermarktungsnormen für Hopfen sowie die Zertifizierung von Hopfen und ermächtigt die Kommission, diesbezüglich delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Um das reibungslose Funktionieren der Anwendung der Vermarktungsnormen und der Zertifizierung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen zu gewährleisten, müssen im neuen Rechtsrahmen bestimmte Vorschriften im Wege von Durchführungsrechtsakten erlassen werden. Diese Rechtsakte sollten die einschlägigen Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1850/2006 der Kommission <sup>(3)</sup> ersetzen, die mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/602 der Kommission <sup>(4)</sup> aufgehoben wird. Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung sind im Sinne der Entsprechungstabelle in Anhang II der genannten Delegierten Verordnung zu verstehen.
- (2) Gemäß Artikel 77 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unterliegen in der Union geerntete oder hergestellte Erzeugnisse des Hopfensektors einem Zertifizierungsverfahren, das gewährleistet, dass sie Mindestqualitätsanforderungen erfüllen. Um eine einheitliche Anwendung des Zertifizierungsverfahrens in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, muss festgelegt werden, wann und wo das Zertifizierungsverfahren stattfinden sollte, wer die Kosten dafür tragen sollte und was als Nachweis für die Zertifizierung gilt. Es sollten auch Vorschriften für Fälle festgelegt werden, in denen Hopfen oder Hopfenerzeugnisse nach der Zertifizierung neu verpackt wird/werden.
- (3) Um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, sollte Hopfen in versiegelten Verpackungen vermarktet werden, auf denen die Bezeichnung des Erzeugnisses, die Sorte, das Erntejahr und die einmalige Referenznummer der Partie angegeben sein sollten, wobei Letztere mit der Referenznummer übereinstimmen muss, die auf der gemäß Artikel 77 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für die betreffende Partie ausgestellt Bescheinigung vermerkt ist.
- (4) Es sollten Vorschriften für die Festlegung von Referenznummern festgelegt werden, damit jede Partie identifiziert und rückverfolgt werden kann. Um dies zu gewährleisten, sollte die Referenznummer Angaben zum Zertifizierungsmitgliedstaat, zur Zertifizierungsstelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat, und zum Erntejahr sowie die der Partie zugewiesene einmalige Referenznummer enthalten. Neben der einmaligen Referenznummer sollten auf den Bescheinigungen für Hopfen und Hopfenerzeugnisse bestimmte Mindestmerkmale zur Beschreibung des Erzeugnisses vermerkt sein. Um die Rückverfolgbarkeit von Hopfenerzeugnissen zu gewährleisten, sollten auf der Bescheinigung des Enderzeugnisses auch die Referenznummern der Bescheinigungen für die Ausgangserzeugnisse und im Falle einer Mischung von Ausgangserzeugnissen auch die Anteile der verwendeten Hopfensorten und/oder der Hopfenanbauregionen, ausgedrückt in Hopfenzapfenäquivalent, aufgeführt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1234/oj>).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1850/2006 der Kommission vom 14. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Zertifizierung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen (ABl. L 355 vom 15.12.2006, S. 72. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1850/oj>).

<sup>(4)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2024/602 der Kommission vom 14. Dezember 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen im Hopfensektor und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1850/2006 der Kommission (ABl. L, 2024/602, 16.2.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2024/602/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/602/oj)).

- (5) Um die Rückverfolgbarkeit des Hopfens ab dem Erntezeitpunkt zu gewährleisten, sollte jede Partie nicht aufbereiteten Hopfens eine Kennnummer erhalten, die in der Bescheinigung für den aufbereiteten Hopfen anzugeben ist. Es sollte präzisiert werden, dass zertifizierter nicht aufbereiteter Hopfen nur in einem geschlossenen Bearbeitungsvorgang zu Hopfenerzeugnissen verarbeitet werden darf und dass bei diesem Verfahren keine anderen Zusatzstoffe als Heißwasserextrakt aus Hopfen und Glukosesirup zur Standardisierung von Hopfenextrakten verwendet werden dürfen.
- (6) Da der Alpha-Säure-Gehalt von Hopfen im Laufe der Zeit auf natürliche Weise abnimmt, sollte eine Frist für die Zertifizierung von Hopfenzapfen festgelegt werden, wobei den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, ein früheres Datum festzulegen. Für jede zur Zertifizierung vorgeführte Partie nicht aufbereiteten Hopfens sollte der Erzeuger eine schriftliche Ernteerklärung erstellen und unterzeichnen.
- (7) Es sollten Vorschriften für die Methoden zur Probenahme und zur Kontrolle der Einhaltung der Mindestanforderungen für die Vermarktung von Hopfenzapfen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2024/602 festgelegt werden.
- (8) Um eine hohe Qualität von Hopfenerzeugnissen zu gewährleisten, sollten Vorschriften festgelegt werden, wonach nur zertifizierte Ausgangserzeugnisse für ihre Erzeugung verwendet werden dürfen. Dies kann sichergestellt werden, indem entweder Vertreter der zuständigen Zertifizierungsbehörde anwesend sind oder die Verarbeitungsanlage eine entsprechende technische Auslegung aufweist.
- (9) Die Hopfenverarbeitungsanlagen sollten der zuständigen Zertifizierungsbehörde alle Informationen zur technischen Auslegung der Verarbeitungsanlage und zu den Maßnahmen übermitteln, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass bei Hopfenpulver, Lupulin-angereichertem Hopfenpulver, Hopfenextrakt und Hopfen-Mischerzeugnissen der Alpha-Säure-Gehalt mindestens dem des Hopfens entspricht, aus dem sie gewonnen wurden. Es sollten Vorschriften für die Aufzeichnungen festgelegt werden, die in Verarbeitungsanlagen für jede Charge von Hopfenerzeugnissen geführt werden müssen, damit jedes Ausgangserzeugnis dem entsprechenden Hopfenenderzeugnis zugeordnet werden kann.
- (10) Um das reibungslose Funktionieren der Zertifizierung von Hopfenerzeugnissen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten zuständige Zertifizierungsbehörden benennen, die für die Durchführung der erforderlichen Kontrollen und die Erstellung von Verfahrenshandbüchern zuständig sind, durch die eine Mindestqualität und die lückenlose Rückverfolgbarkeit des zertifizierten Hopfens und der zertifizierten Hopfenerzeugnisse gewährleistet wird. Die zuständige Zertifizierungsbehörde sollte Zertifizierungsstellen zur Zertifizierung von Hopfen und/oder Hopfenerzeugnissen zulassen, wobei ihnen jeweils eine Kennzahl zugeteilt wird, die Bestandteil der einmaligen Referenznummer jeder von ihnen ausgestellten Bescheinigung ist.
- (11) Mindestanforderungen für zugelassene Zertifizierungsstellen sollten ebenso festgelegt werden wie eine Vorgabe, wie oft die zuständige Zertifizierungsbehörde diese Stellen und Unternehmer mindestens vor Ort kontrollieren muss.
- (12) Die Erzeugnisse des Hopfensektors verdanken ihre hohe Qualität und ihr hohes Ansehen der Verfolgbarkeit der zertifizierten Erzeugnisse vom nicht aufbereiteten Hopfen bis zum Hopfenenderzeugnis. Daher ist es wichtig, dass die Zertifizierungsbehörde befugt ist, einer Zertifizierungsstelle die Zulassung zu entziehen, wenn ein von ihr ausgestelltes Zertifikat falsche Eintragungen enthält oder sie ihren Mitteilungspflichten gegenüber der Zertifizierungsbehörde nicht nachkommt. Die Zulassung sollte für mindestens 12 Monate entzogen und nur dann auf Antrag des Antragstellers wieder gewährt werden, wenn Abhilfemaßnahmen zur Zufriedenheit der Zertifizierungsbehörde ergriffen wurden.
- (13) Um eine vollständige Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, müssen die Informationen über die für Hopfen und Hopfenerzeugnisse ausgestellten Bescheinigungen auf nationaler Ebene zusammengeführt werden. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, sollten die Mitgliedstaaten die Form und Weise festlegen können, in der ihnen diese Informationen übermittelt werden.
- (14) Um den Mitgliedstaaten die Übermittlung von Informationen an die Kommission über alle relevanten Aspekte des Zertifizierungssystems für Erzeugnisse des Hopfensektors zu erleichtern, sollten für die Mitteilungen im Rahmen dieser Regelung Vorschriften bezüglich Inhalt, Zeitpunkt, Häufigkeit und Fristen festgelegt werden. Für die

ordnungsgemäße Verwaltung des Hopfensektors sollte festgelegt werden, dass alle gemäß der vorliegenden Verordnung erforderlichen Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1183 der Kommission <sup>(5)</sup> und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 der Kommission <sup>(6)</sup> erfolgen sollten.

- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## ABSCHNITT 1

### EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

#### **Begriffsbestimmungen**

Die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2024/602 gelten auch für die vorliegende Verordnung.

## ABSCHNITT 2

### ZERTIFIZIERUNG VON HOPFEN UND HOPFENERZEUGNISSEN

#### Artikel 2

#### **Zertifizierung**

(1) Die gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorzunehmende Zertifizierung von Hopfenzapfen des KN-Codes 1210 10 00 gemäß Anhang I Teil VI der genannten Verordnung und von Hopfenerzeugnissen der KN-Codes 1210 20 und 1302 13 00 gemäß Anhang I Teil VI der genannten Verordnung wird vor dem Inverkehrbringen des Erzeugnisses durchgeführt und umfasst eine Analyse der betreffenden Partie.

(2) Um zertifiziert zu werden, müssen Hopfenzapfen die Mindestanforderungen für die Vermarktung gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2024/602 erfüllen. Hopfenerzeugnisse müssen den Anforderungen gemäß Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 entsprechen, um zertifiziert zu werden, und es muss sichergestellt werden, dass sie vollständig aus Hopfen gewonnen werden, der die Mindestanforderungen für die Vermarktung erfüllt. Zertifiziertem Hopfen und zertifizierten Hopfenerzeugnissen muss eine gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ausgestellte Bescheinigung beigelegt sein.

(3) Die Zertifizierung wird für Hopfenzapfen in dem Mitgliedstaat durchgeführt, in dem der Hopfen angebaut wird, und für verarbeiteten Hopfen und Hopfenerzeugnisse in dem Mitgliedstaat, in dem das Hopfenerzeugnis hergestellt wird.

(4) Die Zertifizierung erfolgt im landwirtschaftlichen Betrieb oder unter amtlicher Aufsicht in Zertifizierungsstellen.

<sup>(5)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2017/1183 der Kommission vom 20. April 2017 zur Ergänzung der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Kommission (ABl. L 171 vom 4.7.2017, S. 100, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2017/1183/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/1183/oj)).

<sup>(6)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185 der Kommission vom 20. April 2017 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Kommission und zur Änderung und Aufhebung mehrerer Verordnungen der Kommission (ABl. L 171 vom 4.7.2017, S. 113, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2017/1185/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/1185/oj)).

- (5) Die Zertifizierungskosten werden von den von diesen Zertifizierungen erfassten Marktteilnehmern getragen, sofern die Mitgliedstaaten nicht etwas anderes beschließen.
- (6) Der Nachweis der Zertifizierung wird durch Aufdruck auf den einzelnen versiegelten Packungen und durch die dem Hopfenerzeugnis beigefügte Bescheinigung erbracht.
- (7) Erhält der Hopfen bzw. erhalten die Hopfenerzeugnisse nach der Zertifizierung eine andere Verpackung, so wird er/werden sie einer erneuten Zertifizierung unterzogen, gleichgültig ob eine Verarbeitung stattgefunden hat oder nicht. Erfolgt jedoch eine Änderung der Verpackung unter amtlicher Aufsicht ohne Verarbeitung des Erzeugnisses, so wird zur Zertifizierung lediglich die Kennzeichnung auf der neuen Verpackung angebracht und in die ursprüngliche Bescheinigung diese Kennzeichnung sowie der Vermerk „Änderung der Verpackung“ eingetragen.

### Artikel 3

#### **Kennzeichnung und Versiegelung**

- (1) Die Kennzeichnung der Verpackungen gemäß Anhang I erfolgt nach der Versiegelung unter amtlicher Überwachung auf der Verpackungseinheit, in der das Erzeugnis vermarktet werden soll. Die Referenznummer ist für alle Packungen einer Partie identisch und entspricht der gemäß Anhang II zu generierenden einmaligen Referenznummer der Bescheinigung für diese Partie.
- (2) Jede Packung muss zumindest die nachstehenden Angaben in einer der Amtssprachen der Union aufweisen:
- die Bezeichnung des Erzeugnisses, einschließlich der jeweils zutreffenden Angabe „aufbereiteter Hopfen“ bzw. „nicht aufbereiteter Hopfen“;
  - die Sorte oder die Sorten;
  - das Erntejahr;
  - die einmalige Referenznummer der gemäß Artikel 4 ausgestellten Bescheinigung.

Diese Angaben werden gut lesbar in unauslöschlichen Zeichen gleicher Größe angebracht.

- (3) Bei noch im Entwicklungsstadium befindlichem Versuchshopfen, der entweder von einem Forschungsinstitut auf dessen Gelände oder von einem Erzeuger für Rechnung eines solchen Instituts erzeugt wurde, können die Angaben gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b durch eine Namens- oder Zahlenangabe ersetzt werden, die eine Identifizierung des betreffenden Versuchshopfens ermöglicht.

### Artikel 4

#### **Bescheinigung**

- (1) Jede Bescheinigung erhält eine einmalige Referenznummer bestehend aus dem den Mitgliedstaat bezeichnenden Code gemäß Anhang II, der der Zertifizierungsstelle zugeteilten Kennzahl, dem Erntejahr und der von der Zertifizierungsstelle für die betreffende Partie vergebenen Referenznummer.
- (2) Bei Hopfenzapfen muss die Bescheinigung zumindest folgende Angaben enthalten:
- die Bezeichnung des Erzeugnisses, einschließlich der jeweils zutreffenden Angabe „Hopfen mit Samen“ bzw. „Hopfen ohne Samen“ sowie „aufbereiteter Hopfen“ bzw. „nicht aufbereiteter Hopfen“;
  - die einmalige Referenznummer der Bescheinigung für die betreffende Partie;
  - das Netto- und/oder Bruttogewicht der Partie;
  - das Hopfenanbaugebiet;
  - die Sorte;
  - die Angabe „Hopfen mit Samen“ bzw. „Hopfen ohne Samen“;
  - das Erntejahr;
  - die Angabe gemäß Anhang III in mindestens einer der Amtssprachen der Union.

Bei Versuchshopfen können die Angaben gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe e durch eine Namens- oder Zahlenangabe ersetzt werden, die eine Identifizierung des betreffenden Versuchshopfens ermöglicht.

(3) Bei Hopfenerzeugnissen muss die Bescheinigung zumindest folgende Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung des Erzeugnisses;
- b) die einmalige Referenznummer der Bescheinigung für die betreffende Partie;
- c) das Netto- und/oder Bruttogewicht der Partie;
- d) die einmalige Referenznummer der Bescheinigung(en) für den verwendeten Hopfen;
- e) die Sorte oder die Sorten des verwendeten Hopfens;
- f) das Anbauggebiet/die Anbaugebiete des verwendeten Hopfens;
- g) das Erntejahr;
- h) Ort und Zeitpunkt der Verarbeitung;
- i) die Angabe gemäß Anhang III in mindestens einer der Amtssprachen der Union.

(4) Werden Hopfenzapfen verschiedener Sorten und/oder Anbaugebiete zur Herstellung eines Hopfenerzeugnisses vermischt, so ist in der dem Erzeugnis beigefügten Bescheinigung der Gewichtsanteil der einzelnen, für die Mischung verwendeten Hopfensorten und Anbaugebiete anzugeben.

(5) Werden zur Herstellung von Hopfenerzeugnissen Hopfenerzeugnisse in Kombination mit Hopfenzapfen verwendet oder werden unterschiedliche Hopfenerzeugnisse verwendet, so wird der prozentuale Anteil jedes Ausgangserzeugnisses auf der Bescheinigung ausgehend vom Gewicht der Hopfenzapfen angegeben, die für die Herstellung der Ausgangserzeugnisse verwendet wurden.

(6) Die einmaligen Referenznummern der Bescheinigungen, die für die in der Mischung verwendeten Ausgangserzeugnisse ausgestellt wurden, sind neben der Bezeichnung des Erzeugnisses anzugeben.

#### Artikel 5

### Gemeinsame Zertifizierungsanforderungen für Hopfen und Hopfenerzeugnisse

(1) Der Partie des ursprünglichen nicht aufbereiteten Hopfens wird vor der Aufbereitung eine Kennnummer zugeteilt. Diese Nummer muss in der Bescheinigung für den aufbereiteten Hopfen angegeben werden.

(2) Hopfenerzeugnisse aus zertifiziertem nicht aufbereitetem Hopfen dürfen nur zertifiziert werden, wenn die Aufbereitung in einem geschlossenen Bearbeitungsvorgang erfolgt ist.

(3) Mit Ausnahme von Heißwasserextrakten aus Hopfen und Glukosesirup zur Standardisierung von Hopfenextrakten dürfen nur zertifizierter Hopfen und zertifizierte Hopfenerzeugnisse in den geschlossenen Bearbeitungsvorgang gelangen. Sie dürfen ausschließlich in dem Zustand wie zum Zeitpunkt der Zertifizierung eingebracht werden.

#### ABSCHNITT 3

### ZUSÄTZLICHE ZERTIFIZIERUNGSANFORDERUNGEN FÜR HOPFEN

#### Artikel 6

### Zur Zertifizierung vorgeführter nicht aufbereiteter Hopfen

(1) Bei Hopfenzapfen erfolgt die Zertifizierung bis spätestens 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres. Die Mitgliedstaaten können einen früheren Termin festlegen.

(2) Jeder zur Zertifizierung vorgeführten Partie nicht aufbereiteten Hopfens muss eine vom Erzeuger unterzeichnete schriftliche Erntemeldung mit folgenden Angaben beigefügt sein:

- a) Name und Anschrift des Erzeugers;
- b) Anbauort;

- c) Sorte;
  - d) Erntejahr;
  - e) Referenz der Parzelle im Grundbuch oder in einem vergleichbaren amtlichen Verzeichnis;
  - f) Anzahl der Packungen in der Partie.
- (3) Die Erntemeldung gemäß Absatz 2 muss der Hopfenpartie bis zur Ausstellung der Bescheinigung beigelegt sein.

#### Artikel 7

### Überprüfung der Mindestqualitätskriterien für nicht aufbereiteten Hopfen

(1) Die Einhaltung der Mindestanforderungen für die Vermarktung bezüglich des Feuchtigkeitsgehalts des Hopfens gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2024/602 wird von Vertretern der zuständigen Zertifizierungsbehörde nach einer der in Anhang IV Abschnitt B der vorliegenden Verordnung beschriebenen Methoden kontrolliert und muss zu Ergebnissen innerhalb von zwei Standardabweichungen führen. Im Streitfall erfolgt die Kontrolle nach der in Anhang IV Abschnitt B Nummer 1 dieser Verordnung beschriebenen Methode.

(2) Die Einhaltung der Mindestanforderungen für die Vermarktung, die nicht den Feuchtigkeitsgehalt betreffen, wird nach üblicher Handelspraxis kontrolliert.

In einem Streitfall wegen des Fremdstoffgehalts wird jedoch die in Anhang IV Abschnitt C beschriebene Methode angewendet.

(3) Im Hinblick auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kontrollmethoden werden Stichproben nach der in Anhang IV Abschnitt A beschriebenen Methode entnommen und behandelt. Bei jeder Partie werden die Stichproben aus mindestens jeder zehnten Packung entnommen, in jedem Fall aber aus mindestens zwei Packungen derselben Partie.

#### ABSCHNITT 4

### ZUSÄTZLICHE ZERTIFIZIERUNGSANFORDERUNGEN FÜR HOPFENERZEUGNISSE

#### Artikel 8

### Schutzmaßnahmen bei der Herstellung von Hopfenerzeugnissen

(1) Hopfenerzeugnisse dürfen nur zertifiziert werden, wenn während der Verarbeitung zu jedem Zeitpunkt Vertreter der zuständigen Zertifizierungsbehörde zugegen sind. Die Vertreter der zuständigen Behörde überwachen die Verarbeitung auf allen Stufen, d. h. vom Öffnen der versiegelten Packungen mit dem zu verarbeitenden zertifizierten Hopfen oder Hopfenerzeugnis bis zum Verpacken, Versiegeln und Kennzeichnen des Hopfenerzeugnisses.

(2) Vertreter der zuständigen Zertifizierungsbehörde müssen bei der Verarbeitung nicht anwesend sein, solange durch von der zuständigen Zertifizierungsbehörde genehmigte technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

(3) Hopfenerzeugnisse dürfen nur zertifiziert werden, wenn vor dem Wechsel der Charge in einem Verarbeitungssystem sichergestellt wird, dass das Verarbeitungssystem zumindest so weit leergefahren wurde, dass sich die Bestandteile zweier unterschiedlicher Chargen nicht miteinander vermischen können.

#### Artikel 9

### Information und Aufzeichnung in den Verarbeitungsanlagen

(1) Die Betreiber von Hopfenverarbeitungsanlagen übermitteln der zuständigen Zertifizierungsbehörde alle Informationen über die technische Auslegung der Verarbeitungsanlage sowie die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Einhaltung der Anforderung gemäß Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sicherzustellen.

(2) Die Betreiber von Hopfenverarbeitungsanlagen führen genaue Aufzeichnungen über die verarbeiteten Hopfenmengen. Für jede zu verarbeitende Hopfencharge werden das genaue Gewicht der Ausgangsstoffe und des hergestellten Verarbeitungserzeugnisses erfasst.

Die Aufzeichnungen über die betreffenden Ausgangsstoffe müssen ferner die einmalige Referenznummer der Bescheinigung für alle verwendeten Hopfenpartien sowie die Sorte und das Anbauggebiet des Hopfens enthalten. Wird bei der Herstellung einer Charge Hopfen von mehr als einer Sorte oder aus mehr als einem Anbauggebiet verwendet, müssen die jeweiligen Gewichtsanteile in den Aufzeichnungen vermerkt sein.

Die Aufzeichnungen über das Verarbeitungserzeugnis müssen ebenfalls die Sorte und das Anbauggebiet enthalten oder, falls es sich bei dem Verarbeitungserzeugnis um eine Mischung handelt, die Zusammensetzung nach Sorten und/oder Anbaugebieten. Alle Gewichte können auf ein Kilogramm genau gerundet werden.

(3) Sobald die Verarbeitung einer Charge abgeschlossen ist, werden die Aufzeichnungen über die Verarbeitungsmengen von Vertretern der zuständigen Zertifizierungsbehörde unterzeichnet. Die Aufzeichnungen sind vom Betreiber der Verarbeitungsanlage mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

## ABSCHNITT 5

### ZERTIFIZIERUNGSBEHÖRDEN UND ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN

#### Artikel 10

##### Zuständige Zertifizierungsbehörde

(1) Die Mitgliedstaaten benennen zuständige Zertifizierungsbehörden und stellen sicher, dass die erforderlichen Kontrollen und Verfahrenshandbücher vorhanden sind, um eine Mindestqualität des zertifizierten Hopfens und der zertifizierten Hopfenerzeugnisse, die Einhaltung der Anforderung gemäß Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie die Rückverfolgbarkeit aller Partien von Hopfen und Hopfenerzeugnissen zu gewährleisten.

(2) Die zuständige Zertifizierungsbehörde erkennt Zertifizierungsstellen an, die zur Zertifizierung von Hopfen und/oder Hopfenerzeugnissen berechtigt sind, und teilt ihnen eine Kennzahl gemäß Anhang II Nummer 1 zu.

#### Artikel 11

##### Zulassung und Kontrolle von Zertifizierungsstellen

(1) Die zuständige Zertifizierungsbehörde erkennt Zertifizierungsstellen an, die Rechtspersönlichkeit oder ausreichende Rechtsfähigkeit besitzen, um nach den nationalen Rechtsvorschriften Träger von Rechten und Pflichten sein zu können, und vergewissert sich, dass diese angemessen ausgestattet sind, um die erforderlichen Arbeiten für die Probenahme, Analyse, statistische Erfassung und Aufzeichnung ausführen zu können.

(2) Auf der Grundlage einer Risikoanalyse, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr, führt die zuständige Zertifizierungsbehörde in den Zertifizierungsstellen zufallsbasierte Vor-Ort-Kontrollen durch, um die Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1 zu überprüfen. Die Wirksamkeit der in den Vorjahren für die Risikoanalyse verwendeten Parameter wird jährlich überprüft.

#### Artikel 12

##### Entzug der Zulassung

(1) Die zuständige Zertifizierungsbehörde entzieht einer Zertifizierungsstelle die Zulassung, wenn sie feststellt, dass zur Herstellung von Hopfenerzeugnissen unzulässige Bestandteile verwendet wurden oder dass die verwendeten Bestandteile nicht mit den Angaben in der Bescheinigung gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 übereinstimmen, und wenn dies der betreffenden Zertifizierungsstelle anzulasten ist, oder wenn die Zertifizierungsstelle der Mitteilungspflicht gemäß Artikel 13 nicht nachkommt oder falsche Mitteilungen vorlegt.

(2) Eine Wiedenzulassung ist frühestens zwölf Monate nach dem Datum des Zulassungsentzugs möglich. Auf Antrag der Zertifizierungsstelle, der die Zulassung entzogen wurde, kann die Wiedenzulassung nach Ablauf dieses Zeitraums erfolgen, wenn Abhilfemaßnahmen zur Zufriedenheit der Zertifizierungsbehörde ergriffen wurden.

## ABSCHNITT 6

### MITTEILUNGEN

#### Artikel 13

##### **Mitteilung an die zuständige Zertifizierungsbehörde**

Die Informationen über die für Hopfen und Hopfenerzeugnisse ausgestellten Bescheinigungen werden auf nationaler Ebene zusammengeführt.

Die Mitgliedstaaten legen fest, in welcher Form und auf welche Weise ihnen diese Informationen von den Zertifizierungsstellen mitgeteilt werden.

#### Artikel 14

##### **Mitteilungen an die Kommission**

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jedes Jahr bis zum 30. Juni Folgendes mit:

- a) eine Liste der Hopfenanbaugebiete;
- b) die Namen und Anschriften ihrer zuständigen Zertifizierungsbehörden;
- c) eine Liste der Zertifizierungsstellen in ihrem Hoheitsgebiet und die den einzelnen Zertifizierungsstellen zugeteilte Kennzahl.

(2) Die Mitteilungen an die Kommission gemäß Absatz 1 erfolgen im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1183 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1185.

(3) Die Streichung einer Zertifizierungsstelle aus der nationalen Liste ist der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

#### Artikel 15

##### **Veröffentlichung der Listen**

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die Liste der Hopfenanbaugebiete und die Liste der Zertifizierungsstellen mit der jeweiligen Kennzahl regelmäßig aktualisiert und auf der Website der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

## ABSCHNITT 7

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 16

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2023

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

## ANHANG I

**KENNZEICHNUNG DER VERPACKUNGEN GEMÄß ARTIKEL 3**

Die Verpackungen werden je nach Art der Verpackung wie folgt gekennzeichnet:

- a) in Ballen oder Ballotten verpackte Hopfenzapfen:
    - durch Aufdruck auf die Verpackung oder
    - durch Aufdruck auf den Klebestreifenverschluss;
  - b) Hopfenpulver in Päckchen:
    - durch Aufdruck auf das Päckchen oder
    - durch Aufdruck auf den Klebestreifenverschluss;
  - c) Hopfenpulver oder Hopfenextrakt in Behältern:
    - durch Aufdruck auf den Behälter,
    - durch Aufdruck auf den Klebestreifenverschluss oder durch Prägestempel auf dem Behälter;
  - d) versiegelte Packungen mit einer Partie Päckchen oder Behälter mit Hopfenpulver oder Hopfenextrakt:
    - durch Aufdruck auf die versiegelte Packung oder den Klebestreifenverschluss und
    - in der versiegelten Verpackung durch Aufdruck auf jedem Päckchen oder Behälter mit Hopfenpulver oder Hopfenextrakt oder dessen bzw. deren Klebestreifenverschluss.
-

## ANHANG II

**ZUSAMMENSETZUNG DER EINMALIGEN REFERENZNUMMER DER BESCHEINIGUNGEN GEMÄß  
ARTIKEL 4**

## 1. ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

Eine dreistellige, von der Zertifizierungsbehörde des Mitgliedstaats zugeteilte Nummer zwischen 000 und 099

## 2. ZERTIFIZIERENDER MITGLIEDSTAAT

BE	für Belgien
BG	für Bulgarien
CZ	für Tschechien
DK	für Dänemark
DE	für Deutschland
EE	für Estland
EL	für Griechenland
ES	für Spanien
FR	für Frankreich
HR	für Kroatien
IE	für Irland
IT	für Italien
CY	für Zypern
LV	für Lettland
LT	für Litauen
LU	für Luxemburg
HU	für Ungarn
MT	für Malta
NL	für die Niederlande
AT	für Österreich
PL	für Polen
PT	für Portugal
RO	für Rumänien
SI	für Slowenien
SK	für die Slowakei
FI	für Finnland
SE	für Schweden

## 3. ERNTEJAHR

Die letzten beiden Ziffern des Erntejahrs.

## 4. EINMALIGE KENNNUMMER

Jede Zertifizierungsstelle vergibt für die von ihr zertifizierten Partien eigene fortlaufende Nummern.

## 5. IDENTIFIZIERUNG DER PARTIE

Die von der Zertifizierungsstelle vergebene einmalige Referenznummer der Partie (z. B. 012 BE 23 170225).

---

## ANHANG III

## ANGABEN GEMÄß ARTIKEL 4 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 1 BUCHSTABE h UND ARTIKEL 4 ABSATZ 3 BUCHSTABE i

<i>Bulgarisch:</i>	Сертифициран продукт — Регламент за изпълнение (EC) 2024/601
<i>Spanisch:</i>	Producto certificado — Reglamento de Ejecución (UE) 2024/601 de la Comisión
<i>Tschechisch:</i>	Ověřený produkt — Prováděcí nařízení Komise (EU) 2024/601
<i>Dänisch:</i>	Certificeret produkt — Kommissionens gennemførelsesforordning (EU) 2024/601
<i>Deutsch:</i>	Zertifiziertes Erzeugnis — Durchführungsverordnung (EU) 2024/601 der Kommission
<i>Estnisch:</i>	Sertifitseeritud toode — Komisjoni rakendusmäärus (EL) 2024/601
<i>Griechisch:</i>	Πιστοποιημένο προϊόν — Εκτελεστικός κανονισμός (EE) 2024/601 της Επιτροπής
<i>Englisch:</i>	Certified product — Commission Implementing Regulation (EU) 2024/601
<i>Französisch:</i>	Produit certifié — Règlement d'exécution (UE) 2024/601 de la Commission
<i>Kroatisch:</i>	Certificirani proizvod — Provedbena uredba Komisije (EU) 2024/601
<i>Irisch:</i>	Táirge deimhnithe — Rialachán Cur Chun Feidhme (AE) 2024/601
<i>Italienisch:</i>	Prodotto certificato — Regolamento di esecuzione (UE) 2024/601 della Commissione
<i>Lettisch:</i>	Sertificēts produkts — Komisijas Īstenošanas regula (ES) 2024/601
<i>Litauisch:</i>	Sertifikuotas produktas — Komisijos įgyvendinimo reglamentas (ES) 2024/601
<i>Ungarisch:</i>	Tanúsított termék — A Bizottság (EU) 2024/601 végrehajtási rendelete
<i>Maltesisch:</i>	Prodott Iccertifikat — Regolament ta' Implimentazzjoni tal-Kummissjoni (UE) 2024/601
<i>Niederländisch:</i>	Gecertificeerd product — Uitvoeringsverordening (EU) 2024/601 van de Commissie
<i>Polnisch:</i>	Produkt certyfikowany — Rozporządzenie wykonawcze Komisji (UE) 2024/601
<i>Portugiesisch:</i>	Produto certificado — Regulamento de Execução (UE) 2024/601 da Comissão
<i>Rumänisch:</i>	Produs certificat — Regulamentul de punere în aplicare (UE) 2024/601 al Comisiei
<i>Slowakisch:</i>	Certifikovaný výrobok — Vykonávacie nariadenie Komisie (EÚ) 2024/601
<i>Slowenisch:</i>	Certificiran pridelek — Izvedbena uredba Komisije (EU) 2024/601
<i>Finnisch:</i>	Varmennettu tuote — Kommission täytäntöönpanoasetus (EU) 2024/601
<i>Schwedisch:</i>	Certifierad produkt — Kommissionens genomförandeförordning (EU) 2024/601

## ANHANG IV

## METHODEN GEMÄß ARTIKEL 7

## A. PROBENENTNAHME

Zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts von Hopfenzapfen und gegebenenfalls des Fremdstoffgehalts wird bei der Probenentnahme wie folgt verfahren:

## 1. Entnahme

## a) Verpackter Hopfen

Aus der in Artikel 7 Absatz 3 vorgesehenen Anzahl von Packungen wird ein Anteil Hopfen entnommen, der im Verhältnis zum Gewicht der Packung steht. Die Anzahl der entnommenen Zapfen muss ausreichen, um für die Packung repräsentativ zu sein.

## b) Loser Hopfen

An der Oberfläche und im Innern der Haufen an fünf bis zehn verschiedenen Stellen jeweils gleiche Mengen entnehmen. Die Probe möglichst sofort in den Behälter geben. Die Hopfenmenge muss so groß sein, dass sie bei Schließung des Behältnisses stark zusammengepresst wird, um den schnellen Verderb zu verhindern.

Die Probe muss mindestens 250 g wiegen.

## 2. Mischen

Die Proben müssen sorgfältig gemischt werden, um für eine Partie repräsentativ zu sein.

## 3. Unterstichprobe

Nach dem Mischen eine oder mehrere repräsentative Stichproben entnehmen und in einem wasser- und luftdichten Behälter wie beispielsweise einer Metallbox, einem Glas oder einem Plastikbeutel verschließen — außer bei der bloßen Kontrolle des Fremdstoffgehalts.

## 4. Lagerung

Die Proben müssen außer während des Transports kühl gelagert werden. Vor dem Öffnen des Behälters zur Durchführung der Untersuchung oder Analyse ist die Probe im Behälter wieder auf Zimmertemperatur zu bringen.

## B. METHODEN ZUR KONTROLLE DES FEUCHTIGKEITSGEHALTS VON HOPFEN

## 1. Methode i

Proben zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts dürfen nicht gemahlen werden. Die Proben sollten nur so lange der Umgebungsluft ausgesetzt werden, wie es für das Umfüllen vom Behälter in das Wägegefäß (das mit einem Deckel versehen sein muss) unbedingt notwendig ist.

## Geräte

Waage mit einer Empfindlichkeit von 0,005 g.

Elektrischer Trockenschrank, auf 105 °C bis 107 °C thermostatisiert (die Leistungsfähigkeit sollte durch Kupfersulfatprobe geprüft werden).

Metallgefäße, Durchmesser 70 mm bis 100 mm, Tiefe 20 mm bis 30 mm, mit dichtschießendem Deckel.

Handelsübliche Exsikkatoren mit einem Trockenmittel (z. B. Kieselgel mit Indikator) zur Aufnahme der Gefäße.

## Vorgehen

3 bis 5 g Hopfen in ein Gefäß geben und den Deckel vor dem Wiegen verschließen. So schnell wie möglich wiegen. Deckel abnehmen und Gefäß für genau eine Stunde in den Trockenschrank stellen. Deckel wieder aufsetzen, Gefäß in einen Exsikkator stellen und mindestens 20 Minuten abkühlen lassen, anschließend Gefäß wiegen.

## Berechnung

Gewichtsverlust als Gewichtsanteil des Ausgangsgewichts des Hopfens berechnen. Die zulässige Höchstabweichung für eine einzige Bestimmung beträgt 1 %.

## 2. Methode ii

Verwendung einer elektronischen Wiegevorrichtung, die den Hopfen mit Infrarotstrahlen oder Heißluft trocknet, oder eines elektrischen Messgeräts, bei dem der Feuchtigkeitsgehalt der betreffenden Probe auf einer Skala erfasst wird.

## C. METHODE ZUR KONTROLLE DES FREMDSTOFFGEGHALTS

## 1. Ermittlung des Gehalts an Blättern, Stielen und Abfällen

Fünf Proben von jeweils 100 g (oder eine Probe von 250 g) mithilfe eines Siebes mit 2 mm bis 3 mm Maschenweite sieben. Lupulin, Abfälle und Samen aufnehmen und von Hand die Samen aussondern. Proben zur Seite stellen. Inhalt des Siebes mit 2 mm bis 3 mm Maschenweite in ein Sieb mit 8 mm bis 10 mm Maschenweite geben und erneut sieben.

Hopfenzapfen, Blätter, Stiele und Fremdstoffe werden von Hand aus dem Sieb entnommen, während Zapfenblätter, Samen, Lupulin, Abfälle sowie kleinere Blätter und Stiele durch das Sieb hindurchgehen. Diese werden von Hand verlesen und in folgende Gruppen sortiert:

- a) Blätter und Stiele;
- b) Hopfen (Zapfenblätter, Hopfenzapfen und Lupulin);
- c) Abfälle;
- d) Samen.

Es ist extrem schwierig, Abfälle und Lupulin exakt zu trennen, doch ihre relativen Anteile lassen sich mithilfe eines Siebes mit 0,8 mm Maschenweite annähernd bestimmen.

Bei der Schätzung des Lupulinanteils sollte berücksichtigt werden, dass Lupulin eine viermal größere Dichte aufweist als die Abfälle.

Die verschiedenen Gruppen werden gewogen, und der Anteil jeder Gruppe wird als Prozentsatz des Gewichts der ursprünglichen Probe ermittelt.

## 2. Bestimmung des Samenanteils

Eine Probe von 25 g in einen Metallbehälter mit Deckel füllen und zwei Stunden in einem auf 115 °C erhitzten Trockenschrank belassen, um das klebrige Harz zu neutralisieren.

Die getrocknete Probe in ein grobmaschiges Baumwolltuch wickeln und kräftig reiben oder mechanisch stampfen, damit sich die Hopfensamen lösen. Den getrockneten und in feine Einzelteile zerriebenen Hopfen mithilfe eines Feinmahlwerks oder eines Metallsiebs von 1 mm Maschenweite von den Hopfensamen trennen.

Bei den Samen verbleibende Bestandteile entweder mithilfe einer mit Schmirgelpapier belegten schiefen Ebene oder durch eine andere Methode absondern, mit der sich dasselbe Ergebnis erreichen lässt, d. h. Spindeln und andere Bestandteile werden zurückgehalten, Samen werden durchgelassen.

Samen wiegen und Samenanteil im Verhältnis zum Gewicht der ursprünglichen Probe berechnen.



**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/602 DER KOMMISSION**

**vom 14. Dezember 2023**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen im Hopfensektor und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1850/2006 der Kommission**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates <sup>(2)</sup> aufgehoben und ersetzt. Sie enthält Vorschriften über Vermarktungsnormen für Hopfen sowie die Zertifizierung von Hopfen und ermächtigt die Kommission, diesbezüglich delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Um das reibungslose Funktionieren der Anwendung der Vermarktungsnormen und der Zertifizierung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen zu gewährleisten, müssen im neuen Rechtsrahmen bestimmte zusätzliche Vorschriften im Wege von delegierten Rechtsakten erlassen werden. Die vorliegende Verordnung und die Durchführungsverordnung (EU) 2024/601 der Kommission <sup>(3)</sup> sollten die Verordnung (EG) Nr. 1850/2006 der Kommission <sup>(4)</sup> ersetzen.
- (2) Gemäß Artikel 77 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 unterliegen in der Union geerntete oder hergestellte Erzeugnisse des Hopfensektors einem Zertifizierungsverfahren, das gewährleistet, dass sie Mindestqualitätsanforderungen erfüllen. Um eine einheitliche Anwendung des Zertifizierungsverfahrens in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist es erforderlich, die zertifizierungspflichtigen Erzeugnisse des Hopfensektors zu spezifizieren.
- (3) Gemäß Artikel 77 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dürfen Erzeugnisse des Hopfensektors nur in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, wenn sie Gegenstand einer gemäß diesem Artikel ausgestellten Bescheinigung sind. Die Brauereien legen großen Wert auf die Qualität des im Brauprozess verwendeten Hopfens, da diese Zutat großen Einfluss auf den Geschmack des Enderzeugnisses hat. Wird Hopfen von Brauereien oder Dritten im Rahmen eines Vertrags für eine Brauerei angebaut und verarbeitet, würde die Anforderung einer amtlichen Zertifizierung zusätzlich zur internen Qualitätskontrolle der betreffenden Brauerei zusätzliche Kosten und einen unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen. Kleine Mengen von Erzeugnissen des Hopfensektors, die in Kleinpäckungen an Privatpersonen verkauft werden, stellen einen Nischenmarkt dar; den Inhalt der einzelnen Kleinpäckungen zu zertifizieren und die Päckungen nach den geltenden Vorschriften zu kennzeichnen, würde einen nicht zu rechtfertigenden Arbeitsaufwand darstellen, zumal sich dies auch auf den Preis dieser Erzeugnisse für die privaten Nutzer auswirken würde. Isomerisierte Hopfenerzeugnisse wurden stark verarbeitet und sind stabil, weshalb eine Zertifizierung zur Gewährleistung ihrer Qualität nicht mehr erforderlich ist. Daher ist es angezeigt, bestimmte Hopfenerzeugnisse von der Zertifizierungspflicht für Vermarktungs- oder Ausfuhrzwecke auszunehmen.
- (4) Im Hinblick auf die Festlegung des Umfangs der Ausnahme von der Zertifizierungspflicht für Hopfen, der für Brauereien im Rahmen eines Vertrags oder von den Brauereien selbst angebaut und/oder verarbeitet wird, und um die Aufsicht durch die zuständige Zertifizierungsbehörde weiter zu gewährleisten, sollte die Brauerei diese durch eine Erntemeldung über die angebauten Sorten, die geernteten Mengen, die Erzeugungsorte und die bepflanzten Flächen informieren, um sicherzustellen, dass die betreffenden Erzeugnisse nur für die Verwendung durch die

<sup>(1)</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1234/oj>).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2024/601 der Kommission vom 14. Dezember 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zertifizierung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen und der damit verbundenen Kontrollen (ABl. L, 2024/601, 16.2.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/601/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/601/oj)).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1850/2006 der Kommission vom 14. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Zertifizierung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen (ABl. L 355 vom 15.12.2006, S. 72, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1850/oj>).

betreffende Brauerei bestimmt sind. Was die Verarbeitung von Hopfen für Brauereien betrifft, so sollte die Zertifizierungsbehörde vorab über die betreffende Brauerei, den Verarbeiter, den Rohstoff und das Enderzeugnis informiert werden, um eine gewisse Überwachung des Prozesses gewährleisten zu können. Die Verpackung dieser Erzeugnisse sollte auch einen besonderen Hinweis darauf enthalten, dass sie nicht vermarktet werden dürfen, um sicherzustellen, dass sie nur von der betreffenden Brauerei verwendet werden können.

- (5) Wird eine zertifizierte Partie nicht aufbereiteten Hopfens für den Verkauf aufgeteilt, sollte jeder Partie eine vom Verkäufer ausgestellte Geschäftsunterlage beigelegt sein, die Angaben aus der Bescheinigung der ursprünglichen Partie enthält, damit die vollständige Rückverfolgbarkeit jeder Partie gewährleistet ist.
- (6) Um eine hohe Qualität der Mischungen von Rohhopfen und Hopfenerzeugnissen zu gewährleisten, sollte bei Mischungen jede der verwendeten Hopfenzapfenpartien den Mindestqualitätsanforderungen entsprechen. Bei Mischungen von Hopfenzapfen, die als solche verwendet werden sollen, sollten zum Erhalt des besonderen Charakters, der dem Erzeugnis durch die Sorte und das Anbaugebiet verliehen wird, nur Hopfenzapfen desselben Gebiets und derselben Sorte verwendet werden. Für Hopfenerzeugnisse kann eine Mischung aus Hopfen verschiedener Sorten und/oder Anbaugebiete erforderlich sein, um ein bestimmtes Geschmacksprofil zu erhalten, weshalb solche Mischungen zulässig sein sollten und jede Sorte und/oder Herkunft unter Angabe des Gewichtsanteils jeder Sorte und/oder jedes Anbaugebiets in die Bescheinigung eingetragen werden sollte, um die Rückverfolgbarkeit zu ermöglichen. Da Hopfen im Laufe der Zeit einen Teil der Alpha-Säure verliert, die seinen besonderen Geschmack ausmacht, sollte bei Hopfenmischungen, die pur oder in Hopfenerzeugnissen verwendet werden, nur Rohhopfen desselben Erntejahres verwendet werden. Um sicherzustellen, dass keine Bestandteile hinzugefügt werden können, die den Anforderungen nicht entsprechen, sollten Mischerzeugnisse des Hopfensektors nur dann zertifiziert werden, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in Zertifizierungsstellen vermischt wurden.
- (7) Es sollten Mindestqualitätsanforderungen sowohl für aufbereiteten als auch für nicht aufbereiteten Rohhopfen hinsichtlich des Feuchtigkeitsgehalts, des Anteils an Blättern, Stielen und Hopfenabfällen sowie bei Hopfen ohne Samen für Samen festgelegt werden.
- (8) Da mit der vorliegenden Verordnung die bestehenden Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1850/2006 aktualisiert und ersetzt werden, sollte die genannte Verordnung aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## ABSCHNITT 1

### EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

#### **Gegenstand**

Die vorliegende Verordnung enthält Vorschriften zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Hopfen und Hopfenerzeugnisse gemäß Artikel 2 und der Bedingungen, unter denen Hopfen und Hopfenerzeugnisse von der Zertifizierungspflicht gemäß Artikel 77 Absatz 4 der genannten Verordnung ausgenommen sind.

#### Artikel 2

#### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für:

- a) Hopfenzapfen des KN-Codes 1210 10 00, die unter Anhang I Teil VI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 fallen, wenn sie in der Union geerntet oder im Einklang mit Artikel 190 der genannten Verordnung aus Drittländern eingeführt werden;

- b) Hopfenerzeugnisse der KN-Codes 1210 20 und 1302 13 00, die unter Anhang I Teil VI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 fallen und in der Union aufbereitet oder im Einklang mit Artikel 190 der genannten Verordnung aus Drittländern eingeführt werden.

Sie gilt nicht für isomerisierte Hopfenerzeugnisse.

### Artikel 3

#### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/601 bezeichnet der Ausdruck

- a) „Hopfenzapfen“ oder „Hopfen“ die Blütenstände der (weiblichen) Hopfenpflanze (*Humulus lupulus*); diese grüngelben, eiförmigen Blütenstände haben einen Stiel; ihre längste Abmessung schwankt im Allgemeinen zwischen 2 und 5 cm;
- b) „nicht aufbereiteter Hopfen“ Hopfen, der ausschließlich dem ersten Trocknen und Verpacken unterzogen wurde;
- c) „aufbereiteter Hopfen“ Hopfen, der dem abschließenden Trocknen und dem abschließenden Verpacken unterzogen wurde;
- d) „Hopfen mit Samen“ Hopfen, der einen Samenanteil von mehr als 2 % seines Gewichts nach dem Trocknen enthält;
- e) „Hopfen ohne Samen“ Hopfen, der einen Samenanteil von höchstens 2 % seines Gewichts nach dem Trocknen enthält;
- f) „Hopfenerzeugnis“ ein aus Hopfenzapfen gewonnenes Erzeugnis, das stark verarbeitet wurde, wie Hopfenpulver, -pellets oder -extrakte;
- g) „isomerisiertes Hopfenerzeugnis“ ein Hopfenerzeugnis, bei dem die Alpha-Säure fast vollständig isomerisiert ist;
- h) „Partie“ eine Anzahl Verpackungen, die Hopfen mit denselben Merkmalen enthalten und zur selben Zeit vom selben Einzelerzeuger bzw. einer Erzeugergemeinschaft angeschlossenen Erzeuger oder vom selben Verarbeiter zur Zertifizierung vorgeführt werden;
- i) „Hopfenanbaugebiete“ die Anbauzonen oder -gebiete, die in der von den betreffenden Mitgliedstaaten erstellten Liste aufgeführt sind;
- j) „Versiegeln“ das dergestaltige Verschließen der Verpackung, dass der Verschluss beim Öffnen beschädigt wird;
- k) „Kennzeichnung“ die Etikettierung und Identifizierung;
- l) „geschlossener Bearbeitungsvorgang“ einen Hopfenaufbereitungs- oder Hopfenverarbeitungsprozess, bei dem gewährleistet ist, dass während des Vorgangs Hopfen oder Verarbeitungserzeugnisse weder hinzugefügt noch entnommen werden können. Der geschlossene Bearbeitungsvorgang beginnt mit dem Öffnen der versiegelten Verpackung, die den aufzubereitenden oder zu verarbeitenden Hopfen oder das entsprechende Hopfenerzeugnis enthält, und endet mit dem Versiegeln der Verpackung, die den aufbereiteten Hopfen oder das verarbeitete Hopfenerzeugnis enthält;
- m) „zuständige Zertifizierungsbehörde“ die vom betreffenden Mitgliedstaat zur Zertifizierung sowie zur Zulassung und Kontrolle der Zertifizierungsstellen ermächtigte Einrichtung oder Dienststelle;
- n) „Zertifizierungsstelle“ eine Einrichtung, in der Zertifizierungen vorgenommen werden;
- o) „Vertreter einer zuständigen Zertifizierungsbehörde“ die von der zuständigen Zertifizierungsbehörde oder einem Dritten angestellte Person, die von der zuständigen Zertifizierungsbehörde zur Ausübung von Zertifizierungsaufgaben ermächtigt ist;
- p) „amtliche Aufsicht“ die Überwachung der Zertifizierungstätigkeiten durch die zuständige Zertifizierungsbehörde oder ihre Vertreter.

## ABSCHNITT 2

## VERMARKTUNGSNORMEN

## Artikel 4

**Vermarktung von Hopfen und Hopfenerzeugnissen**

Hopfenzapfen und Hopfenerzeugnisse, die in der Union geerntet und/oder aufbereitet wurden, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie einem Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/601 unterzogen wurden und ihnen eine Bescheinigung gemäß Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 beiliegt.

## Artikel 5

**Ausnahmen von der Zertifizierungspflicht**

Die in Artikel 4 genannte Zertifizierungspflicht gilt nicht für

- a) Hopfen, der von einer Brauerei aus eigenem Anbau geerntet oder auf Vertragsbasis für eine Brauerei angebaut und von dieser selbst in unverarbeitetem oder verarbeitetem Zustand verwendet wird;
- b) Hopfenerzeugnisse, die unter Vertrag und für Rechnung einer Brauerei verarbeitet werden, sofern diese Erzeugnisse von der Brauerei verwendet werden;
- c) Hopfen und Hopfenerzeugnisse zum Verkauf an Privatpersonen für den Eigenbedarf, die in Kleinpackungen von höchstens 5 kg bei Zapfen, Pulvern und Pellets und 1 kg bei Extrakten oder isomerisierten Hopfenerzeugnissen verpackt sind, wobei die Verpackung die Bezeichnung des Erzeugnisses und sein Gewicht aufweist.

## Artikel 6

**Besondere Bestimmungen für Brauereien**

(1) Für Hopfen, der von einer Brauerei auf ihrem eigenen Land oder auf Vertragsbasis für eine Brauerei zur Nutzung durch die Brauerei angebaut wird, übermittelt die Brauerei der zuständigen Zertifizierungsbehörde spätestens am 15. November jedes Jahres eine Erntemeldung über die angebauten Sorten, die geernteten Mengen, die Erzeugungsorte und die bepflanzten Flächen sowie die Referenzen im Grundbuch oder in einem vergleichbaren amtlichen Verzeichnis.

(2) Im Fall von Hopfen, der im Auftrag einer Brauerei auf Vertragsbasis verarbeitet wird, übermittelt die Brauerei dem Verarbeiter und der zuständigen Zertifizierungsbehörde vor dem Eintreffen des Hopfens im Betrieb, in dem er verarbeitet werden soll, ein Verarbeitungsdokument mit folgenden Angaben:

- a) einmalige Referenznummer zur Identifizierung des Vertrags;
- b) belieferte Brauerei;
- c) Name und Anschrift des Verarbeitungsbetriebs;
- d) einmalige Referenznummer der Bescheinigung des zu verarbeitenden Hopfens oder Hopfenerzeugnisses und/oder im Falle von eingeführtem Hopfen die Bescheinigung der Gleichwertigkeit gemäß Artikel 190 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und/oder eine Kopie der Erntemeldung des zu verarbeitenden Hopfens.

(3) Nach dem Verarbeitungsvorgang trägt der Verarbeiter folgende Angaben in das Verarbeitungsdokument ein:

- a) Bezeichnung des verarbeiteten Erzeugnisses;
- b) Gewicht des verarbeiteten Erzeugnisses.

(4) Das Verarbeitungsdokument gemäß Absatz 2 erhält eine einmalige Referenznummer, die auch auf der Verpackung anzugeben ist. Das Dokument und die Verpackung müssen zusätzlich folgenden Vermerk tragen: „Hopfen/Hopfenerzeugnisse für den Eigenbedarf; dürfen nicht in Verkehr gebracht werden“.

*Artikel 7***Aufteilung von Hopfenpartien**

- (1) Wird eine zertifizierte Hopfenpartie zum Verkauf aufgeteilt, so ist dem Erzeugnis eine Rechnung oder eine vom Verkäufer ausgestellte Geschäftsunterlage mit Angabe des Gewichts des verkauften Teils beizufügen.
- (2) Außerdem muss die Rechnung oder die Geschäftsunterlage die nachstehenden aus der Bescheinigung gemäß Artikel 4 übernommenen Angaben enthalten:
- a) Bezeichnung des Erzeugnisses;
  - b) Brutto- oder Nettogewicht der ursprünglichen zertifizierten Partie;
  - c) Anbaugebiet und -ort;
  - d) Sorte;
  - e) Erntejahr;
  - f) einmalige Referenznummer der Bescheinigung.

*Artikel 8***Mischen von Partien von Hopfen und Hopfenerzeugnissen**

- (1) Mischerzeugnisse des Hopfensektors dürfen nur zertifiziert werden, wenn sie unter amtlicher Überwachung in Zertifizierungsstellen vermischt wurden.
- (2) Werden Hopfenzapfen vermischt, die als solche verwendet oder zu einem Hopfenerzeugnis verarbeitet werden sollen, so muss jede der für die Mischung verwendeten Partien die Mindestqualitätsanforderungen gemäß Anhang I erfüllen. Die als solche zu verwendenden Hopfenzapfen dürfen nur mit Hopfenzapfen derselben Sorte, desselben Anbaugebiets und desselben Erntejahres vermischt werden.
- (3) Für die Herstellung von Hopfenerzeugnissen dürfen zertifizierte Hopfenerzeugnisse aus zertifiziertem Hopfen desselben Erntejahres, der aber von verschiedenen Sorten und/oder aus verschiedenen Hopfenanbaugebieten stammt, gemischt werden, sofern die dem Erzeugnis beigefügte Bescheinigung folgende Angaben enthält:
- a) verwendete Sorten, Hopfenanbaugebiete und Erntejahr;
  - b) Gewichtsanteil der einzelnen Sorten an der Mischung; wurden zur Herstellung von Hopfenerzeugnissen Hopfenerzeugnisse in Kombination mit Hopfenzapfen verwendet oder wurden unterschiedliche Hopfenerzeugnisse verwendet, so richtet sich der Prozentsatz jeder Sorte nach dem Gewicht der Hopfenzapfen, die für die Herstellung der Ausgangserzeugnisse verwendet wurden;
  - c) Referenznummern der Bescheinigungen, die für den verwendeten Hopfen und die verwendeten Hopfenerzeugnisse ausgestellt wurden.

## ABSCHNITT 3

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Artikel 9***Aufhebung**

Die Verordnung (EG) Nr. 1850/2006 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und auf die Durchführungsverordnung (EU) 2024/601 und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

*Artikel 10***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 2023

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

ANHANG I

**Mindestanforderungen für die Vermarktung von Hopfenzapfen gemäß Artikel 8 Absatz 2**

Merkmale	Beschreibung	Höchstgehalt (in Gewichtsprozent)	
		Aufbereiteter Hopfen	Nicht aufbereiteter Hopfen
a) Feuchtigkeit	Wassergehalt	12,0	14,0
b) Blätter und Stiele	Teile von Stengelblättern, Stengel, Blatt- oder Zapfenstiele; die Zapfenstiele gelten erst ab einer Länge von 2,5 cm als Stiele	6,0	6,0
c) Hopfenabfälle	Durch das Maschinenpflücken bedingte kleine Teilstückchen von dunkelgrüner bis schwarzer Farbe, die in der Regel nicht aus dem Zapfen stammen. Auf Teilstückchen von anderen als den zu zertifizierenden Hopfensorten dürfen unter Einhaltung der angegebenen Höchstgehalte nicht mehr als 2 Gewichtsprozent entfallen.	3,0	4,0
d) Samenanteil bei Hopfen ohne Samen	Ausgereifte Zapfenfrucht	2,0	2,0

## ANHANG II

**Entsprechungstabelle**

Verordnung (EG) Nr. 1850/2006	Vorliegende Verordnung	Durchführungsverordnung (EU) 2023/2896
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1	-
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 2	-
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 5	-
Artikel 1 Absatz 4	-	Artikel 5 Absatz 3
Artikel 2	Artikel 3	-
Artikel 3 Absatz 1	-	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 2	-	Artikel 6 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 1	-	Artikel 2 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 2	-	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 3	-	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 5	-	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 1	-	Artikel 2 Absätze 1 und 6
Artikel 6 Absatz 2	-	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 3	-	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 4	-	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 6 Absatz 5	-	Artikel 2 Absatz 7
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 1	-
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 2	-
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 8 Absatz 3	-
Artikel 8	Artikel 7	-
Artikel 9 Absatz 1		Artikel 2 Absatz 6
Artikel 9 Absatz 2		Artikel 2 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 3		Artikel 3 Absatz 1
Artikel 9 Absatz 4		Artikel 2 Absatz 4
Artikel 9 Absatz 5		Artikel 2 Absatz 7
Artikel 10 Absatz 1		Artikel 5 Absatz 2
Artikel 10 Absatz 2	-	-
Artikel 10 Absatz 3		Artikel 5 Absatz 1
Artikel 11		Artikel 8
Artikel 12 Absatz 1		Artikel 9 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 2		Artikel 9 Absatz 2
Artikel 12 Absatz 3		Artikel 9 Absatz 3
Artikel 13		Artikel 2 Absatz 7
Artikel 16		Artikel 4

Artikel 17		Artikel 3 Absatz 2
Artikel 18		Artikel 3 Absatz 3
Artikel 19		Artikel 2 Absatz 6
Artikel 20 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1	
Artikel 20 Absatz 2	Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4	
Artikel 21		Artikel 10
Artikel 22 Absatz 1		Artikel 11
Artikel 22 Absatz 2		Artikel 12
Artikel 23		Artikel 14
Artikel 24		Artikel 15
Artikel 25	Artikel 9	
Artikel 26	Artikel 10	Artikel 16
Anhang I	Anhang I	
Anhang II		Anhang IV
Anhang III		Anhang I
Anhang IV		Artikel 5 Absatz 3
Anhang V		Anhang III
Anhang VI		Anhang II
Anhang VII	Anhang II	



**BESCHLUSS (GASP) 2024/604 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**

**vom 13. Februar 2024**

**zur Verlängerung des Mandats des Leiters der Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA) (EUMA/1/2024)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2023/162 des Rates vom 23. Januar 2023 über eine Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (GASP) 2023/162 hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse gemäß Artikel 38 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union über die politische Kontrolle und strategische Leitung der EUMA, einschließlich der Beschlüsse zur Ernennung des Leiters der Mission, auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu fassen.
- (2) Am 24. Januar 2023 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2023/164 <sup>(2)</sup> angenommen, mit dem Herr Markus RITTER für die Zeit vom 24. Januar 2023 bis zum 20. Februar 2024 zum Missionsleiter der EUMA ernannt wurde.
- (3) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hat am 26. Januar 2024 vorgeschlagen, das Mandat von Herrn Markus RITTER als Missionsleiter der EUMA für den Zeitraum vom 21. Februar 2024 bis zum 19. Februar 2025 zu verlängern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Mandat von Herrn Markus RITTER als Leiter der Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA) wird vom 21. Februar 2024 bis zum 19. Februar 2025 verlängert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 21. Februar 2024.

Geschehen zu Brüssel am 13. Februar 2024.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen  
Komitees  
Die Vorsitzende  
D. PRONK*

<sup>(1)</sup> ABl. L 22 vom 24.1.2023, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 23 vom 25.1.2023, S. 18.



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/607 DER KOMMISSION**

**vom 15. Februar 2024**

**über die praktischen und operativen Modalitäten für die Funktionsweise des Informationsaustauschsystems gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates (Gesetz über digitale Dienste)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 85,

nach Anhörung des Ausschusses für digitale Dienste gemäß Artikel 88 der Verordnung (EU) 2022/2065,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2022/2065 soll ein sicherer digitaler Raum für die Nutzer geschaffen und gleichzeitig die Achtung der Grundrechte sichergestellt werden. Dazu werden den Anbietern von Vermittlungsdiensten Pflichten auferlegt, um die Verbreitung illegaler Online-Inhalte zu verhindern, und es werden die Vorgaben dieser Anbieter für die Moderation von Inhalten in ihren Diensten reguliert. Für die wirksame Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung der Einhaltung dieser Pflichten durch diese Anbieter sind die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie ein nahtloser Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission nötig.
- (2) Zu diesem Zweck muss die Kommission gemäß Artikel 85 der Verordnung (EU) 2022/2065 ein zuverlässiges und sicheres und interoperables Informationsaustauschsystem (im Folgenden „AGORA“) einrichten und unterhalten, das die Kommunikation zwischen den Koordinatoren für digitale Dienste, der Kommission und dem Europäischen Gremium für digitale Dienste (im Folgenden „Gremium“) unterstützt. Andere zuständige Behörden können Zugang zu AGORA erhalten, wenn dies für die Durchführung der ihnen im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2065 übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die Koordinatoren für digitale Dienste, die Kommission und das Gremium sind verpflichtet, AGORA für ihre gesamte Kommunikation gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 zu verwenden.
- (3) AGORA ist eine über das Internet zugängliche Softwareanwendung, die von der Kommission entwickelt werden soll. AGORA stellt einen Kommunikationsmechanismus bereit, um den grenzüberschreitenden Informationsaustausch und die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Koordinatoren für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 zu erleichtern. Insbesondere sollte AGORA die Koordinatoren für digitale Dienste, die Kommission und das Gremium bei der Verwaltung des Informationsaustauschs im Zusammenhang mit der Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 auf der Grundlage einfacher und einheitlicher Verfahren unterstützen.
- (4) In dieser Verordnung werden die praktischen und operativen Modalitäten für die Einrichtung, die Unterhaltung und den Betrieb von AGORA für die Zwecke der Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 festgelegt, was unter anderem den direkten Informationsaustausch, Meldeverfahren, Warnmechanismen und Amtshilferegulungen zwischen den Koordinatoren für digitale Dienste, der Kommission, dem Gremium und anderen zuständigen Behörden, denen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 Zugang zu AGORA gewährt wird (im Folgenden „AGORA-Akteure“), sowie Problemlösungsverfahren umfassen kann.
- (5) Angesichts der grenz- und sektorübergreifenden Bedeutung von Vermittlungsdiensten ist ein hohes Maß an Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen einschlägigen Beteiligten erforderlich, um sicherzustellen, dass Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 einheitlich erfolgen und zu diesem Zweck wichtige Informationen über AGORA verfügbar gemacht werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj>.

- (6) Um Sprachbarrieren zu überwinden, sollte AGORA in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck sollte AGORA voll automatisierte Werkzeuge für die maschinelle Übersetzung, wie sie der Kommission derzeit zur Verfügung stehen, für die Übersetzung der über AGORA ausgetauschten Dokumente und Nachrichten anbieten. Die Kommission sollte natürlichen Personen, die unter der Verantwortung der Koordinatoren für digitale Dienste, der Kommission, des Gremiums oder anderer zuständiger Behörden, denen Zugang zu AGORA („AGORA-Nutzer“) gewährt wird, tätig sind, sowie den von den Koordinatoren für digitale Dienste, der Kommission und dem Gremium als Administratoren benannten AGORA-Nutzern („AGORA-Administratoren“) solche Werkzeuge zur Verfügung stellen. Die voll automatisierten Werkzeuge für die maschinelle Übersetzung sollten mit den Sicherheits- und Vertraulichkeitsanforderungen für den Informationsaustausch in AGORA vereinbar sein.
- (7) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 müssen die Koordinatoren für digitale Dienste, die Kommission und das Gremium möglicherweise Informationen austauschen, die auch personenbezogene Daten enthalten können. Ein solcher Informationsaustausch sollte den in den Verordnungen (EU) 2016/679 <sup>(<sup>2</sup>)</sup> und der (EU) 2018/1725 <sup>(<sup>3</sup>)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates enthaltenen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten entsprechen. Dementsprechend fällt der Austausch personenbezogener Daten, der zur Erfüllung der in der Verordnung (EU) 2022/2065 festgelegten Pflichten und Aufgaben erforderlich ist, in den Anwendungsbereich der rechtmäßigen Datenverarbeitung gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1725 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679.
- (8) AGORA sollte für den Austausch von Informationen und nötigenfalls auch personenbezogenen Daten verwendet werden, der ansonsten aufgrund von Rechtspflichten der Koordinatoren für digitale Dienste, der Kommission, des Gremiums und anderer zuständiger Behörden, denen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 Zugang zu AGORA gewährt wird, auf anderen Wegen wie Briefpost oder E-Mail erfolgen würde. Über AGORA ausgetauschte personenbezogene Daten sollten nur für die Zwecke der Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 verarbeitet werden. Wenn beim Betrieb von AGORA personenbezogene Daten zu Zwecken des Informationsaustauschs, der Informationsanforderung und des Zugangs zu Informationen, für die Beantwortung von Auskunftersuchen, für Meldungen, Handlungsaufforderungen und Unterstützungsanfragen verarbeitet werden, sollten die Koordinatoren für digitale Dienste für die von ihnen durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten als separate Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 gelten.
- (9) Jeder Koordinator für digitale Dienste kann auch beschließen, AGORA für seine eigenen Fallbearbeitungstätigkeiten im Zuge der Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 zu verwenden. Wenn in AGORA keine personenbezogenen Daten zu Zwecken des Informationsaustauschs, der Informationsanforderung und des Zugangs zu Informationen, für die Beantwortung von Auskunftersuchen, für Meldungen, Handlungsaufforderungen und Unterstützungsanfragen ausgetauscht werden sollen, sollten jeder Koordinator für digitale Dienste und gegebenenfalls andere zuständige Behörden, denen Zugang zu AGORA gewährt wird, in Bezug auf die mit AGORA durchgeführten Datenverarbeitungstätigkeiten als alleiniger Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 gelten.
- (10) Die Übermittlung, Speicherung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen sollte in AGORA erfolgen, um die Kommunikation zwischen AGORA-Akteuren im Hinblick auf ihre Fallbearbeitungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 zu unterstützen.
- (11) Personenbezogene Daten sollten in AGORA nur verarbeitet werden, soweit dies für die Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 unbedingt erforderlich ist. AGORA sollte personenbezogene Daten verarbeiten, darunter Identifizierungsdaten (z. B. Name, Beiname, Aliasname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Ausweisdokumente und erforderlichenfalls andere Merkmale, die zur Identifizierung beitragen können), Kontaktdaten (z. B. berufliche und private Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer), Daten zur Beteiligung an dem betreffenden Fall. (z. B. Stellung und Funktion der natürlichen Person in einem Unternehmen, andere Rollen wie Verdächtiger, Opfer, Hinweisgeber, Informant und Zeuge), fallbezogene Daten (z. B. Dokumente, Bilder, Videos, Sprachaufzeichnungen, Erklärungen, Stellungnahmen oder Aufzeichnungen) und sonstige Informationen, die zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/2065 als notwendig erachtet werden.

(<sup>2</sup>) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>)

(<sup>3</sup>) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

- (12) Nach den Grundsätzen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen und insbesondere im Hinblick auf die Beschränkungen, die für den Zugang zu den in AGORA ausgetauschten personenbezogenen Daten aufzuerlegen sind, sollte AGORA unter gebührender Beachtung der Anforderungen der Datenschutzvorschriften entwickelt und konzipiert werden. Deshalb sollte AGORA ein deutlich höheres Schutz- und Sicherheitsniveau als andere Verfahren des Informationsaustauschs wie Telefon, Briefpost oder E-Mail bieten.
- (13) Die Kommission sollte die Software und die IT-Infrastruktur für AGORA bereitstellen und verwalten, deren Zuverlässigkeit, Sicherheit, Verfügbarkeit, Wartung und Betrieb gewährleisten und an der Schulung und der technischen Unterstützung der AGORA-Administratoren und AGORA-Nutzer mitwirken.
- (14) Die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Entscheidung, welche nationalen Behörden die aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen erfüllen, sollte im Einklang mit den Artikeln 49 und 62 der Verordnung (EU) 2022/2065 wahrgenommen werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, die Funktionen und Zuständigkeiten in Bezug auf AGORA so anzupassen, wie es ihren internen Verwaltungsstrukturen entspricht, und in AGORA bestimmte Aufgaben oder eine bestimmte Abfolge der Phasen einzelner Arbeitsprozesse umzusetzen.
- (15) Jeder Koordinator für digitale Dienste sollte mindestens einen AGORA-Administrator in seinem Mitgliedstaat für Fragen im Zusammenhang mit AGORA ernennen und der Kommission melden. Jeder Koordinator für digitale Dienste sollte auch für die Ernennung der AGORA-Administratoren seiner jeweils zuständigen Behörden zuständig sein, denen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 Zugang zu AGORA gewährt wird. Jeder AGORA-Administrator sollte die Registrierung, die Gewährung und den Entzug des Zugangs zu AGORA für seine eigenen AGORA-Nutzer vornehmen. Um eine effiziente Zusammenarbeit der Dienststellen bei der Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 über AGORA zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre jeweiligen AGORA-Administratoren und AGORA-Nutzer über die erforderlichen Ressourcen verfügen, um ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 nachzukommen.
- (16) Informationen, die ein Koordinator für digitale Dienste, die Kommission, das Gremium oder eine andere zuständige Behörde, der Zugang zu AGORA gewährt wird, von einem anderen Koordinator für digitale Dienste, der Kommission, dem Gremium oder einer anderen solchen zuständigen Behörde über AGORA erhalten hat, sollten ihren Wert als Beweismittel in Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren nach einschlägigem EU-Recht oder nationalem Recht nicht allein deshalb einbüßen, weil sie ihren Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat haben oder auf elektronischem Wege eingegangen sind, und sie sollten von dem betreffenden AGORA-Akteur genauso behandelt werden wie ähnliche Dokumente aus seinem eigenen Mitgliedstaat.
- (17) Es sollte möglich sein, die Namen und Kontaktdaten von AGORA-Administratoren und AGORA-Nutzern zu verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Verordnung (EU) 2022/2065 und der vorliegenden Verordnung zu erreichen, was die Überwachung der Nutzung von AGORA durch AGORA-Administratoren und AGORA-Nutzer, die Kommunikation, Schulungen und Sensibilisierungsinitiativen sowie die Sammlung von Informationen im Zusammenhang mit der Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung in Bezug auf Dienste, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2065 fallen, oder die gegenseitige Amtshilfe einschließt.
- (18) Im Hinblick auf eine wirksame Überwachung der Funktionsweise von AGORA und die Berichterstattung darüber sollten die Koordinatoren für digitale Dienste, das Gremium und andere zuständige Behörden, denen Zugang zu AGORA gewährt wird, der Kommission einschlägige Informationen zur Verfügung stellen.
- (19) Betroffene Personen sollten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in AGORA und über ihre diesbezüglichen Rechte informiert werden, insbesondere über das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Daten und das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 unrichtige Daten berichtigen und unrechtmäßig erarbeitete Daten löschen zu lassen.
- (20) Jeder AGORA-Akteur sollte als Verantwortlicher für die Datenverarbeitungstätigkeiten, die er im Zusammenhang mit der Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung in Bezug auf Dienste durchführt, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2065 fallen, sicherstellen, dass die betroffenen Personen ihre Rechte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 ausüben können. Dies sollte auch die Schaffung eines Verfahrens zur regelmäßigen Prüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung umfassen.

- (21) Die Durchführung dieser Verordnung und die Leistung von AGORA sollten mithilfe des Berichts über die Funktionsweise von AGORA anhand statistischer Daten von AGORA und anderer einschlägiger Daten überwacht werden. Die Kommission sollte diesen Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten vorlegen. Die Leistung der Koordinatoren für digitale Dienste, des Gremiums und anderer zuständiger Behörden, denen Zugang zu AGORA gewährt wird, sollte unter anderem anhand der durchschnittlichen Antwortzeiten bewertet werden, um dafür zu sorgen, dass die Reaktionen effizient und angemessen sind. In diesem Bericht sollte auch auf Aspekte in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten in AGORA und die Datensicherheit eingegangen werden.
- (22) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am 4. Januar 2024 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## KAPITEL I

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

#### **Gegenstand und Anwendungsbereich**

In dieser Verordnung werden die praktischen und operativen Modalitäten für die Funktionsweise eines zuverlässigen und sicheren Informationsaustauschsystems (im Folgenden „AGORA“) für die Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 festgelegt.

#### Artikel 2

#### **Informationsaustauschsystem**

- (1) Das Informationsaustauschsystem AGORA wird eingerichtet.
- (2) AGORA ist eine über das Internet zugängliche Softwareanwendung und das Instrument, das für den Austausch von Informationen, nötigenfalls auch einschließlich personenbezogener Daten, verwendet wird, der ansonsten auf anderem Wege wie Briefpost oder E-Mail erfolgen würde.
- (3) AGORA wird für den Informationsaustausch, einschließlich des Austauschs von Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, zwischen den Koordinatoren für digitale Dienste, der Kommission und dem Europäischen Gremium für digitale Dienste (im Folgenden „Gremium“) sowie mit anderen zuständigen Behörden, denen Zugang zu AGORA gewährt wird, zur Wahrnehmung der ihnen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß dieser Verordnung verwendet.

#### Artikel 3

#### **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen in Artikel 3 und Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065, Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „AGORA“ bezeichnet das von der Kommission eingerichtete und unterhaltene Informationsaustauschsystem zur Unterstützung der gesamten Kommunikation gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 zwischen AGORA-Akteuren in Bezug auf die Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065;
- b) „AGORA-Akteur“ bezeichnet die Koordinatoren für digitale Dienste, die Kommission, das Gremium oder andere zuständige Behörden, denen Zugang zu AGORA gewährt wird oder gewährt werden kann, wenn dies für die Wahrnehmung der ihnen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

- c) „AGORA-Nutzer“ bezeichnet eine natürliche Person, die unter der Verantwortung eines AGORA-Akteurs arbeitet, dafür in AGORA registriert ist und die dem AGORA-Akteur durch die Verordnung (EU) 2022/2065 übertragenen Aufgaben wahrnimmt;
- d) „AGORA-Administrator“ bezeichnet einen AGORA-Nutzer, der von einem AGORA-Akteur zur Verwaltung von AGORA für diesen Akteur ernannt wurde.

## KAPITEL II

### FUNKTIONEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN IN BEZUG AUF AGORA

#### Artikel 4

##### **Zuständigkeiten der Kommission**

- (1) Die Kommission ist in Bezug auf AGORA für die Durchführung der folgenden Aufgaben zuständig:
  - a) Bereitstellung von AGORA in allen Amtssprachen der Union und Unterhaltung von AGORA,
  - b) Gewährleistung der Zuverlässigkeit, Sicherheit, Verfügbarkeit, Wartung und Weiterentwicklung der Software und IT-Infrastruktur von AGORA,
  - c) Bereitstellung voll automatisierter Werkzeuge für die maschinelle Übersetzung von über AGORA ausgetauschten Dokumenten und Nachrichten/Meldungen,
  - d) Unterstützung anderer AGORA-Akteure bei der Benutzung von AGORA,
  - e) Registrierung mindestens eines AGORA-Administrators im Namen jedes Koordinators für digitale Dienste und des Gremiums sowie Gewährung des Zugangs zu AGORA,
  - f) Ernennung mindestens eines AGORA-Administrators,
  - g) Durchführung von Verarbeitungsvorgängen mit personenbezogenen Daten in AGORA, soweit in der vorliegenden Verordnung vorgesehen, im Hinblick auf die Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065,
  - h) Prüfung, Überwachung und Erstellung von Berichten, soweit für die Prüfung und Überwachung von AGORA gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 erforderlich,
  - i) Bereitstellung von Wissen, Schulungen und Unterstützung sowie von technischer Hilfe für AGORA-Administratoren,
  - j) Überwachung der Leistung aller anderen AGORA-Akteure im Zusammenhang mit dieser Verordnung gemäß Artikel 15.
- (2) Um die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer in Absatz 1 genannten Aufgaben zu unterstützen, übermitteln die anderen AGORA-Akteure der Kommission Informationen über die von ihnen im Rahmen von AGORA durchgeführten Vorgänge.

#### Artikel 5

##### **Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission**

- (1) Die Kommission gilt in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Registrierung von AGORA-Administratoren als Auftragsverarbeiterin im Sinne von Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2018/1725.
- (2) Die Kommission gilt in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ihrer eigenen AGORA-Administratoren und AGORA-Nutzer als separate Verantwortliche im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725.
- (3) Wenn die Kommission beim Betrieb von AGORA personenbezogene Daten zu Zwecken des Informationsaustauschs, der Informationsanforderung und des Zugangs zu Informationen, für Handlungsaufforderungen und Unterstützungsanfragen verarbeitet, gilt sie für die von ihr durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten gegenüber den anderen AGORA-Akteuren als separate Verantwortliche im Sinne von Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EU) 2018/1725.

(4) Wenn die Kommission beim Betrieb von AGORA personenbezogene Daten im Namen anderer AGORA-Akteure zu Zwecken des Informationsaustauschs, der Informationsanforderung und des Zugangs zu Informationen, für Handlungsaufforderungen und Unterstützungsanfragen verarbeitet, gilt sie als Auftragsverarbeiterin im Sinne von Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2018/1725.

(5) Die Zuständigkeiten der Kommission als Auftragsverarbeiterin für Datenverarbeitungstätigkeiten, die solche anderen AGORA-Akteure in AGORA durchführen, werden für die Zwecke dieser Verordnung in Anhang II festgelegt.

#### Artikel 6

##### **Zuständigkeiten der Koordinatoren für digitale Dienste**

- (1) Jeder Koordinator für digitale Dienste ernannt für seinen Mitgliedstaat mindestens einen AGORA-Administrator.
- (2) Jeder Koordinator für digitale Dienste ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass in Bezug auf die Wahrnehmung der ihm gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 übertragenen Aufgaben nur befugte AGORA-Nutzer Zugang zu AGORA haben.
- (3) Jeder Koordinator für digitale Dienste meldet der Kommission unverzüglich jeden von ihm gemäß Absatz 1 ernannten AGORA-Administrator. Die Kommission teilt diese Informationen den anderen Koordinatoren für digitale Dienste und dem Gremium mit.
- (4) Jeder Koordinator für digitale Dienste sorgt dafür, dass die Zuständigkeiten des AGORA-Administrators gemäß dieser Verordnung wahrgenommen werden.
- (5) Die Koordinatoren für digitale Dienste gelten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Registrierung ihrer AGORA-Nutzer und bei der Gewährung des Zugangs zu AGORA als separate Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679.
- (6) Wenn die Koordinatoren für digitale Dienste beim Betrieb von AGORA personenbezogene Daten zu Zwecken des Informationsaustauschs, der Informationsanforderung und des Zugangs zu Informationen, für die Beantwortung von Auskunftersuchen, für Meldungen, Handlungsaufforderungen und Unterstützungsanfragen verarbeiten, gelten sie für die von ihnen durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten als separate Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679.
- (7) Wenn andere von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 benannte zuständige Behörden, bei denen es sich nicht um den Koordinator für digitale Dienste handelt, im Betrieb von AGORA personenbezogene Daten verarbeiten, gelten diese Behörden als separate Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679.

#### Artikel 7

##### **Zuständigkeiten des Gremiums**

- (1) Das Gremium ernannt einen AGORA-Administrator. Der AGORA-Administrator ist Teil der administrativen und analytischen Unterstützung, die gemäß Artikel 62 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 für die Tätigkeiten des Gremiums geleistet wird.
- (2) Das Gremium ist dafür verantwortlich, dass nur befugte AGORA-Nutzer Zugang zu AGORA haben.
- (3) Das Gremium teilt der Kommission unverzüglich die Identität seines gemäß Absatz 1 ernannten AGORA-Administrators und die Aufgaben mit, für die dieser gemäß Artikel 8 der vorliegenden Verordnung zuständig ist. Die Kommission stellt diese Informationen den Koordinatoren für digitale Dienste zur Verfügung.

#### Artikel 8

##### **Zuständigkeiten der AGORA-Administratoren**

Die AGORA-Administratoren sind für Folgendes zuständig:

- a) Registrierung von AGORA-Nutzern sowie Gewährung und Entzug der Zugangsrechte für AGORA,

- b) Funktion als Hauptansprechpartner der Kommission in Fragen, die AGORA betreffen, einschließlich der Bereitstellung von Informationen zu Aspekten des Schutzes personenbezogener Daten im Einklang mit dieser Verordnung, der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725,
- c) Bereitstellung von Wissen, Schulungen und Unterstützung sowie von technischer Hilfe und eines Helpdesks für die von ihnen registrierten AGORA-Nutzer,
- d) Gewährleistung effizienter und angemessener Reaktionen seitens der AGORA-Akteure.

#### Artikel 9

### Zugangsrechte der AGORA-Akteure

- (1) Die AGORA-Akteure erteilen und entziehen den AGORA-Administratoren, für die sie zuständig sind, die Zugangsrechte.
- (2) Nur befugte AGORA-Administratoren und befugte AGORA-Nutzer dürfen Zugang zu AGORA haben.
- (3) Die AGORA-Akteure treffen geeignete Vorkehrungen, damit AGORA-Administratoren und AGORA-Nutzer nur dann auf die in AGORA verarbeiteten personenbezogenen Daten zugreifen dürfen, wenn dies für die Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 unbedingt erforderlich ist.
- (4) Wenn ein Verfahren im Zusammenhang mit der Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 auch die Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst, dürfen nur die an diesem Verfahren beteiligten AGORA-Administratoren und AGORA-Nutzer Zugang zu diesen personenbezogenen Daten haben.

#### Artikel 10

### Vertraulichkeit

- (1) Alle Mitgliedstaaten und die Kommission wenden ihre eigenen Vorschriften zur Wahrung des Berufsgeheimnisses oder vergleichbarer Vertraulichkeitspflichten auf ihre AGORA-Akteure und AGORA-Nutzer im Einklang mit nationalem Recht bzw. dem Unionsrecht an.
- (2) Jeder AGORA-Akteur stellt sicher, dass die unter seiner Verantwortung tätigen AGORA-Administratoren und AGORA-Nutzer den Ersuchen anderer AGORA-Akteure um vertrauliche Behandlung von über AGORA ausgetauschten Informationen nachkommen.

#### KAPITEL III

### VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN UND SICHEREIT

#### Artikel 11

### Verarbeitung personenbezogener Daten in AGORA

- (1) Die Übermittlung, Speicherung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten in AGORA darf nur soweit sie erforderlich und verhältnismäßig ist und nur zu folgenden Zwecken erfolgen:
  - a) Unterstützung der Kommunikation zwischen AGORA-Akteuren im Zusammenhang mit der Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065,
  - b) Fallbearbeitung durch AGORA-Akteure bei der Ausübung ihrer eigenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065,
  - c) Durchführung der geschäftlichen und technischen Umwandlung der in dieser Verordnung genannten Daten, sofern dies erforderlich ist, um den in den Buchstaben a und b genannten Informationsaustausch zu ermöglichen.

- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf in AGORA nur in Bezug auf die folgenden Kategorien betroffener Personen erfolgen:
- natürliche Personen, deren personenbezogene Angaben in Unterlagen enthalten sind, die im Zusammenhang mit der Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 erlangt wurden,
  - AGORA-Administratoren und AGORA-Nutzer, denen Zugang zu AGORA gewährt wird.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf in AGORA nur in Bezug auf die folgenden Kategorien personenbezogener Daten erfolgen:
- Identifizierungsdaten, Kontaktdaten, Daten zur Beteiligung an dem betreffenden Fall, fallbezogene Daten und sonstige Informationen, die für die Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 als notwendig erachtet werden,
  - Name, Anschrift, Kontaktangaben, Telefonnummer und Benutzerkennung der AGORA-Administratoren und AGORA-Nutzer gemäß Absatz 2 Buchstabe b.
- (4) AGORA speichert die in Artikel 11 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Kategorien personenbezogener Daten und die Protokolle mit Informationen über die Datenflüsse und Bewegungen der im Zusammenhang mit der Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 ausgetauschten Daten.
- (5) Die in Absatz 2 genannte Datenspeicherung erfolgt mithilfe von IT-Infrastrukturen, die sich im Europäischen Wirtschaftsraum befinden.
- (6) Jeder AGORA-Akteur sorgt dafür, dass betroffene Personen ihre Rechte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 ausüben können, und ist für die Einhaltung dieser Verordnungen bei den in seinem Namen durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten verantwortlich.
- (7) Die nationalen Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte gewährleisten im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse eine koordinierte Überwachung des AGORA-Systems und dessen Nutzung durch AGORA-Administratoren und AGORA-Nutzer.

## Artikel 12

### Gemeinsame Verantwortlichkeit in AGORA

- (1) Die Koordinatoren für digitale Dienste sind gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung, Speicherung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten in AGORA bezüglich der Tätigkeiten des Gremiums im Zusammenhang mit der Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065.
- (2) Wenn gemeinsame Untersuchungen gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2022/2065 im Zusammenhang mit der Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 durchgeführt werden, gelten die betreffenden Koordinatoren für digitale Dienste als gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung, Speicherung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten in AGORA im Zusammenhang mit einer bestimmten gemeinsamen Untersuchung.
- (3) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 werden die Verpflichtungen gemäß Anhang I zwischen den gemeinsam Verantwortlichen aufgeteilt.
- (4) Die Kommission gilt als Auftragsverarbeiterin im Sinne des Artikels 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2018/1725 bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Namen der Koordinatoren für digitale Dienste für die Zwecke der Tätigkeiten des Gremiums und für gemeinsame Untersuchungen gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2022/2065, die im Zusammenhang mit der Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 durchgeführt werden.

### Artikel 13

#### **Sicherheit**

- (1) Die Kommission trifft die erforderlichen, dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, um die Sicherheit der in AGORA verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten, einschließlich einer angemessenen Datenzugangskontrolle und eines Sicherheitsplans, der regelmäßig zu aktualisieren ist.
- (2) Die Kommission trifft die erforderlichen, dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen im Hinblick auf Sicherheitsvorfälle, ergreift Abhilfemaßnahmen und stellt sicher, dass überprüft werden kann, welche personenbezogenen Daten wann, von wem und zu welchem Zweck in AGORA verarbeitet wurden.

### KAPITEL IV

#### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### Artikel 14

#### **Übersetzung**

- (1) Die Kommission stellt AGORA in allen Amtssprachen der Union zur Verfügung und bietet den AGORA-Nutzern automatisierte maschinelle Übersetzungswerkzeuge für die Übersetzung von in AGORA ausgetauschten Dokumenten und Nachrichten/Meldungen an.
- (2) Ein Koordinator für digitale Dienste oder eine andere zuständige Behörde, der Zugang zu AGORA gewährt wird, kann im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der ihm/ihr gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 übertragenen Aufgaben alle in AGORA erhaltenen Informationen, Dokumente, Erkenntnisse, Feststellungen, Erklärungen oder beglaubigten Kopien auf der gleichen Grundlage vorlegen wie ähnliche Informationen, die er/sie im eigenen Land erhalten hat, und zwar zu Zwecken, die mit den Zwecken vereinbar sind, für die die Daten ursprünglich erhoben wurden, und im Einklang mit dem einschlägigen nationalen Recht und EU-Recht.

### Artikel 15

#### **Überwachung und Berichterstattung**

- (1) Die Kommission überwacht regelmäßig die Funktionsweise von AGORA und bewertet dessen Leistung regelmäßig.
- (2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten bis zum 17. Februar 2027 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. Der Bericht enthält Informationen über die gemäß Absatz 1 durchgeführte Überwachung und Bewertung sowie über die von den AGORA-Akteuren in Verbindung mit AGORA zur Sicherstellung eines effizienten Informationsaustauschs und angemessener Reaktionen erbrachten Leistungen. In dem Bericht wird auch auf Durchführungsaspekte in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten in AGORA und die Datensicherheit eingegangen.
- (3) Für die Zwecke der Erstellung des in Absatz 2 genannten Berichts übermitteln die Koordinatoren für digitale Dienste, das Gremium und andere zuständige Behörden, denen Zugang gewährt wird, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 übertragenen Aufgaben erforderlich ist, der Kommission jährlich alle für die Durchführung dieser Verordnung relevanten Informationen in Form von Berichten, auch über die Anwendung der in der Verordnung festgelegten Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit.

*Artikel 16***Kosten**

(1) Die Kosten für Einrichtung, Wartung und Betrieb von AGORA werden durch die jährlichen Aufsichtsgebühren gedeckt, die von der Kommission gemäß Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 und gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission <sup>(4)</sup> erhoben werden.

(2) Die Kosten des AGORA-Betriebs auf der Ebene der Mitgliedstaaten, einschließlich der Personalkosten für Schulungen, Bekanntmachung, technische Hilfe und Helpdesk-Tätigkeiten, sowie der Verwaltung von AGORA auf nationaler Ebene und etwaiger Anpassungen nationaler Netze und Informationssysteme werden von dem Mitgliedstaat getragen, dem sie entstehen.

*Artikel 17***Effektive Durchführung**

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die effektive Durchführung dieser Verordnung durch ihre AGORA-Akteure sicherzustellen.

*Artikel 18***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

<sup>(4)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/1127 der Kommission vom 2. März 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates durch detaillierte Methoden und Verfahren für die durch die Kommission von Anbietern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen zu erhebenden Aufsichtsgebühren (ABl. L 149 vom 2.3.2023, S. 16, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2023/1127/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/1127/oj)).

## ANHANG I

**ZUSTÄNDIGKEITEN DER KOORDINATOREN FÜR DIGITALE DIENSTE ALS GEMEINSAM VERANTWORTLICHE FÜR DATENVERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN IM RAHMEN VON AGORA FÜR GEMEINSAME UNTERSUCHUNGEN UND FÜR DIE TÄTIGKEITEN DES GREMIUMS****ABSCHNITT 1***Unterabschnitt 1***Anwendungsbereich der Regelung für die gemeinsame Verantwortlichkeit**

1. Die folgende Regelung für die gemeinsame Verantwortlichkeit gilt für die betreffenden Koordinatoren für digitale Dienste bei der Durchführung gemeinsamer Untersuchungen gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2022/2065.
2. Die folgende Regelung für die gemeinsame Verantwortlichkeit gilt für die Koordinatoren für digitale Dienste als Mitglieder des Gremiums bei den Tätigkeiten des Gremiums zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065, die im Zusammenhang mit der Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung in Bezug auf Dienste, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2065 fallen, durchgeführt werden.

*Unterabschnitt 2***Verteilung der Verantwortlichkeiten**

1. Die gemeinsam Verantwortlichen verarbeiten personenbezogene Daten in AGORA.
2. Die Koordinatoren für digitale Dienste bleiben die alleinigen Verantwortlichen für die Erhebung, Nutzung, Offenlegung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb von AGORA. Die Koordinatoren für digitale Dienste bleiben auch die alleinigen Verantwortlichen für die Tätigkeiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie in AGORA für die Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung in Bezug auf Dienste, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2065 fallen, durchführen.
3. Jeder gemeinsam Verantwortliche ist dafür verantwortlich, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in AGORA im Einklang mit den Artikeln 5, 24 und 26 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt.
4. Jeder gemeinsam Verantwortliche richtet eine Anlaufstelle mit einer Funktions-Mailbox für die Kommunikation zwischen den gemeinsam Verantwortlichen sowie zwischen den gemeinsam Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiterin ein.
5. Jeder gemeinsam Verantwortliche leistet den anderen gemeinsam Verantwortlichen auf Anfrage unter Einhaltung aller geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer geltender Datenschutzvorschriften, einschließlich der Verpflichtungen gegenüber seiner jeweiligen eigenen Aufsichtsbehörde rasche und effiziente Unterstützung bei der Durchführung dieser Regelung.
6. Die gemeinsam Verantwortlichen legen die Arbeitsmodalitäten für die Verarbeitung personenbezogener Daten in AGORA fest und erteilen der Kommission als Auftragsverarbeiterin untereinander abgestimmte Anweisungen.
7. Anweisungen für die Auftragsverarbeiterin werden von den Anlaufstellen der gemeinsam Verantwortlichen im Einvernehmen mit den anderen gemeinsam Verantwortlichen übermittelt. Der gemeinsam Verantwortliche, der die Anweisung erteilt, übermittelt sie der Auftragsverarbeiterin schriftlich und informiert alle anderen gemeinsam Verantwortlichen darüber. Ist die betreffende Angelegenheit so zeitkritisch, dass eine Sitzung der gemeinsam Verantwortlichen nicht mehr einberufen werden kann, so kann dennoch eine Anweisung erteilt werden, die allerdings von den gemeinsam Verantwortlichen zurückgenommen werden kann. Diese Anweisung wird schriftlich erteilt, und alle anderen gemeinsam Verantwortlichen werden zum Zeitpunkt der Erteilung der Anweisung darüber informiert.
8. Die Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen den gemeinsam Verantwortlichen lassen die individuelle Zuständigkeit eines gemeinsam Verantwortlichen, seine zuständige Aufsichtsbehörde gemäß den Artikeln 24 und 33 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterrichten, unberührt. Für diese Unterrichtung ist keine Zustimmung eines anderen gemeinsam Verantwortlichen erforderlich.

9. Die Modalitäten für die Zusammenarbeit zwischen den gemeinsam Verantwortlichen lassen die Zusammenarbeit der gemeinsam Verantwortlichen mit ihren jeweiligen Aufsichtsbehörden im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 unberührt.
10. Auf die ausgetauschten personenbezogenen Daten dürfen nur die von einem gemeinsam Verantwortlichen ermächtigten Personen zugreifen.
11. Jeder gemeinsam Verantwortliche führt ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen. Die gemeinsame Verantwortlichkeit ist in dem Verzeichnis anzugeben.

### Unterabschnitt 3

#### **Zuständigkeiten und Funktionen bei der Bearbeitung von Anfragen/Anträgen und der Unterrichtung betroffener Personen**

1. Jeder Verantwortliche stellt natürlichen Personen, deren Daten für Zwecke gemeinsamer Untersuchungen und Tätigkeiten des Gremiums verarbeitet werden, die im Zusammenhang mit der Aufsicht, Untersuchung, Durchsetzung und Überwachung in Bezug auf Dienste, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/2065 fallen, durchgeführt werden, Informationen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verfügung, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.
2. Jeder Verantwortliche dient als Anlaufstelle für natürliche Personen, deren personenbezogene Daten er verarbeitet hat, und bearbeitet die von betroffenen Personen oder ihren Vertretern gestellten Anfragen/Anträge im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Rechte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679. Erhält ein gemeinsam Verantwortlicher eine Anfrage/einen Antrag einer betroffenen Person in Bezug auf eine Datenverarbeitung eines anderen gemeinsam Verantwortlichen, teilt er der betroffenen Person die Identität und die Kontaktdaten dieses zuständigen gemeinsam Verantwortlichen mit. Auf Anfrage eines anderen gemeinsam Verantwortlichen unterstützen sich die gemeinsam Verantwortlichen gegenseitig bei der Bearbeitung von Anfragen/Anträgen betroffener Personen und antworten einander unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang eines Amtshilfeersuchens.
3. Jeder Verantwortliche stellt den betroffenen Personen den Inhalt dieses Anhangs zur Verfügung.

### ABSCHNITT 2

#### MANAGEMENT VON SICHERHEITSVORFÄLLEN, EINSCHLIEßLICH VERLETZUNGEN DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN

1. Die gemeinsam Verantwortlichen unterstützen einander bei der Ermittlung und Behandlung von Sicherheitsvorfällen, einschließlich Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, im Zusammenhang mit der Verarbeitung in AGORA.
2. Insbesondere teilen die gemeinsam Verantwortlichen einander Folgendes mit:
  - a) potenzielle oder tatsächliche Risiken für die Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und/oder Integrität der personenbezogenen Daten, die in AGORA verarbeitet werden,
  - b) jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und die Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen sowie alle Maßnahmen, die ergriffen wurden, um gegen die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vorzugehen und das Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu mindern,
  - c) jeden Verstoß gegen die technischen und/oder organisatorischen Schutzvorkehrungen für die Verarbeitungsvorgänge in AGORA.
3. Die gemeinsam Verantwortlichen unterrichten die Kommission, die zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden und, falls erforderlich, die betroffenen Personen über alle Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verarbeitung in AGORA gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach Mitteilung der Kommission.
4. Jeder gemeinsam Verantwortliche trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um
  - a) die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit der gemeinsam verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten und zu schützen,
  - b) alle in seinem Besitz befindlichen personenbezogenen Daten vor jeglicher unbefugten oder unrechtmäßigen Form der Verarbeitung, des Verlusts, der Verwendung, der Offenlegung, des Erwerbs oder Zugriffs zu schützen,
  - c) zu gewährleisten, dass der Zugriff auf die personenbezogenen Daten nicht an andere Personen als die Empfänger oder Auftragsverarbeiter weitergegeben oder gewährt wird.

**ABSCHNITT 3**

## Datenschutz-Folgenabschätzung

Benötigt ein Verantwortlicher zur Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679 Informationen von einem anderen Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter, so übermittelt er eine besondere Anfrage an die in Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 4 genannte Funktions-Mailbox. Der Letztere bemüht sich nach besten Kräften, diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

---

## ANHANG II

**Zuständigkeiten der Kommission als Auftragsverarbeiterin für Datenverarbeitungstätigkeiten, die im Rahmen von AGORA von Koordinatoren für digitale Dienste, anderen nationalen Behörden und dem Gremium durchgeführt werden**

1. Die Kommission
  - a) sorgt im Namen der Koordinatoren für digitale Dienste, anderer nationaler Behörden und des Gremiums für die Einrichtung und Unterhaltung von AGORA als eine sichere und zuverlässige Kommunikationsinfrastruktur, die den Informationsaustausch für koordinierte Untersuchungen, Kohärenzmechanismen und Tätigkeiten des Gremiums unterstützt, und
  - b) verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Anweisung der Verantwortlichen und gemeinsam Verantwortlichen, es sei denn, eine Verarbeitung ist nach Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich; in einem solchen Fall teilt die Kommission den Verantwortlichen und gemeinsam Verantwortlichen diese rechtliche Anforderung vor der Durchführung der Verarbeitungstätigkeit mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
2. Zur Erfüllung ihrer Pflichten als Auftragsverarbeiterin für die Koordinatoren für digitale Dienste, andere nationale Behörden und das Gremium kann die Kommission Dritte als Unterauftragsverarbeiter beauftragen. In diesem Fall ermächtigen die Verantwortlichen und die gemeinsam Verantwortlichen die Kommission zur Beauftragung oder nötigenfalls zur Ersetzung von Unterauftragsverarbeitern. Die Kommission informiert die Verantwortlichen und gemeinsam Verantwortlichen über eine solche Beauftragung oder Ersetzung von Unterauftragsverarbeitern, um den Verantwortlichen und gemeinsam Verantwortlichen Gelegenheit zu geben, Einwände gegen solche Änderungen zu erheben. Die Kommission stellt sicher, dass dieselben Datenschutzverpflichtungen, die in dieser Verordnung festgelegt sind, auch für diese Unterauftragsverarbeiter gelten.
3. Die Datenverarbeitung durch die Kommission umfasst Folgendes:
  - a) Authentifizierung und Zugangskontrolle in Bezug auf alle AGORA-Administratoren und AGORA-Nutzer;
  - b) Erteilung der Genehmigung für AGORA-Administratoren und AGORA-Nutzer, in AGORA enthaltene Aufzeichnungen und Informationen zu erstellen, zu aktualisieren und zu löschen;
  - c) Empfang der in Artikel 12 Absatz 3 dieser Verordnung genannten personenbezogenen Daten von den nationalen AGORA-Nutzern und AGORA-Administratoren über eine von ihr bereitgestellte Anwendungsprogrammierschnittstelle, die es nationalen AGORA-Nutzern und AGORA-Administratoren ermöglicht, die betreffenden Daten hochzuladen;
  - d) Speicherung personenbezogener Daten in AGORA;
  - e) Bereitstellung personenbezogener Daten für den Zugang und das Herunterladen durch AGORA-Administratoren und AGORA-Nutzer sowie Durchführung sonstiger erforderlicher Datenverarbeitungstätigkeiten;
  - f) Löschung personenbezogener Daten an ihrem Ablaufdatum oder auf Anweisung des Verantwortlichen, der sie übermittelt hatte;
  - g) Löschung aller verbleibenden personenbezogenen Daten nach Beendigung der Leistung, es sei denn, das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten schreibt eine Speicherung der personenbezogenen Daten vor.
4. Die Kommission trifft alle organisatorischen, physischen und logischen Sicherheitsmaßnahmen auf der Grundlage des aktuellen Stands der Technik, um das Funktionieren von AGORA zu gewährleisten. Zu diesem Zweck muss die Kommission
  - a) eine für das Sicherheitsmanagement von AGORA zuständige Stelle benennen, den gemeinsam Verantwortlichen deren Kontaktdaten mitteilen und deren Verfügbarkeit zur Reaktion auf Sicherheitsbedrohungen gewährleisten;
  - b) die Verantwortung für die Sicherheit von AGORA übernehmen, einschließlich regelmäßiger Prüfungen, Beurteilungen und Bewertungen der Sicherheitsmaßnahmen;
  - c) dafür Sorge tragen, dass AGORA-Administratoren und AGORA-Nutzer, denen Zugang zu AGORA gewährt wird, einer vertraglichen, beruflichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
5. Die Kommission trifft alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, damit der reibungslose Betrieb von AGORA nicht beeinträchtigt wird. Dies umfasst
  - a) Risikobewertungsverfahren, um potenzielle Bedrohungen des Systems zu ermitteln und abzuschätzen;
  - b) ein Audit- und Überprüfungsverfahren
    - zur Überprüfung der Übereinstimmung der umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen mit den geltenden Sicherheitsvorgaben,

- zur regelmäßigen Kontrolle der Integrität der AGORA-Dateien, der Sicherheitsparameter und der erteilten Genehmigungen,
  - zur Feststellung von Sicherheitsverletzungen und von unbefugtem Eindringen in AGORA,
  - zur Umsetzung von Änderungen zur Behebung bestehender Sicherheitslücken in AGORA,
  - zur Festlegung der Bedingungen, unter denen – auch auf Anfrage der Verantwortlichen – unabhängige Audits einschließlich Inspektionen sowie Überprüfungen von Sicherheitsmaßnahmen im Einklang mit den Bedingungen des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, das dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigelegt ist, durchgeführt werden können und die Mitwirkung an diesen Audits und Überprüfungen zulässig ist;
- c) eine Änderung des Kontrollverfahrens, um die Auswirkungen einer Änderung vor ihrer Umsetzung zu dokumentieren und abzuschätzen und um die Verantwortlichen und gemeinsam Verantwortlichen über alle Änderungen auf dem Laufenden zu halten, die sich auf die Kommunikation mit AGORA und/oder die Sicherheit von AGORA auswirken können;
- d) die Festlegung eines Wartungs- und Reparaturverfahrens mit Regeln und Bedingungen für die Wartung und/oder Reparatur von AGORA;
- e) die Festlegung eines Verfahrens in Bezug auf Sicherheitsvorfälle zur Bestimmung des Melde- und Eskalationsprogramms, zur unverzüglichen Unterrichtung der Verantwortlichen über jegliche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, unter anderem, damit diese die nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden informieren können, sowie zur Festlegung eines Disziplinarverfahrens, um gegen Sicherheitsverletzungen in AGORA vorzugehen.
6. Die Kommission ergreift physische und/oder logische Sicherheitsmaßnahmen auf der Grundlage des aktuellen Stands der Technik für die Einrichtungen, in denen AGORA untergebracht ist, und für die Kontrollen der Daten und der Sicherheit des Zugriffs darauf. Zu diesem Zweck muss die Kommission
- a) die physische Sicherheit durchsetzen, um abgegrenzte Sicherheitsbereiche einzurichten und das Erkennen von Verstößen in AGORA zu ermöglichen,
  - b) den Zugang zu den Einrichtungen von AGORA kontrollieren und ein Besucherregister für Rückverfolgungszwecke führen,
  - c) sicherstellen, dass externe Personen, denen Zugang zu den Räumlichkeiten gewährt wird, von entsprechend bevollmächtigten Mitarbeitern begleitet werden,
  - d) sicherstellen, dass Ausrüstungen nicht ohne Vorabgenehmigung durch die benannten zuständigen Stellen hinzugefügt, ersetzt oder entfernt werden können,
  - e) den Zugang von und zu AGORA kontrollieren,
  - f) sicherstellen, dass AGORA-Administratoren und AGORA-Nutzer, die auf AGORA zugreifen, identifiziert und authentifiziert werden,
  - g) die Genehmigungsrechte für den Zugang zu AGORA überprüfen, falls eine Sicherheitsverletzung in Bezug auf AGORA eintritt,
  - h) die Integrität der über AGORA übermittelten Informationen wahren,
  - i) technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen umsetzen, um unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten in AGORA zu verhindern,
  - j) erforderlichenfalls Maßnahmen zur Sperrung des unbefugten Zugangs zu AGORA umsetzen (d. h. Sperrung eines Standorts/einer IP-Adresse).
7. Die Kommission
- a) ergreift Maßnahmen zum Schutz ihrer Netzdomäne, einschließlich der Trennung von Anschlüssen, im Falle einer erheblichen Abweichung von den Qualitäts- und Sicherheitsgrundsätzen und -konzepten;
  - b) unterhält einen Risikomanagementplan in Bezug auf ihren Zuständigkeitsbereich;
  - c) überwacht in Echtzeit die Leistung aller Dienstkomponenten von AGORA, erstellt regelmäßige Statistiken und führt Aufzeichnungen;
  - d) leistet AGORA-Administratoren und AGORA-Nutzern Unterstützung für AGORA in englischer Sprache;
  - e) unterstützt die Verantwortlichen und gemeinsam Verantwortlichen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Bearbeitung von Anfragen/Anträgen in Bezug auf die Ausübung der Rechte der betroffenen Person gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2016/679;

- f) unterstützt die Verantwortlichen und gemeinsam Verantwortlichen durch Bereitstellung von Informationen über AGORA bei der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 32, 33, 34, 35 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679;
  - g) stellt sicher, dass die in AGORA verarbeiteten Daten für Personen, die nicht zugriffsbefugt sind, unverständlich sind;
  - h) trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den unbefugten Zugriff auf die über AGORA übermittelten personenbezogenen Daten zu verhindern;
  - i) trifft Maßnahmen, um die Kommunikation zwischen den Verantwortlichen und gemeinsam Verantwortlichen zu erleichtern;
  - j) führt gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 ein Verzeichnis aller im Auftrag der Verantwortlichen und gemeinsam Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitungsvorgänge.
-



2024/614

16.2.2024

**BESCHLUSS (GASP) 2024/614 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES  
vom 13. Februar 2024**

**betreffend die Annahme der Beiträge eines Drittstaats zur Militärmission der Europäischen Union als  
Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte (EUTM Somalia) (EUTM Somalia/1/2024)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2010/96/GASP des Rates vom 15. Februar 2010 über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2010/96/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse über die Annahme der angebotenen Beiträge von Drittstaaten zur Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung somalischer Sicherheitskräfte (EUTM Somalia) zu fassen.
- (2) Im Einklang mit der Empfehlung des Befehlshabers der EU-Mission EUTM Somalia zu einem vorgeschlagenen Beitrag der Republik Moldau und der diesbezüglichen Stellungnahme durch den Militärausschuss der Europäischen Union sollte der Beitrag angenommen und als wesentlich betrachtet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Der Beitrag der Republik Moldau zur EUTM Somalia wird angenommen und als wesentlich betrachtet.
- (2) Die Republik Moldau wird von Finanzbeiträgen zum Haushalt der EUTM Somalia befreit.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 13. Februar 2024.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen  
Komitees  
Die Vorsitzende  
D. PRONK*

<sup>(1)</sup> ABl. L 44 vom 19.2.2010, S. 16.



2024/90105

16.2.2024

**Berichtigung der Empfehlung (EU) 2024/440 der Kommission vom 2. Februar 2024 über die Verwendung von Dosiskoeffizienten für die Schätzung der effektiven Dosis und der Äquivalentdosis für die Zwecke der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/440, 6. Februar 2024)*

Im Titel:

Anstatt: „Empfehlung (EU) 2024/440 der Kommission vom 2. Februar 2024 über die Verwendung von Dosiskoeffizienten für die Schätzung der effektiven Dosis und der Äquivalentdosis für die Zwecke der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates“

muss es heißen: „Empfehlung (Euratom) 2024/440 der Kommission vom 2. Februar 2024 über die Verwendung von Dosiskoeffizienten für die Schätzung der effektiven Dosis und der Äquivalentdosis für die Zwecke der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates“.

\_\_\_\_\_